

SHIATSU IN ÖSTERREICH



3. März 2019

SHIATSU IN ÖSTERREICH

Dokumentation der beruflichen
und rechtlichen Situation
in Österreich und Europa

zusammengestellt von
Dr. Eduard Tripp

Dr. Eduard Tripp
1120 Wien,
Schönbrunner-Schloss-Str. 21/8
+43 (676) 617 49 70
tripp@shiatsu-austria.at
www.shiatsu-austria.at

Inhaltsverzeichnis

URSPRUNG UND DEFINITION VON SHIATSU 1

Shiatsu-Definition des japanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministeriums 1

Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu 1

Ursprung 1

Philosophischer Hintergrund 1

Ziel 1

Form 2

Wirkungsweise 2

Indikationen und Kontraindikationen 2

Shiatsu als Begegnung und Begleitung 3

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND FÜR SHIATSU (ÖDS) 4

Auszug aus den Statuten des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu 4

§ 2. Zweck 4

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes 4

§ 4. Arten der Mitgliedschaft 5

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft 6

§ 6. Beendigung bzw. Änderung der Mitgliedschaft 6

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder 7

Sekretariat des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu 7

Vorstand des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu 7

Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu 7

Regionalgruppen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu 8

Geschäftsordnung für Regionalgruppen 8

§ 1 Geltungsbereich 8

§ 2 Regionalgruppen 8

§ 3 Einberufung 9

§ 4 Beschlussfähigkeit 9

§ 5 Anträge 9

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit 9

AUSBILDUNGS- UND QUALITÄTSKRITERIEN DES ÖSTERREICHISCHEN DACHVERBANDS FÜR SHIATSU 10

Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen 10

Kriterien für die Anerkennung neuer Shiatsu-Schulen 11

Kriterien für eine anerkannte Shiatsu-Ausbildung 12

Qualitätsprädikat „gemäß den Kriterien (Richtlinien) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS)“ 13

Qualitätskontrolle durch den Dachverband 13

Anerkennung der Shiatsu-Ausbildung des Dachverbands 13

Curriculum (inhaltliche Ausbildungskriterien) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu 13

Hintergrund 13

Methode 14

Gewerbetätigkeit mit Gesundheitsbezug 14

Voraussetzungen für das Dachverbands-Diplom 15

Ausbildungsprofil der Massage-Verordnung 15

Erweitertes Curriculum des Dachverbandes 16

Erste Hilfe und Hygiene 16

Anerkennung von Erste Hilfe- und Hygiene-Kursen 17

Fortbildungspflicht 18

Ergänzende Informationen zur Fortbildungspflicht 18

Fortbildungspflicht auch für Inhaber des Vollgewerbes - sofern sie Shiatsu praktizieren und anbieten 19

Fortbildungsrichtlinien des ÖDS 19

1. Präambel 19

2. Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung 20

3. Aufteilung der verpflichtenden Fortbildungsstunden 20

4. Kriterien für die Fortbildungsbestätigung 20

5. Ausschluss 21

6. Anmerkung 21

Dachverbands-Diplom 22

Ansuchen um das Dachverbands-Diplom von Shiatsu-Ausübenden, die nicht den regulären Abschluss einer vom Dachverband anerkannten Schule besitzen: 22

1. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung vor dem 1. 1. 1994 beendet haben: 22

2. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 1. 1. 1994 und vor dem 30. 6. 1999 beendet haben: 23

3. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 abgeschlossen haben: 23

4. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung im Ausland gemacht haben: 23

5. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung an einer vom Dachverband nicht anerkannten Shiatsu-Schule gemacht haben: 23

6. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule (ohne Schul-Diplom) beendet haben und auf Grund eines Konfliktes um eine kommissionelle Prüfung ansuchen: 24

7. Arbeitsgruppe zur formalen Prüfung der Ansuchenden: 24

8. Prüfungskommission: 24

Prüfung und Prüfungsbeisitz 25

Abschluss-Prüfung an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen 26

Abschluss-Prüfung an nicht vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen	26
Kommissionelle Prüfung	27
Prüfungsinhalte	27
Kriterien zur Prüfungszulassung	27
Prüfungsformalitäten	27
Prüfungsgebühren	27
Dachverbands-Diplom	28
Prüfungsinhalte der kommissionellen Prüfung	28
<i>Praktischer Teil</i>	28
<i>Theoretischer Teil</i>	28
Shiatsu-TrainerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und Shiatsu-SchulleiterInnen	30
Shiatsu-TrainerInnen („qualified trainer“)	30
Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“) und -SchulleiterInnen („qualified senior teacher“)	30
Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“)	31
Shiatsu-SchulleiterInnen („qualified senior teacher“)	33
Kriterien für die Anerkennung Shiatsu-Unterrichtender aus dem Ausland	34
Anerkennung zum „qualified teacher“ (Shiatsu-LehrerIn)	34
Anerkennung zum „qualified senior teacher“ (Shiatsu-SchulleiterIn)	34
Entscheidung über die Anerkennung	34
ETHIK UND KONFLIKTMANAGEMENT	35
Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen, -LehrerInnen und -SchulleiterInnen	35
Inhalt	35
I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn	35
II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn	36
III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung	37
IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen	38
1. Allgemeine Grundsätze	38
2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen	38
V) Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung	39
VI) Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit	39
VII) Forschung im Bereich von Shiatsu	40
VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik	40

Konfliktmanagement	41
SHIATSU ALS BERUF	43
Beurteilung der Ausübung von Shiatsu durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten im Juni 1999 (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99)	43
Ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 7. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) und vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123- I/7/2006) zur Ausübung von Shiatsu als Lebens- und SozialberaterIn	43
Massage-Verordnung 2003	44
Massage-Verordnung 2009	44
Kontrolle anstelle von Diagnose	44
Fortbildungspflicht	44
Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu gemäß der Massage-Verordnung 2003 und 2009	45
Die Ausübung von Shiatsu durch Inhaber des Vollgewerbes Massage	45
Verpflichtende Abschlussprüfungen und Einbindung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle 	47
Keine verpflichtende Unternehmerprüfung für Shiatsu	48
Fortbildungsverpflichtung auch bei ruhendem Gewerbe	48
Hygiene-Vorschriften für Shiatsu-PraktikerInnen	49
Nebenrechte im Gewerbe	50
Die Ausübung von Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha	50
Die Ausübung von Coaching und Supervision	51
Die Ausübung von Ernährungsberatung	51
Unlauterer Wettbewerb	52
Die Verwendung des Wortes „Therapeut“	53
Kurpfuscherei	54
<i>Begriffsbestimmung</i>	<i>55</i>
<i>Der Beruf des Arztes</i>	<i>55</i>
Datenschutz-Richtlinien	60
Standardanwendungen	60
Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten	61
Informationspflichten	61
Betroffenenrechte	61
Datensicherheitsmaßnahmen	62

Dokumentationspflicht 63

Data Breach 63

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht 64

Belegerteilungsverpflichtung 64

Ausnahmen/Erleichterungen 64

Erleichterungen für „mobile MasseurInnen“ 64

Verordnung zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht 65

Erweiterte Haftpflichtversicherung des ÖDS 66

Ansprechpartner und Antrag zur Erweiterten Haftpflichtversicherung des Dachverbandes 66

Ergänzende Informationen zur Erweiterten Haftpflichtversicherung des Dachverbandes 67

1. Was sind die Voraussetzungen für den Abschluss der erweiterten Haftpflichtversicherung? 67

2. Was beinhaltet die Versicherung (zusammengefasst)? 67

3. Bin ich an die Haftpflichtversicherung 10 Jahre gebunden ohne Austrittsmöglichkeit bzw. wenn es die Austrittsmöglichkeit gibt, zu welchen Bedingungen gibt es sie? 67

4. Ersetzt die erweiterte Gruppenhaftpflichtversicherung des Dachverbandes die Versicherung der Wirtschaftskammer (Innung)? 68

Rahmenbedingungen der Haftpflichtversicherung des ÖDS 68

Präambel 68

Allgemeine Bestimmungen 69

Voraussetzungen für den Abschluss 69

Vereinbart gilt 69

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit der Rahmenvereinbarung 69

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit der Einzelverträge 69

Deckungsumfang 69

Versicherungssumme 69

Örtlicher Geltungsbereich 69

Prämie 69

Treuebonusregelung (A35) 70

Deckungskonzept 70

RA01 – Besondere Bedingung zur Rahmenvereinbarung ÖDS für Shiatsu Praktiker 70

1. Urlaubsvertreter 70

2. Vermögensschäden 70

3. Mietsachschäden 71

4. Auslandsdeckung für Europa 71

5. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (Arbeitsunfälle) 71

6. Isotopen-Risiko 71

7. Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen 71

- 8. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern 71**
- 9. Verwahrung von beweglichen Sachen 72**
- 10. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen 72**
- 11. Umweltstörung 72**
- 12. Umweltsanierungskosten - USKV 72**
- 13. Gewerbliche Befugnisse 73**

CAM (KOMPLEMENTÄRE UND ALTERNATIVE MEDIZIN/METHODEN) 74

EFCAM-Definition von CAM 74

Prinzipien von CAM-Behandlungsmethoden sind: 74

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausübung von komplementären und alternativen Behandlungsmethoden 75

Diagnose- und Behandlungsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe 75

Komplementär- und Alternativmedizin 76

Komplementäre Methoden 76

Anbieter komplementärmedizinischer und komplementärer Methoden 77

Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe 77

Reglementierte Gewerbe mit Gesundheitsbezug 78

Freie Gewerbe 78

Sonstige AnbieterInnen 78

Rechtsgrundlagen 79

Weiterführende Informationen 79

Rechtliche Grundlage der Ausübung von Traditioneller Chinesischer Medizin 80

SHIATSU IN EUROPA 81

European Shiatsu Federation (ESF) 81

Auszug aus den Statuten der European Shiatsu Federation 81

Definition of Shiatsu 81

Aims and Objectives 81

International Shiatsu Network (ISN) 83

Die Anerkennung von Shiatsu als nichtkonventioneller Gesundheitsberuf in Europa 83

Auszug aus dem Lannoye-Report (Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz. Berichterstatte Herr P. Lannoye. 6. März 1997) – Entschließungsantrag: 83

Auszug aus der Entschließung der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen (A4-0075/97): 84

Forschungsprojekt der European Shiatsu Federation	85
Stufe 1	85
Stufe 2	85
Shiatsu als KomplementärTherapie in der Schweiz	86
ERLÄUTERUNGEN	87
Supervision im Verständnis des ÖDS	87
Definition:	87
Ziele:	87
Grundlagen:	87
Anerkennung von Supervision für die LehrerInnen- und SchulleiterInnen-Ausbildung im Österreichischen Dachverband für Shiatsu:	87
Begleitende Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS	88
Dokumentation in der gewerblichen Massage	89
Ärztliche Diagnose und Befund des Masseur's	89
Dokumentationspflicht im Sinne des MMHmG 2003 (geltend für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen)	90
Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunfterteilung	90
Verschwiegenheitspflicht	90
Besondere Dokumentationspflicht	91
Die Behandlung von Tsubos mit Lasergeräten	91
CHRONOLOGIE: SHIATSU IN ÖSTERREICH	92
ANHANG	106
Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu	106
Einwilligung in die Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (ohne Werbung)	107
Einwilligung in die Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (mit Werbung)	108
Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu und Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (ohne Werbung)	109
Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu und Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (mit Werbung)	110
Ansuchen um Feststellung der individuellen Befähigung	112

Informationen zum Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu 114

(1) Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu 114

 (Seite 1 des Antrages) 114

 (Seite 2 des Antrages) 114

 Begründung für den Antrag: Abschluss der Shiatsu-Ausbildung entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003 vom 28. Jänner 2003, wie er durch das Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu vom nachgewiesen wird. 114

(3) Gebührenbefreiung für Neugründung 115

(4) Einreichung des Antrages 115

Magistratische Bezirksämter in Wien 115

Ansuchen zur kommissionellen Prüfung beim Österreichischen Dachverband für Shiatsu - Ausbildungsinhalte als Grundlage für die Prüfung 117

 1. Allgemeine und spezielle Theorie des Shiatsu 117

 2. Medizinisches Grundwissen 118

 3. Behandlungstechniken 118

 4. Energetische Einschätzung des Behandlungsverlaufs (Diagnostik) 119

 5. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung 120

Informationen zur Partnerschaft mit der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) - „Gesundheitshunderter“ 121

 Anforderungen an die Shiatsu-Praktikerin / den Shiatsu-Praktiker zur Förderung von Shiatsu-Sitzungen durch die SVA im Rahmen des Gesundheitshunderters 121

 Wie man als Shiatsu-PraktikerIn Kooperationspartner der SVA wird 121

 Was noch zu beachten ist 122

 Generelle Informationen zum Gesundheitshunderter 122

 Kriterien für den Gesundheitshunderter für SVA-Versicherte 123

URSPRUNG UND DEFINITION VON SHIATSU

Die theoretischen und praktischen Wurzeln von Shiatsu¹ liegen in den fernöstlichen Konzepten und Heilmethoden, die auch der in der naturwissenschaftlich orientierten, westlichen Medizin anerkannten Akupunktur zugrunde liegen. Shiatsu hat sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Japan aus der traditionellen japanischen Massage² entwickelt und wurde 1964 vom japanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium als eigenständige Behandlungsmethode anerkannt. In Europa ist Shiatsu heute eine Behandlungsmethode, deren Ursprung in Japan und der traditionellen japanischen Massage liegt, und die sich über die Aufnahme von Elementen der chinesischen Medizin und westlicher Behandlungsmethoden vielfältig weiterentwickelt hat.

Shiatsu-Definition des japanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministeriums

Shiatsu ist eine Form von manueller Behandlung, ausgeführt mit den Daumen, anderen Fingern und den Handflächen, ohne Zuhilfenahme irgendwelcher Instrumente. Durch Druck auf die menschliche Haut beseitigt sie innere Fehlfunktionen, fördert und erhält die Gesundheit und behandelt spezielle Krankheiten.

Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

Ursprung

Shiatsu ist eine eigenständige, in sich geschlossene Form der manuellen, ganzheitlichen Körperarbeit.

Shiatsu hat seinen Ursprung in fernöstlichen Heilmethoden, deren Grundlage die Vorstellung von der Existenz einer allen Lebewesen innewohnenden, dynamischen Lebensenergie (Ki, Qi) ist. Shiatsu ist dabei auch von westlichen Gesundheitskonzepten beeinflusst, die sich an einer ganzheitlichen Betrachtung des Menschen orientieren. Gesundheit und Wohlbefinden eines Menschen in seiner Körper-Seele-Geist-Einheit sind Zustände harmonisch-dynamischer Ausgewogenheit. Dies zeigt sich im gleichmäßigen Fließen und der ausgeglichenen Verteilung der Energie in den Meridianen und im gesamten Organismus.

Philosophischer Hintergrund

Basierend auf dem fernöstlichen Wissen über die einheitliche dynamische Ordnung als universelles Prinzip, orientiert sich Shiatsu an der Lehre der Fünf Elemente (Wandlungsphasen), dem Prinzip von Yin und Yang, Kyo und Jitsu und dem Prinzip von Mu (Wu Wei). Diese Erkenntnisse sind Grundlage sowohl für die diagnostische Herangehensweise wie auch für die Shiatsu-Behandlung.

Ziel

Das Ziel von Shiatsu ist der Ausgleich und die Wiederbelebung des vitalen Potentials, die Aufrechterhaltung und Stärkung der Körper-Seele-Geist-Einheit, welche den Energiefluss harmonisiert. Shiatsu aktiviert die Selbstheilungskräfte des menschlichen Organismus und wirkt auf diese Weise der Entstehung von Disharmoniemustern (Ungleichgewichte von Yin und Yang) entgegen (prophylaktische Wirkung). Grundlage von Shiatsu ist die fernöstliche energetische Diagnostik (Bo-Shin, Setsu-Shin, Mon-Shin, Bun-Shin), deren Ziel es ist, mit Hilfe von Meridian-, Hara-, Rücken-, Zungen-, Gesichts-, Pulsdiagnostik etc. und dem Gesamterscheinungsbild des Klienten ein bestehendes energetisches Muster zu erkennen.

¹⁾ Wörtlich bedeutet Shiatsu „Daumendruck“ oder „Fingerdruck“.

²⁾ Die traditionelle japanische Massage (Anma) hat sich aus Tuina, der chinesischen Heilmassage, entwickelt.

Form

Shiatsu wird vorwiegend am Boden (Matte, Futon) in traditionellen Körperhaltungen, im direkten Hautkontakt oder durch indirekte Berührung (bekleidet) und ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln ausgeführt. Der Druck wird senkrecht, stabil, zunehmend oder bewegt aus der Körpermitte (Hara) durch den Einsatz des Körpergewichts (mittels der Schwerkraft und ohne Kraftanwendung) mit Händen, Daumen, Fingern, Ellbogen, Knien und Füßen ausgeübt. Meridiane (wie die 14 klassischen und die 12 Masunaga-Meridiane) und Punkte (Tsubos) werden stimuliert, wobei je nach energetischer Verfassung des Behandelten die Drucktechnik, die Stärke und Intensität, die Dauer und die Art und Weise der Stimulation variieren. Spezielle Shiatsu-Techniken sind z.B. die Zwei-Hände-Technik, Tonisierung und Sedierung, Makko-ho (Meridiandehnungen), Rotationen und Do-In-Übungen.

Wirkungsweise

Druck auf die Meridiane und Tsubos, Gelenke, Muskeln und Sehnen löst energetische Blockaden (Spannungszustände, Stauungsgefühle...) und fördert den Fluss der Energie. Shiatsu stimuliert das autonome Nervensystem (vorwiegend über den Parasympathikus) und hat somit eine ausgleichende (beruhigende oder belebende) Wirkung auf die Herzfrequenz, die Atmung, den Muskeltonus,...Auf diese Weise werden Beruhigung und Entspannung wie auch Aktivierung ermöglicht, welche die Selbstheilungskräfte von Körper, Seele und Geist (als komplexes, wechselseitig abhängiges System) anregen und zur Wiederherstellung, Förderung und Aufrechterhaltung des energetischen Gleichgewichts (innere Balance und Ausgeglichenheit) führen. Innere Heilungs- und Wachstumsprozesse werden dadurch unterstützt und ermöglicht ebenso wie der dynamische Prozess der Regenerationsfähigkeit des Menschen. Shiatsu unterstützt und fördert insbesondere auch Wachstums- und Reifungsprozesse, begleitet in schwierigen Lebensphasen und erleichtert den Übergang von einem Lebensabschnitt zum nächsten, wie z.B. Pubertät, Midlife-Crisis, Menopause, Altern.

Indikationen und Kontraindikationen

Der regulierende Aspekt von Shiatsu wirkt insbesondere prophylaktisch und gleicht energetische Disharmonien aus, noch bevor diese sich als Erkrankung manifestieren. Shiatsu dient in Rücksprache mit dem jeweiligen Fachpersonal auch zur Begleitung von konventionellen Therapien wie Psychotherapie, Physiotherapie oder schulmedizinischen Behandlungen sowie Regeneration und Rehabilitation nach Unfällen oder Krankheiten. Beruflicher oder sozialer Stress sowie daraus resultierende Verspannungen und Unausgewogenheiten der Befindlichkeit werden positiv beeinflusst. Auf Grund der harmonisierenden Arbeitsmethode unterstützt Shiatsu die Funktionen des vegetativen Nervensystems, wie z.B. Atmung, Verdauung, Schlaf, Blutkreislauf oder der Menstruation und wirkt günstig auf den Bewegungsapparat. Bei bestimmten Formen von Schmerzen kann Shiatsu nach Abklärung der Ursache Abhilfe schaffen. Shiatsu fördert Körperbewusstsein und Achtsamkeit

Nach der Einnahme von starken Medikamenten, Alkohol, Drogen oder bei Zuständen geistiger Verwirrung des Klienten ist Shiatsu kontraindiziert. Besondere Umstände des Klienten, wie z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Krampfadern, psychiatrische Behandlungen etc., sind vom professionellen Shiatsu-Praktiker besonders zu berücksichtigen und die angewandte Form des Shiatsu ist entsprechend anzupassen. Voraussetzung dafür ist die Zusammenarbeit mit und/oder Verweisung an medizinische Spezialisten und Therapeuten.

Shiatsu als Begegnung und Begleitung

Achtsamkeit und Aufmerksamkeit dem Empfangenden (Klienten) und sich selbst gegenüber sind wesentliche Charakteristika der Shiatsu-Arbeit, die insbesondere durch Selbsterfahrung (Selbstreflexion, Erkennen der eigenen Grenzen und Möglichkeiten) und persönliche Reifung erlangt werden. Dies ist Voraussetzung für Neutralität und das bewertungsfreie Wahrnehmen und Erkennen einer Person und ihrer Verfassung (Prozess). Emotionale Begleitung und begleitende Gesprächsführung fördern die Einsicht (Verständnis) und unterstützen die Wirksamkeit der professionellen Shiatsu-Behandlung.

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND FÜR SHIATSU (ÖDS)

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu wurde im Herbst 1993 gegründet. Seine vorrangigen Ziele (als Vertretung der Shiatsu-Praktizierenden: SchülerInnen, PraktikerInnen, LehrerInnen, Schulen) sind:



- die Erstellung verbindlicher Ausbildungskriterien,
- Qualitätssicherung der Ausbildung,
- die Etablierung von Shiatsu als Beruf und
- Öffentlichkeitsarbeit für Shiatsu.
-

Auszug aus den Statuten des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

§ 2. Zweck

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig, ideell und nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein bezweckt:

die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu dienen. Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Shiatsu-Verbänden. Verbesserung der Gesundheit durch: Hinführung zu einem umfassenden Gesundheitsbewusstsein durch Bewusstmachung von geistigen, seelischen und körperlichen Zusammenhängen und die Betrachtung des Menschen als Ganzheit im Sinne der traditionellen chinesischen und fernöstlichen Medizin und Philosophie.

Shiatsu ist:

eine ganzheitliche Behandlungsweise, die der Theorie und Praxis der traditionellen japanischen und chinesischen Gesundheitslehre entstammt. Ihr Ziel ist es, den Selbstheilungs- und Wachstumsprozess eines Menschen durch Berührung zu fördern. Sie versteht den Zustand eines Menschen und damit Gesundheit und Krankheit in Körper, Seele und Geist als Ausdruck der energetischen Gleichgewichte und Ungleichgewichte. Durch Arbeit mit dem Körper strebt sie deren Harmonisierung an. Dabei wird überwiegend eine dem Shiatsu eigene Druckpunktmethod mit tiefgehender Wirkung eingesetzt. Die Bestimmungen des Ärzte- und Krankenpflegegesetzes, so wie der Gewerbeordnung werden eingehalten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- die Vermittlung einer vom Dachverband als qualifiziert anzuerkennenden Shiatsu-Ausbildung.
- Förderung von qualifizierten Ausbildungen zur/zum Shiatsu-PraktikerIn in Österreich.
- Legitimation von Shiatsu als eigenständiges Berufsbild.
- Schaffung und Überprüfung von Ausbildungsrichtlinien für Shiatsu-SchülerInnen, PraktikerInnen,-TrainerInnen und -LehrerInnen dem internationalen Standard entsprechend.
- Schaffung eines Berufsverbandes für Shiatsu-PraktikerInnen.
- Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Shiatsu-PraktikerInnen untereinander.

- Förderung der Shiatsu-Ausbildungsinstitute.
- Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Shiatsuverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information von Fachleuten, Laien und Institutionen
- Beratung, Betreuung und Information von Mitgliedern in fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Belangen
- Förderung und Organisation qualifizierter Aus- und Weiterbildung
- Gezielter Erfahrungsaustausch in Form von: Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Kursen, Schulungen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Lesungen, Informationsveranstaltungen, Diskussions-, Dia-, Film- und Videoabende für Mitglieder und Gäste
- Einladung geeigneter Vortragender und SeminarleiterInnen aus dem In- und Ausland
- Erstellung, Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre (z.B. Skripten, Kursunterlagen, Publikationen, Wissenschaftliche Arbeiten ...), Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen und gegebenenfalls die Übersetzung in die deutsche Sprache extern oder im Eigenverlag
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen und Wirkungsweise von Shiatsu durch Veranstaltung von Vorträgen und Förderung geeigneter Druckwerke
- Kommunikation und Kooperation mit öffentlichen und privaten Institutionen und Behörden
- Errichtung und Betrieb von Vereinsbibliothek und -büroräumen, Kommunikationsräume
- Hintanhaltung missbräuchlicher Anwendungen von Shiatsu
- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen und Wirkungsweise von Shiatsu und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a. Seminargebühren, Eintrittsgebühren, Beitrittsgebühren, Mitgliedsgebühren, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Subventionen, Schenkungen, sonstige Zuwendungen
- b. Kostenersatz für Seminare, Lehrveranstaltungen, Vorträge (z.B. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, ...)
- c. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen
- d. Die entgeltliche Abgabe von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel

(4) Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamten Tätigkeiten ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang im Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile von Überschüssen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, Mitglieder in Ausbildung, unterstützende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, auf welche die Voraussetzungen gemäß § 5 (1) zutreffen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(3) Assoziierte Mitglieder sind solche mit Mitsprache-, aber ohne Stimmrecht.

(4) Mitglieder in Ausbildung sind außerordentliche Mitglieder

(5) Unterstützende Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Sie haben das Recht unter den jeweils geltenden Bestimmungen an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(6) Fördernde Mitglieder sind jene, die Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen bzw. den Verein durch die regel- oder unregelmäßige Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden. Mitglieder können werden:

I Personen mit einer abgeschlossenen Shiatsu-Ausbildung, die vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu anerkannt ist

II Personen, die die kommissionelle Prüfung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu erfolgreich abgelegt haben.

III Personen, die durch die Aufnahmekommission des Dachverbandes zugelassen sind

IV Vom Dachverband autorisierte LehrerInnen

V Vom Dachverband autorisierte Ausbildungsinstitute

VI sonstige juristische und physische Personen, die mit Shiatsu-Aktivitäten befasst sind

VII Personen in Ausbildung

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung bzw. Änderung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen, zulässig).

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Die Rückstufung eines Mitgliedes (z.B. vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied) kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den jeweils geltenden Bestimmungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das passive Wahlrecht steht nur den physischen Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft zu.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechen der Ethik des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und Abschätzung möglicher Schädigungen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, den Veranstaltungsleiter über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit dem ärztlichen Leiter zu besprechen.

Sekretariat des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

1070 Wien, Siebensterngasse 42/12

Tel: +43 (1) 4810737, +43 (660) 2004409

Mo, Mi: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Mitgliederbetreuung (Mag.Barbara Binder): info@oeds.at

Assistenz des Vorstandes (Mag. Margot Fink): assistentz@oeds.at

Website: <http://www.oeds.at>

Kontodaten: IBAN: AT56 3200 0000 0472 2005, BIC: RLNWATWW

Vorstand des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

Die Vorstandsmitglieder und ihre Erreichbarkeit sind angeführt unter <https://oeds.at/dachverband/team>.

Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu

Shiatsu-Schulen, die die Kriterien des Österreichischen Dachverbandes erfüllen („Certified School“), werden auf dessen Website gelistet: <https://oeds.at/ausbildung/schulen>.

Regionalgruppen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu

Regionalgruppen bieten PraktikerInnen in den Bundesländern (nach Möglichkeit) regelmäßige gemeinsame Treffen und damit die Gelegenheit zu fachlichen Gesprächen und zu Informationsaustausch.

Regionalgruppen setzen gemeinsame Aktivitäten und öffentlichkeitswirksame Aktionen auf lokaler Ebene, um die Bekanntheit von Shiatsu zu fördern. PraktikerInnen können sich bei Fragen oder Interesse am Austausch bei den jeweiligen Ansprechpersonen melden, die auf der Seite <https://oeds.at/dachverband/arbeitsgruppen> gelistet werden.

Geschäftsordnung für Regionalgruppen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der ÖDS gibt sich für die Treffen, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und gemeinsamen Aktivitäten seiner Regionalgruppen, die folgende Geschäftsordnung.
2. Grundsätzlich sind die Versammlungen der Regionalgruppen öffentlich, auf Antrag und auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder können Regionalgruppen-Treffen für nicht-öffentlich erklärt werden.

§ 2 Regionalgruppen

1. In jedem Bundesland soll eine Regionalgruppe errichtet werden. Diese trägt die Bezeichnung Regionalgruppe + Bundesland also z.B. Regionalgruppe Oberösterreich, Regionalgruppe Salzburg, Regionalgruppe Tirol, etc.
2. Die Regionalgruppe besteht aus allen ÖDS-Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes.
3. Nicht-ÖDS-Mitglieder können auch keine Mitglieder der Regionalgruppen des ÖDS sein.
4. Die Organe der Regionalgruppe sind: die/der Regionalgruppen-LeiterIn und die/der Regionalgruppen-LeiterIn stellvertreterIn, auch ein/eine Regionalgruppen-SchriftführerIn sollte nach Möglichkeit von der Regionalgruppe bestimmt werden.
5. Die/der Regionalgruppen-LeiterIn und der Regionalgruppen-LeiterIn stellvertreterIn werden von der jeweiligen Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Funktion ist dem Vorstand und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ihre Funktionsdauer beträgt 3 Jahre.
6. Analog zum Gesamtverein kann auch ein/e KassierIn gewählt werden, diese ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Regionalvereins verantwortlich. Das gleiche gilt für die Wahl von 2 RechnungsprüferInnen.
7. Aufgaben: Die Aufgaben der Regionalgruppe sind insbesondere die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen, die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu im jeweiligen Bundesland dienen, die Förderung der Zusammenarbeit mit bundeslandspezifischen Organisationen, Institutionen, Firmen und Medien, sowie die Durchführung von öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen (Teilnahme an Messen, etc.).
8. ShiatsupraktikerInnen einer Region oder Interessengemeinschaft (z.B. bestimmt Projekte oder Aktivitäten) können sich weiters zu Interessengruppen zusammenschließen. Diese Interessengruppen sind keine Organe des ÖDS. An ihnen können auch Nicht-ÖDS-Mitglieder teilnehmen. Betreiben diese Interessengruppen förderungswürdige Aktivitäten, können sie beim ÖDS dafür um Förderung nach den festgelegten Förderrichtlinien des ÖDS einreichen.

§ 3 Einberufung

Die Regionalgruppen-Treffen werden von den jeweiligen RegionalgruppenleiterInnen, , in dessen/deren Verhinderung von den RegionalgruppenleiterInnen-StellvertreterInnen schriftlich oder mündlich mindestens 1 Mal pro Jahr für das jeweilige Bundesland einberufen. Alle ÖDS-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes haben das Recht an Regionalgruppen-Treffen teilzunehmen und müssen rechtzeitig über Treffen und gemeinsame Aktivitäten der Regionalgruppen in ihrem Bundesland verständigt werden. Auch Shiatsu-PraktikerInnen aus angrenzenden Bundesländern können zu den Regionalgruppen-Treffen eines Bundeslandes eingeladen werden. Das einladende Bundesland hat davon die RegionalgruppenleiterInnen des Bundeslandes aus dem Shiatsu-PraktikerInnen zusätzlich eingeladen werden zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Regionalgruppen der jeweiligen Bundesländer sind beschlussfähig, wenn alle ÖDS-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes zu den Treffen eingeladen wurden und mindestens 3 Regionalgruppen-Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Anträge

- 1. Alle Mitglieder der Regionalgruppe des jeweiligen Bundeslandes sind berechtigt in den Regionalgruppen-Treffen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.*
- 2. Die Regionalgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Regionalgruppenleiters/Regionalgruppenleiterin*
- 3. Über jedes Regionalgruppen-Treffen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es muss das Datum der Sitzung, eine Liste der anwesenden Regionalgruppenmitglieder, Informationen über die behandelten Tagesordnungspunkte und Themen, sowie eine Auflistung der gestellten und abgestimmten Anträge samt Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist dem Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach jedem Regionalgruppen-Treffen zur Kenntnis zu bringen.*

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorbereitung, Anbahnung und Pflege von persönlichen Kontakten zur Förderung des Shiatsuberufes und der ÖDS-Mitglieder in den jeweiligen Bundesländern obliegt den RegionalgruppenleiterInnen bzw. ausdrücklich von diesen mit spezifischen Aufgaben betrauten Regionalgruppenmitgliedern. Alle von den Regionalgruppen herausgegebene öffentliche Informationen und Werbemittel (insbesondere Websites, Artikel, Folder, Informationsblättern, Stellungnahmen, etc.) sind dem Vorstand vorab zur Prüfung zur Kenntnis zu bringen.

AUSBILDUNGS- UND QUALITÄTSKRITERIEN DES ÖSTERREICHISCHEN DACHVERBANDS FÜR SHIATSU

Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen

Shiatsu-Schulen, die die nachfolgenden Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS) erfüllen, sind berechtigt das Prädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen.

- Die Kriterien der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) und die erweiterten Ausbildungsrichtlinien des ÖDS (Ausbildungsinhalte in ihrer aktuellen Fassung vom März 2004) werden erfüllt.
- Die Ausbildung wird durch eine vom ÖDS anerkannte SchulleiterIn (qualified senior teacher) geleitet.
- Der qualifizierte Unterricht erfolgt gemäß den Qualitätsstandards des ÖDS, wobei mindestens ein Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden³⁾ (mindestens 180 Stunden) von einer/m oder mehreren Unterrichtenden mit Schulleiter-Status (die Anerkennung des SchulleiterInnen-Status - qualified senior teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der SchulleiterInnen-Ausbildung muss gegeben sein) und mindestens ein weiteres Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden von einer/m oder mehreren Unterrichtenden mit LehrerInnen-Status (die Anerkennung des LehrerInnen-Status - qualified teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der LehrerInnen-Ausbildung muss gegeben sein) geleitet wird.
- Sämtliche rechtlichen Vorgaben wie auch Richtlinien des ÖDS werden eingehalten.
- Shiatsu-Schulen im ÖDS zeichnet eine demokratische Struktur im Sinne des ÖDS aus. Für Anliegen von SchülerInnen und für den Kommunikationsfluss zwischen der jeweiligen Schule und dem Dachverband (auch im Sinne der Vertretung von Anliegen der SchülerInnen in Vorstand und Generalversammlung des ÖDS) gibt es eine von den SchülerInnen gewählte SchülerInnen-VertreterIn (und, wenn möglich, eine Stellvertreterin, einen Stellvertreter).
- Shiatsu-Schulen im ÖDS sorgen für aktuelle Informationen ihrer SchülerInnen über geltende berufliche und rechtliche Richtlinien und Entwicklungen sowie für aktuelle Informationen über den ÖDS und seine Arbeit.
- Ausschließlich Shiatsu-Schulen im ÖDS sind berechtigt, das Prädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen. Shiatsu-Schulen, die nicht alle Kriterien nachvollziehbar über einen entsprechend langen Zeitraum erfüllen (oder wenn sonstige Umstände gegen eine Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ sprechen), können vom Vorstand als Shiatsu-Schule „im Beobachtungsstatus“ eingestuft werden.
- „Shiatsu-Schulen im Beobachtungsstatus“ sind verpflichtet ihren Status in entsprechenden Veröffentlichungen und Darstellungen (z.B. Homepage im Internet) klar und deutlich darzustellen.

³⁾ Die Zahl der Shiatsu-relevanten Stunden ist mit 540 Stunden festgesetzt (700 Stunden des Gesamtcurriculums abzüglich 15 Stunden Erste Hilfe, 15 Stunden Hygiene, 60 Stunden Anatomie, 20 Stunden Begleitende Gesprächsführung und 50 Stunden westlicher Pathologie).

Auch auf der Schulliste des ÖDS wird der Aufnahmestatus einer Shiatsu-Schule als solcher deutlich angeführt.

- Absolventen von „Shiatsu-Schulen im Beobachtungsstatus“ müssen eine kommissionelle Prüfung des ÖDS absolvieren. Bei positivem Abschluss des vom Vorstand festgesetzten Beobachtungszeitraumes und wenn keine gewichtigen Umstände gegen die Aufnahme durch den Vorstand sprechen, endet der Aufnahmestatus und die Schule wird als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ aufgenommen. Bei negativem Abschluss oder wenn gewichtige Gründe gegen die Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ sprechen, kann der Vorstand den Beobachtungsstatus verlängern oder aber – bei schwerwiegenden Vorbehalten – den Status als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ auch aberkennen.
- Über die Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ bzw. als „Shiatsu-Schule im Aufnahmestatus“ entscheidet der Vorstand. Bei Nichterfüllung der Qualitätskriterien des ÖDS, bei Zweifeln an der Qualität der Ausbildung und/oder dem ÖDS-konformen Auftreten der ansuchenden Schule (wie auch ihrer LeiterInnen und LehrerInnen) in der Öffentlichkeit kann der Vorstand das Ansuchen auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Anbieter von Shiatsu-Kursen oder -Ausbildungen, die kein Aufnahmeansuchen an den ÖDS gestellt haben oder deren Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ wie auch als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ vom Vorstand abgelehnt wurde, werden vom ÖDS nicht als qualifizierte Anbieter auf ihrer Schulliste geführt oder empfohlen. Sie sind nicht berechtigt, das Qualitätsprädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen.
- Im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben oder auch Richtlinien des ÖDS (hierzu gehören auch unlauterer Wettbewerb, unlautere Werbung u.ä.m.) kann der Vorstand des ÖDS, ebenso wie bei schwerwiegenden Zweifeln an der Qualität der Ausbildung oder dem Gebaren in der Öffentlichkeit (wie auch ihrer LeiterInnen und LehrerInnen) einer Shiatsu-Schule den Status als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ bzw. als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ aberkennen.

Kriterien für die Anerkennung neuer Shiatsu-Schulen

- Erfüllung der Kriterien der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) und der erweiterten Ausbildungsrichtlinien des ÖDS (Ausbildungsinhalte in ihrer aktuellen Fassung vom März 2003). Die Überprüfung erfolgt an Hand einer detaillierten, auch nach Stunden aufgliederten Aufstellung der Lehrinhalte.⁴
- Die Ausbildung muss durch eine vom ÖDS anerkannte SchulleiterIn (qualified senior teacher) geleitet werden (die Anerkennung des SchulleiterInnen-Status durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der SchulleiterInnen-Ausbildung muss gegeben sein).
- Der qualifizierte Unterricht im Sinne der Qualitätsstandards des ÖDS muss gegeben sein, wobei mindestens ein Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden⁵ (mindestens 180 Stunden) von einer/m oder mehreren Unterrichtenden mit SchulleiterInnen-Status (die Anerkennung des SchulleiterInnen-Status - qualified senior teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien

⁴ Schulanerkennungen sind ab dem Zeitpunkt der Anerkennung durch den ÖDS zwei Jahre lang gültig (Vorstandsbeschluss vom 15.07.2006). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine dem Antrag entsprechende Ausbildung zustande gekommen sein, muss ein neuerlicher Antrag um Anerkennung als Shiatsu-Schule gestellt werden.

⁵ Die Zahl der Shiatsu-relevanten Stunden ist mit 540 Stunden festgesetzt (700 Stunden des Gesamtcurriculums abzüglich 15 Stunden Erste Hilfe, 15 Stunden Hygiene, 60 Stunden Anatomie, 20 Stunden Begleitende Gesprächsführung und 50 Stunden westlicher Pathologie).

der SchulleiterInnen-Ausbildung muss gegeben sein) und mindestens einem weiteren Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden von einer/m Unterrichtenden mit zumindest LehrerInnen-Status (die Anerkennung des LehrerInnen-Status - qualified teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der LehrerInnen-Ausbildung muss gegeben sein) geleitet werden muss. Der Nachweis erfolgt durch eine detaillierte Darstellung, welche/r Unterrichtende/r welche Ausbildungsteile und -inhalte unterrichtet.

- Erfüllt eine ansuchende Shiatsu-Schule oben angeführte Kriterien und kann sie die Seriosität ihrer Ausbildung glaubhaft machen (z.B. dadurch, dass die Unterrichtsqualität der AusbildungsleiterIn bekannt ist und die Seriosität und Qualität der Ausbildung nachvollziehbar ist), so kann die Schule durch den Vorstand als „Shiatsu-Schule im Österreichischen Dachverband für Shiatsu“ anerkannt werden und kann (während ihrer Mitgliedschaft im Dachverband) das Prädikat „gemäß den Kriterien/Richtlinien des ÖDS“ führen.
- Erfüllt eine ansuchende Shiatsu-Schule obige Kriterien, kann jedoch die Seriosität ihrer Ausbildung nicht glaubhaft und nachvollziehbar machen (z.B. weil die Unterrichtsqualität der AusbildungsleiterIn nicht bekannt ist oder auf Grund von Umständen rund um die Schulgründung, die die Seriosität und Qualität der angehenden Schule in Frage stellen), so kann die Schule durch den Vorstand nur als „Schule im Beobachtungsstatus“ anerkannt werden. Der Beobachtungsstatus besteht in diesem Fall zumindest bis zum Ende des ersten Ausbildungszyklus und muss von der Schule deutlich und klar ersichtlich (z.B. in Werbung, Homepage und sonstigen Informationen) nach außen kommuniziert werden.

Nach Ende des festgesetzten Beobachtungszeitraumes kann die Schule – sofern die Ausbildung den Qualitätsstandards des ÖDS entspricht und auch sonstige Kriterien und Richtlinien des ÖDS eingehalten wurden und werden – als „Shiatsu-Schule im Österreichischen Dachverband für Shiatsu“ mit der Berechtigung das Prädikat „gemäß den Kriterien/Richtlinien des ÖDS“ zu führen, aufgenommen werden.

Kriterien für eine anerkannte Shiatsu-Ausbildung

Die geltenden Ausbildungskriterien für Shiatsu-PraktikerInnen zur Erlangung des Diploms des Dachverbandes sehen in Übereinstimmung mit der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (BGBl. Teil II Nr. 68/2003) und deren Änderung vom 6. Mai 2009 (BGBl. II Nr. 135/2009) eine mindestens dreijährige theoretisch/praktische Ausbildung mit zumindest 700 Unterrichtsstunden vor und erfordern nachfolgende Kriterien:

- die Erfüllung der inhaltlichen Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS), die die Inhalte der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 detaillierter ausführen und ergänzen; und
- die Qualifikation der AusbilderInnen (LehrerInnen) und der Ausbildungsinstitute (Shiatsu-Schulen), wie sie in den Richtlinien für die Shiatsu-LehrerInnen- und Shiatsu-Schulleiter-Ausbildung und den Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im ÖDS festgehalten sind.

Qualitätsprädikat „gemäß den Kriterien (Richtlinien) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS)“

Ausschließlich Shiatsu-Schulen (Ausbildungsinstitute), deren Ausbildung sowohl den nachstehend angeführten inhaltlichen Ausbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu entspricht wie auch den qualitativen Kriterien der Ausbildung (qualifizierte LehrerInnen, Einhaltung der Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen, Ethik des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu und sonstige Richtlinien des ÖDS), erfüllen die Kriterien (Richtlinien) des ÖDS und damit berechtigt während der Mitgliedschaft im Österreichischen Dachverband für Shiatsu, das Qualitätsprädikat „gemäß den Kriterien/Richtlinien des ÖDS“ zu führen– oder eine entsprechende, sinngemäße Formulierung.

Qualitätskontrolle durch den Dachverband

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu kontrolliert die Qualität der Ausbildung an anerkannten Shiatsu-Schulen – zusätzlich zur Überprüfung der Erfüllung der oben angeführten Kriterien – unter anderem auch durch einen Prüfungsbesitz bei Abschlussprüfungen.

- Shiatsu-Schulen, die die Richtlinien des ÖDS (noch) nicht erfüllen, werden als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ klassifiziert und besonders genau überprüft.
- Erfüllt eine Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus über einen definierten Zeitraum die Richtlinien des ÖDS (Ausbildungsqualität, Seriosität der Ausbildung und Werbung, Erfüllung der Ethik des ÖDS u.ä.m.), so wird sie als „Shiatsu-Schule im Österreichischen Dachverband für Shiatsu“ aufgenommen.

Anerkennung der Shiatsu-Ausbildung des Dachverbands

Vom Dachverband bestätigte Shiatsu-Ausbildungen sind anerkannt:

- von den Gewerbebehörden als Grundlage für die Ausstellung eines Gewerbescheins
- im Kontext eines gegenseitigen Abkommens von den nationalen Shiatsu-Dachverbänden Deutschlands (GSD) und der Schweiz (SGS).

Curriculum (inhaltliche Ausbildungskriterien) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

Hintergrund

Shiatsu hat seinen Ursprung in fernöstlichen Heilmethoden, die auf der Vorstellung einer allen Lebewesen innewohnenden, dynamischen Lebensenergie gründen. Diese wird in China Qi und in Japan Ki genannt. Zudem ist Shiatsu von westlichen Gesundheitskonzepten beeinflusst, die sich ebenfalls an einer ganzheitlichen Betrachtung des Menschen orientieren.

Gesundheit und Wohlbefinden eines Menschen, der als untrennbare Einheit von Körper, Seele und Geist betrachtet wird, sind Zustände harmonisch-dynamischer Ausgewogenheit und zeigen sich,

traditionell betrachtet, in einem gleichmäßigen Fließen und einer ausgeglichenen Verteilung der Energie in den Meridianen und im gesamten Organismus.

Basierend auf dem fernöstlichen Wissen über die dynamische Ordnung als universelles Prinzip, orientiert sich Shiatsu primär an der Lehre der Fünf Elemente (Wandlungsphasen), dem Prinzip von Yin und Yang, Kyo und Jitsu und dem Prinzip von Mu (Wu Wei). Und diese Betrachtungsweisen bilden wesentliche Grundlagen sowohl für die diagnostische Herangehensweise wie auch für die Shiatsu-Behandlung.

Methode

Shiatsu ist eine eigenständige, in sich geschlossene Form der manuellen, ganzheitlichen Behandlung, die sich jedoch nicht in manueller Behandlung erschöpft. Diese Sichtweise teilt auch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es 1999 festhält (GZ.: 30.599/90-III/AI/99 vom 27. April), dass Shiatsu „keinem Gewerbe vollständig und umfassend zugeordnet“ werden kann und „sich [auch] nicht in Massagetechniken“ „erschöpft“.

Je nach Herkunft und Tradition werden deshalb – über das Curriculum hinausgehend, das in der Massage-Verordnung 2003 festgehalten ist – ergänzende Schwerpunkte und Herangehensweisen im Rahmen von Shiatsu vermittelt, die von bestimmten körperlichen, energetischen und meditativen Übungen über Ernährungsempfehlungen bis hin zu diversen Hausmitteln reichen.

Ziele

Das Ziel von Shiatsu ist der Ausgleich und die Aktivierung der vitalen Lebensfunktionen, die Harmonisierung des Energieflusses und die Stärkung der Integration von Körper, Seele und Geist.

Durch die Aktivierung der Selbstregulations- und damit Selbstheilungskräfte des Organismus wirkt Shiatsu auf energetische Disharmonien und auch ihrer Entstehung entgegen, denn Disharmonien gehen Befindlichkeitsstörungen und Erkrankungen voraus.

Berufliche Ausübung im Rahmen des Massage-Gewerbes

Shiatsu ist seit 2003 als eigenständige Methode innerhalb des Gewerbes Massage in Form eines in sich geschlossenen Systems reguliert (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003). Ein für den Erwerb des auf Shiatsu eingeschränkten Gewerbescheins zur selbständigen beruflichen Ausübung von Shiatsu festgelegtes Ausbildungsprofil, das erfolgreich abgelegt werden muss, ist in Anhang 3 der Massage-Verordnung 2003 (BGBl. II Nr. 68/2003) und 2009 (BGBl. II Nr. 135/2009) festgehalten.

Gewerbetätigkeit mit Gesundheitsbezug

Im Verständnis des Gesundheitsministeriums handelt es sich bei Gesundheitsberufen um Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden. Shiatsu ist per Definition eine reglementierte Gewerbetätigkeit mit Gesundheitsbezug, die eine „Schnittstelle zur menschlichen Gesundheit aufweist bzw. direkt Tätigkeiten am Menschen durchführt“ (Susanne Weiss, Bundesministerium für Gesundheit Abt. II/A/3 117: Aspekte der rechtlichen Situation der Berufsausübung im Bereich komplementärmedizinischer Methoden, <http://bmg.gv.at/cms/home/>

attachments/6/2/6/CH1305/CMS1324542760317/117._amtsaerztliche_fortbildungsveranstaltung_6.12.1011_praesentation_weiss.pdf). Im Gewerbe, so Susanne Weiss, „werden komplementäre Methoden [wie Shiatsu] an gesunden Menschen zur Verbesserung des Wohlbefindens, zur Förderung der Gesundheit oder im Bereich Wellness eingesetzt“.

Voraussetzungen für das Dachverbands-Diplom

Die Anforderungen an die Ausbildung (und damit die Ausstellung des Dachverbands-Diploms) sind:

- die Erfüllung des Curriculums (gemäß der Massage-Verordnung 2003 und 2009 und den vom Dachverband darüber hinaus vorgeschriebenen Inhalten) und
- die Absolvierung der Ausbildung an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule (inhaltliche Leitung durch einen Senior Teacher und qualifizierter Unterricht, der zumindest zu einem Drittel von einem Senior Teacher und zumindest zu einem weiteren Drittel von einem Teacher oder Senior Teacher abgehalten wird) mit einer Abschlussprüfung mit Beisitz eines nominierten Vertreter des Dachverbandes oder die Absolvierung der Ausbildung nicht an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule mit kommissioneller Abschlussprüfung durch nominierte Vertreter des Dachverbandes.

Ausbildungsprofil der Massage-Verordnung

Die Basis der Dachverbands-Ausbildung bildet das in der Massage-Verordnung (2003, 2009) festgehaltene Ausbildungsprofil für das in sich geschlossene System Shiatsu:

- Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.): mindestens 40 Stunden
- Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen u.ä.m.): mindestens 80 Stunden
- Medizinisches Grundwissen (Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen, Hygiene, Erste Hilfe⁶): mindestens 105 Stunden
- Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.): mindestens 180 Stunden
- Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle⁷ u.ä.m.): mindestens 15 Stunden
- Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.): mindestens 100 Stunden
- Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision): mindestens 30 Stunden

Die gesamte theoretisch/praktische Ausbildung umfasst mindestens 650 Ausbildungsstunden während einer Dauer von drei Jahren. Zudem müssen mindestens 150 Shiatsu-Sitzungen protokolliert nachgewiesen werden.

⁶ Die Kurse in „Erste Hilfe“ und „Hygiene“ dürfen nicht länger als 5 Jahre vom Zeitpunkt des Abschlusses der Shiatsu-Ausbildung an der Shiatsu-Schule zurückliegen, um sie für die Ausbildung anrechnen zu können.

⁷ Die ursprünglichen Formulierungen „Haradiagnose“, „Rückendiagnose“, „Meridiandiagnose“ und „Zungendiagnose“ wurden gemäß den Vorgaben des BGBl. II Nr. 68/2003 vom 6. Mai 2009 ersetzt durch „Harakontrolle“, „Rückenkontrolle“, „Meridiankontrolle“ und „Zungenkontrolle“.

Erweitertes Curriculum des Dachverbandes

Ergänzend zum Ausbildungsprofil der Massage-Verordnung müssen für den Abschluss der Shiatsu-Ausbildung gemäß den Kriterien des Dachverbandes (und damit für das Dachverbands-Diplom) folgende Inhalte und Anforderungen erfüllt werden:

- Westliche Pathologie: mindestens 50 Stunden (womit die Ausbildung gemäß den Dachverbandskriterien mindestens 700 Ausbildungsstunden umfasst⁸⁾,
- Shiatsu-Selbsterfahrung: mindestens 15 Behandlungen bei einer Shiatsu-PraktikerIn mit Dachverbands-Diplom (davon mindestens 10 Behandlungen kontinuierlich en block und mindestens 5 weitere Behandlungen von möglichst verschiedenen Shiatsu-PraktikerInnen),
- Fallstudien bzw. Fallbeschreibungen und
- Shiatsu-Sitzungen von in Ausbildung stehenden Shiatsu-PraktikerInnen: mindestens 30 Behandlungen.

Shiatsu-Schulen steht es frei, über die Erfüllung des erweiterten Curriculums des Dachverbandes hinaus Inhalte in die Ausbildung einzubringen, die ihrem Verständnis und ihrer Tradition folgend für die Arbeit der Shiatsu-PraktikerIn oder für die Ausbildung zur Shiatsu-PraktikerIn bedeutsam sind. Diese Inhalte können allerdings nur ergänzend unterrichtet werden, nie die angeführten Inhalte des erweiterten Curriculums ersetzen.

Mit der Ausstellung des Abschluss-Diploms und der Zusatzbestätigung, die jede vom Dachverband anerkannte Schule verpflichtend ausstellt (in der die Erfüllung der Massage-Verordnung 2003 bestätigt wird), bezeugt die ausstellende Shiatsu-Schule verbindlich die Erfüllung der erweiterten Kriterien des Dachverbandes durch die AbsolventIn.

Erste Hilfe und Hygiene

- 15 der insgesamt 30 vorgeschriebenen Stunden sind als regulärer Teil der Shiatsu-Ausbildung integriert (dazu gehören Themen wie der Umgang mit Hyperventilation, Krisenintervention u.ä.m.), die anderen 15 Stunden jedoch sind Erste Hilfe-Maßnahmen, wie sie typischerweise von professionellen Institutionen wie Arbeitersamariterbund oder Rotes Kreuz angeboten werden. Entsprechende Kurse werden vom Dachverband angeboten und sind für Shiatsu-SchülerInnen gemäß der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 verpflichtend.
- Zu beachten ist jedoch, dass Erste Hilfe-Kurs nicht gleich Erste Hilfe-Kurs ist. Die Anforderungen an Erste Hilfe für den Führerscheinaspiranten unterscheiden sich in vielen Bereichen deutlich von Erster Hilfe in Betriebsstätten. Während es im einen Fall wesentlich mehr um offene Verletzungen, Blutungen, Brüche und die Absicherung von Unfallsstellen geht, sind die Anforderungen an eine betriebliche Erste Hilfe vorrangig anderer Natur, wie z.B. Erste Hilfe bei diabetischen Entgleisungen. Im Sinne einer qualitativen und auf die Berufssituation von Shiatsu angepassten Erste Hilfe ist es deshalb notwendig, darauf zu achten, dass die Kurse, die besucht werden, auch wirklich betriebliche Hilfe ins Zentrum ihrer Ausführungen stellen.
- Kurse in Erste Hilfe und Hygiene dürfen nicht länger als 5 Jahre (2 Jahre vor Beginn der Ausbildung) vom Zeitpunkt des Abschlusses der Shiatsu-Ausbildung an der Shiatsu-Schule zurückliegen, um sie für die Ausbildung anrechnen zu können. Für SchülerInnen in bestimmten

⁸⁾ Pathologie ist mit 1. September 2011 verpflichtender Ausbildungsbestandteil des ÖDS-Curriculums im Umfang von 50 Stunden, wodurch sich die Gesamtstundenanzahl der Dachverbands-konformen Shiatsu-Ausbildungen auf insgesamt 700 erhöht. Wer seine Shiatsu-Ausbildung vor dem 1. 9. 2011 begonnen hat, ist von dieser Regelung des Ausbildungscurriculum nicht betroffen (für sie, für ihn gelten weiterhin 650 verpflichtende Ausbildungsstunden). Generell aber gilt, dass ab 1. Jänner 2014 (unabhängig vom Beginn der Ausbildung) Pathologie für den Abschluss der Shiatsu-Ausbildung geprüft wird.

Berufen (z.B. ärztliche Tätigkeit, Krankenpflege) gelten die für das Massage-Gewerbe üblichen Anrechnungsmöglichkeiten.

Anerkennung von Erste Hilfe- und Hygiene-Kursen

- *Der Nachweis der vorgeschriebenen Mindeststundenanzahl (Hygiene: 15 Stunden, Erste Hilfe: 16 Stunden extern) muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden.*
- *Kurse mit geringerer Stundenanzahl (z.B. achtstündige Erste Hilfe-Kurse für den Führerschein) können nicht angerechnet werden.*
- *Kurse können nur dann angerechnet werden, wenn ihr Abschluss nicht länger als zwei Jahre vor dem Beginn der Shiatsu-Ausbildung zurückliegt.*
- *Bei einschlägiger Berufspraxis mit entsprechender Aus- und Weiterbildung darf das Ende derselben zu Beginn der Shiatsu-Ausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, um an Stelle der vorgeschriebenen Kurse anerkannt zu werden.*
- *Bei aufrechter einschlägiger Berufsausübung mit entsprechender Aus- und Weiterbildung wird diese an Stelle der vorgeschriebenen Kurse anerkannt.*
- *In Einzelfällen (z.B. Hebammen, Fachkräfte in biochemischen oder mikrobiologischen Labors, Krankenschwestern, Ärzte ...) kann die Aus- und Weiterbildung auch bei länger zurückliegender Berufsausübung anerkannt werden, wenn diese nachweislich weit über das geforderte Mindeststundenausmaß absolviert wurde und zudem eine mehrjährige einschlägige Berufsausübung nachgewiesen werden kann.*

Fortbildungspflicht

Die 135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, BGBl. II Nr. 68/2003) geändert wird (BGBl. II Nr. 135/2009 vom 6. Mai 2009) bringt unter § 2 (3) eine Fortbildungspflicht mit sich:

„Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.“

Ergänzende Informationen zur Fortbildungspflicht

Eine Anfrage bei der Rechtsabteilung der Wiener Wirtschaftskammer brachte nachfolgende ergänzende Informationen:

- *Der Gewerbetreibende hat den Fortbildungsnachweis zum Stichtag nach 5 Jahren nach Gewerbeanmeldung zu erbringen. Danach beginnt ein neuer 5-Jahreszeitraum.*
- *Die 40 Stunden einschlägiger Fortbildungen sollen möglichst regelmäßig auf den Zeitraum aufgeteilt sind. Man kann allerdings davon ausgehen, dass auch geblockte Veranstaltungen möglich sind. Wichtig aber ist, dass es sich dabei um „mehrere“ Fortbildungen handelt (und nicht nur ein Themenkreis).*
- *Gewerbetreibende sind nicht verpflichtet, der Behörde von sich aus den Nachweis über absolvierte Fortbildungen vorzulegen, vielmehr hat ihn die Behörde dazu aufzufordern („Holschuld“ der Behörde).*
- *Bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht wird der Gewerbetreibende unter Nachfristsetzung von der Behörde zur nachträglichen Vorlage der Fortbildungsverpflichtung aufgefordert.*
- *Wird die Fortbildungspflicht bei sorglosem Verstreichen der Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist von der Einleitung eines „Gewerbeentziehungsverfahrens“ auszugehen.*
- *„Überschüssige“ Fortbildungsstunden können grundsätzlich nicht für die nächste Überprüfungsperiode angerechnet werden.*
- *alle jene uneingeschränkten Gewerbeberechtigungen lautend auf „Massage“, die vor der Einführung der in sich geschlossenen Systeme (28. 1. 1003) gelöst wurden, beinhalten auch die in sich geschlossenen Systeme (können also auch Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik und Tuina An Mo Praktik ausüben) und*
- *haben deshalb auch die Verpflichtung zum Nachweis der Fortbildungen. Das bedeutet, dass sie gesamt (für alle drei in sich geschlossene Systeme) 120 Stunden spezifische Fortbildung nachweisen müssen. Ist ein Gewerbescheininhaber nur in einem der drei in sich geschlossenen Systeme tätig, benötigt er entsprechend nur 40 Stunden Fortbildung.*
- *Alternativ wird von den Behörden eine Einschränkung auf „Massagen, ausgeschlossen der in sich geschlossenen Systeme ...“ bzw. bei Ausübung einer Methode (und entsprechendem Fortbildungsnachweis) entsprechend angepasst.*
- *Die Fortbildungspflicht gilt auch bei ruhendem Gewerbe (siehe Shiatsu als Beruf).*

Fortbildungspflicht auch für Inhaber des Vollgewerbes - sofern sie Shiatsu praktizieren und anbieten

Im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2014 wurde festgehalten (siehe Protokoll 2017: <https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/GRT%202017%20Protokoll%20barrierefrei.pdf>), dass alle uneingeschränkten Gewerbeberechtigungen lautend auf „Massage“, die vor der Einführung der in sich geschlossenen Systeme (28. 1. 1003) gelöst wurden, auch die in sich geschlossenen Systeme (also auch Shiatsu) ausüben dürfen. Wenn sie eines oder mehrere dieser Methoden ausüben und anbieten, sind sie zum Nachweis von Fortbildungen verpflichtet:

„... Zumal Personen, die vor Inkrafttreten der Massage-Verordnung die (uneingeschränkte) Massagegewerbeberechtigung erlangt haben, auch zur Ausübung von Tätigkeiten der ganzheitlich in sich geschlossenen Systeme berechtigt sind und § 2 Abs. 3 der Massage-Verordnung auf die bloße Berechtigung abstellt, würde eine reine Wortinterpretation zu dem Ergebnis führen, dass diese Gewerbetreibende alle fünf Jahre Fortbildungen im Ausmaß von jeweils 40 Stunden in sämtlichen in Betracht kommenden ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen zu besuchen hätten.

Zumal jedoch fraglich erscheint, ob die Massagegewerbetreibenden (alt) im Rahmen ihrer Ausbildung die in § 2 Abs. 3 Massage-Verordnung angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die nunmehr zu vertiefen wären, wäre von einer reinen Wortinterpretation Abstand zu nehmen und nur in jenen Fällen der Nachweis des Besuches von Fortbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden zu fordern, in denen auch tatsächlich Tätigkeiten ganzheitlich in sich geschlossener Fälle praktiziert werden. Sofern in diesen Fällen der Nachweis des Besuches von Fortbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden nicht erbracht werden kann, wäre - sofern keine Einschränkung der Gewerbeberechtigung erfolgt - gemäß § 368 GewO 1994 vorzugehen. Diese Auslegung entspricht jedenfalls der vom Verordnungsgeber mit der Fortbildungsverpflichtung intendierten Qualitätssicherung...“

Fortbildungsrichtlinien des ÖDS

1. Präambel

Die Massage-Verordnung 2009 schreibt für die in sich geschlossenen Systeme eine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden in fünf Jahren vor. Diese Verpflichtung gilt auch für jene uneingeschränkten Gewerbeberechtigungen lautend auf „Massage“, die vor der Einführung der in sich geschlossenen Systeme (28. 1. 2003) gelöst wurden, und Shiatsu anbieten.

Bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht wird die/der Gewerbetreibende/r unter Nachfristsetzung von der Behörde zur nachträglichen Vorlage der Fortbildungsverpflichtung aufgefordert. Wird die Fortbildungspflicht bei sorglosem Verstreichen der Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist von der Einleitung eines „Gewerbeentziehungsverfahrens“ durch die Behörde auszugehen.

Wird die Fortbildungspflicht erfüllt, werden die Mitglieder des Dachverbandes auf der Website (PraktikerInnen-Suche) entsprechend gekennzeichnet.

Es können keine Fortbildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.

2. Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung

(Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002472&ShowPrintPreview=True>)

1. Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.)
2. Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen u.ä.m.)
3. Medizinisches Grundwissen (Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen, Hygiene, Erste Hilfe)
4. Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.)
5. Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle u.ä.m.)
6. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.)
7. Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision)

3. Aufteilung der verpflichtenden Fortbildungsstunden

Zumindest 75 Prozent der erfüllten Fortbildungsstunden innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums (zumindest 30 Stunden) sind Shiatsu-relevant im engeren Sinne und entsprechen dem Ausbildungsprofil Shiatsu in der Massage-Verordnung gemäß den dort angeführten Punkten 1, 2, 4 und 5.

Maximal 25 Prozent der erfüllten Fortbildungsstunden innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums (maximal 10 Stunden) können aus den nachfolgend angeführten Bereichen besucht werden:

- Medizinisches Grundwissen (Punkt 3 der Massage-Verordnung),
- Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Punkt 6),
- Supervision (Punkt 7) sowie
- Kaufmännische und/oder rechtliche Kurse.

4. Kriterien für die Fortbildungsbestätigung

Für Fortbildungsstunden im engeren Sinn gemäß den oben angeführten Kriterien (3.) ist bei Veranstaltungen eine verbindliche Bestätigung der KursleiterIn/AusbildungsleiterIn/OrganisatorIn erforderlich, um anerkannt zu werden. Diese benötigt:

- Name, Vorname der KursteilnehmerIn
- Name, Vorname der ReferentIn/KursleiterIn
- Kursbezeichnung (eine Kursbeschreibung, so sie nicht auf der Bestätigung angeführt ist, muss auf Anfrage von der einreichenden Shiatsu-PraktikerIn zur Verfügung gestellt werden können)
- Kursdauer in Stunden

- Datum des Kurses und der Ausstellung der Bestätigung
- Verantwortliche Organisation inklusive Kontaktadresse
- Unterschrift von OrganisatorIn und/oder ReferentIn/KursleiterIn

Zusätzlich für Shiatsu-relevante Fortbildungen, die in Österreich stattfinden:

- Bestätigung der Übereinstimmung der Fortbildung mit dem Ausbildungscurriculum der Massage-Verordnung, Punkte 1, 2, 4 und 5 [*eine Vorlage für die Bestätigung findet sich im Anhang*].

Zusätzlich für Fortbildungen, die nicht in Österreich stattfinden:

- Bestätigung der KursleiterIn/AusbildungsleiterIn/OrganisatorIn muss in Deutsch oder Englisch verfasst oder übersetzt sein.

5. Ausschluss

Fachfremde Kurse (gemäß den Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung) können nicht anerkannt werden, ebenso fortlaufende Kurse in Meditation, Taiji, Qi Gong u.ä.m.

6. Anmerkung

Für die Aufnahme in den Fortbildungskalender auf der Website des Dachverbandes ist die Erfüllung oben angeführter Kriterien und die Ausstellung der für die Anerkennung als Fortbildungskurs notwendigen „Bestätigung der Übereinstimmung der Fortbildung mit dem Ausbildungscurriculum der Massage-Verordnung , Punkte 1, 2, 4 und 5“ verpflichtend.

Dachverbands-Diplom

Das Dachverbands-Diplom bildet die Grundlage für das Ansuchen auf einen auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbeschein (Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu).

SchülerInnen an einer vom Österreichischen Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule erhalten das Dachverbands-Diplom nach dem Abschluss ihrer Ausbildung, indem sie eine Kopie des Abschluss-Diploms ihrer Schule zusammen mit einem Ansuchen und Kopien der Kursbestätigungen für Erste Hilfe und Hygiene an den Dachverband schicken. Das Ansuchen wird im Vorstand besprochen und bei positiver Erledigung (Bestätigung der erfolgreichen Prüfung und der ausbildenden Schule) wird das Dachverbands-Diplom ausgestellt.

- Ein Antragsformular (Vorlage) für die Ausstellung des Dachverbands-Diploms unter https://oeds.at/fileadmin/user_upload/ausbildung/AntragDVDiplom.pdf.
- Mitgeschickt werden müssen eine Kopie der Bestätigung der erfüllten Ausbildungsinhalte und Kopien der Kursbestätigungen von Erste Hilfe und Hygiene.
- Das Dachverbands-Diplom ist kostenlos für ÖDS-Mitglieder (Mitgliedschaft zumindest seit zwei Jahren). Ansonsten ist die Diplom-Ausstellung in der Prüfungsgebühr (Beisitz des Dachverbandes oder kommissionelle Prüfung⁹⁾ inkludiert.
- Auf den Schulbestätigungen müssen für das Dachverbands-Diplom Anfang und Ende der Ausbildung (Datum) angegeben sein.

Ansuchen um das Dachverbands-Diplom von Shiatsu-Ausübenden, die nicht den regulären Abschluss einer vom Dachverband anerkannten Schule besitzen:

1. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung vor dem 1. 1. 1994 beendet haben:

- Nach Dokumentation der Ausbildung und Nachweis über eine kontinuierliche Praxis, kann der Dachverband entweder nach positiver Beurteilung ein Diplom erteilen oder im Falle von Unklarheiten (unzureichende Ausbildung, Nichtnachweisbarkeit etc.) die Qualifikation des/der Ansuchenden durch eine kommissionelle Prüfung, die der spezifischen Ausbildung des/der Ansuchenden angepasst ist, überprüfen.
- Kann nach Maßgabe der Dachverbands-Kriterien ein Diplom nicht erteilt werden, so besteht die Möglichkeit, die fehlende Qualifikation an einer der vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen zu erwerben.
 - Anmerkungen: Mit dem 1. 1. 1994 trat das verbindliche Curriculum des Dachverbandes (mindestens 300 Ausbildungsstunden und zumindest 2 ½ Jahre Ausbildung) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden durchaus auch kürzere Ausbildungen von den Shiatsu-Schulen angeboten. Für Schüler und Schülerinnen, die ihre Ausbildungen nach dem 1. 1. 1994 beendet, ihren Lehrgang aber vor dem 1. 1. 1994 begonnen hatten, galten entsprechende Übergangsbestimmungen.
 - Eine nachweisbare und kontinuierliche Shiatsu-Praxis bildet die Basis für die Erteilung des Dachverbands-Diploms ohne kommissionelle Prüfung.

⁹⁾ Die Kosten für den Prüfungsbeisitz für SchülerInnen an einer vom Dachverband anerkannten Schulen betragen aktuell (Oktober 2018) Euro 110,-, für die kommissionelle Prüfung Euro 300,-

2. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 1. 1. 1994 und vor dem 30. 6. 1999 beendet haben:

- Zur Erlangung eines Dachverbands-Diploms wird ein Nachweis über Art und Dauer der Ausbildung gefordert, sowie über die praktische Arbeit mit Shiatsu. In einer kommissionellen Einstufungsprüfung wird festgestellt, ob die Erteilung eines Dachverbands-Diploms gerechtfertigt ist, oder ob Teile der Ausbildung oder der Praxis vertieft oder nachgeholt werden müssen.
 - Anmerkungen: Im Sommer 1998 wurden die Ausbildungsrichtlinien des Dachverbandes für neue Ausbildungslehrgänge auf mindestens 3 Jahre und mindestens 600 Ausbildungsstunden erhöht. Der Umfang der Anatomieausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Unterrichtsstunden wurde mit Dezember 1999 verbindlich beschlossen. Die Beurteilung des/der Ansuchenden soll entsprechend den sich ändernden Anforderungen erfolgen.
 - Das erste Schreiben des Wirtschaftsministeriums zur beruflich-rechtlichen Beurteilung von Shiatsu stammt vom 12. 12. 1998, die ergänzenden Ausführungen vom 7. 5. 1999.
 - Eine nachweisbare kontinuierliche Praxis von Shiatsu wie auch Weiterbildung im Bereich von Shiatsu und angrenzenden Methoden kann zugunsten einer - gemessen an den Anforderungen des Dachverbandes - vergleichsweise kürzeren bzw. weniger umfangreichen Ausbildung die positive Beurteilung (und damit die Erlangung des Dachverbands-Diploms) ermöglichen.

3. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 abgeschlossen haben:

Für Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 abgeschlossen haben, gelten die vom Dachverband vorgeschriebenen Modalitäten (geltende Ausbildungskriterien).

4. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung im Ausland gemacht haben:

- Ist die ausbildende Schule beim jeweiligen Landes-Dachverband anerkannt und wurde die Echtheit des Schul-Diploms überprüft (Rückfrage des Dachverbandes bei der jeweiligen Schule), kann ein Dachverbands-Diplom ausgestellt werden.
- Ist die Schule beim jeweiligen Landes-Dachverband nicht anerkannt, muss eine detaillierte Auflistung über Lehrinhalte, Anzahl der Unterrichtsstunden, Dauer der Ausbildung, Anzahl der Protokolle, diverse Bestätigungen über Schulbesuch und Selbsterfahrung, sowie ein etwaiger Praxisnachweis erbracht werden. Entspricht dies den Ausbildungskriterien des Dachverbandes, kann der/die Ansuchende zur kommissionellen Prüfung zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Teile an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule nachgeholt werden.
 - Anmerkungen: Die Regelung der grundsätzlichen gegenseitigen Anerkennung der Shiatsu-Ausbildungen gilt derzeit zwischen dem Österreichischen Dachverband für Shiatsu, der Deutschen Gesellschaft für Shiatsu (GSD) und der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS).
 - Sinngemäß gelten auch hier die Anmerkungen zu Punkt 1 und 2.

5. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung an einer vom Dachverband nicht anerkannten Shiatsu-Schule gemacht haben:

- Ist die Schule beim Dachverband nicht anerkannt, muss eine detaillierte Auflistung über Lehrinhalte, Anzahl der Unterrichtsstunden, Dauer der Ausbildung, Anzahl der Protokolle, diverse Bestätigungen über Schulbesuch und Selbsterfahrung, sowie ein etwaiger Praxisnachweis erbracht werden. Entspricht dies den Ausbildungskriterien des Dachverbandes, kann der/die Ansuchende

zur kommissionellen Prüfung zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Teile an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule nachgeholt werden.

- Anmerkungen: Sinngemäß gelten auch hier die Anmerkungen zu Punkt 1 und 2.

6. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule (ohne Schul-Diplom) beendet haben und auf Grund eines Konfliktes um eine kommissionelle Prüfung ansuchen:

- Vor der Zulassung zur kommissionellen Prüfung soll der/dem Ansuchenden das Konfliktmanagement des Dachverbandes nahe gelegt werden. Werden die Ausbildungskriterien des Dachverbandes erfüllt und sollte das Konfliktmanagement zu keiner entsprechenden Lösung führen oder wird von der/dem Ansuchenden ausdrücklich abgelehnt, so kann die Qualifikation des/der Ansuchenden auf ausdrücklichen Wunsch durch eine kommissionelle Prüfung, die der spezifischen Ausbildung des/der Ansuchenden angepasst ist, überprüft werden.

7. Arbeitsgruppe zur formalen Prüfung der Ansuchenden:

- Eine Arbeitsgruppe des Vorstandes prüft die jeweiligen Anträge und legt ihre Vorschläge zur jeweils nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vor. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung (mit entsprechenden Auflagen) des/der Ansuchenden.

8. Prüfungskommission:

- Die Prüfungskommission besteht aus drei vom Dachverband anerkannten Lehrern (Prüfern) und ist so weit wie möglich der spezifischen Ausbildung des/der zu Prüfenden angepasst.
- Im Falle von Befangenheit hat der Prüfer / die Prüferin das Recht und die Pflicht, dies kundzutun. Ersatzweise tritt dann ein anderer Prüfer, eine andere Prüferin an seine/ihre Stelle.
- Im Falle von Konflikten zwischen dem/der zu Prüfenden und einem Prüfer / einer Prüferin hat der/die zu Prüfende das Recht, einen Prüfer, eine Prüferin als befangen abzulehnen. Ersatzweise tritt dann ein anderer Prüfer, eine andere Prüferin an seine/ihre Stelle.
- Zu den kommissionellen Prüfungen wird auf ausdrücklichen Wunsch des/der zu Prüfenden ein Praktiker-Vertreter, eine Praktiker-Vertreterin als neutraler Beobachter zugezogen.

Prüfung und Prüfungsbeisitz

- Die Prüfungsregelung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu unterscheidet zwischen HauptprüferInnen und NebenprüferInnen (BeisitzerInnen).
- HauptprüferInnen sind vom Dachverband anerkannte Shiatsu-SchulleiterInnen (qualified senior teacher), die berechtigt sind, an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen (certified school) wie auch bei kommissionellen Prüfungen hauptverantwortlich zu prüfen.
- NebenprüferInnen (BeisitzerInnen) sind vom Dachverband anerkannte Shiatsu-LehrerInnen (qualified teacher), die berechtigt sind, an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen (certified school) wie auch bei kommissionellen Prüfungen mit eingeschränkter Kompetenz und Verantwortung zu prüfen.
- Der Dachverband führt eine öffentlich zugängliche Liste der Haupt- und NebenprüferInnen für Prüfungsbeisitz und kommissionelle Prüfungen. Über die Aufnahme in diese Liste wie auch über die Streichung aus dieser Liste entscheidet der Vorstand.
- Der Prüfungsbeisitz kann nur von ordentlichen Mitgliedern des Dachverbandes durchgeführt werden (teacher, senior teacher)
- Kommissionelle Prüfungen werden von drei PrüferInnen abgehalten. Den Vorsitz der Prüfung führt eine HauptprüferIn. Die weiteren zwei PrüferInnen können Haupt- und/oder NebenprüferInnen sein. Bei kommissionellen Prüfungen an einer nicht vom Dachverband anerkannten Schule („Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“) ist üblicherweise der/die AusbildungsleiterIn dieser Schule eine/r der beiden NebenprüferInnen.
- In kommissionellen Prüfungen trägt die HauptprüferIn die Verantwortung für den Prüfungsprozess. Die NebenprüferInnen decken wichtige Bereiche der Prüfung ab, die im Vorhinein vom Prüfungsteam festgelegt werden. Bei Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Schulen (certified school) ist die Rolle der BeisitzerIn (NebenprüferIn) eher die einer BeobachterIn, die für die Korrektheit der Prüfung garantiert. Erforderlich ist, dass sich die BeisitzerIn von jedem Prüfling einen ausreichenden Eindruck über ihr/sein Können und Wissen machen kann. Und soweit es für die Feststellung der Fähigkeiten des Prüflings erforderlich ist, kann die BeisitzerIn auch eigene Fragen einbringen.
- Abschlussprüfungen an Schulen werden nur dann anerkannt, wenn die Prüfung zumindest drei Monate vor dem Prüfungstermin angemeldet wurde und durch eine vom Dachverband autorisierte BeisitzerIn bestätigt wird.
- Auch für die Anerkennung von Teilprüfungen (Wiederholungen von Teilbereichen der Abschlussprüfung) ist die Bestätigung durch eine BeisitzerIn des Dachverbandes erforderlich.
- Die Bestätigung (oder Ablehnung) des Prüfungsbeisitzes durch den Vorstand erfolgt spätestens einen Monat vor der Prüfung.

Abschluss-Prüfung an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen

- Abschlussprüfungen an vom Dachverband anerkannten Schulen (certified school) werden nur dann anerkannt, wenn die Prüfung zumindest drei Monate vor dem Prüfungstermin angemeldet wurde und durch eine autorisierte BeisitzerIn aus der vom Dachverband geführten Liste bestätigt wird. Die Bestätigung (oder Ablehnung) des Prüfungsbesitzes durch den Vorstand erfolgt spätestens einen Monat vor der Prüfung.
- Bei Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Schulen (certified school) ist die Rolle der BeisitzerIn (NebenprüferIn) eher die einer BeobachterIn, die für die Korrektheit der Prüfung garantiert. Erforderlich ist, dass sich die BeisitzerIn von jedem Prüfling einen ausreichenden Eindruck über ihr/sein Können und Wissen machen kann. Und soweit es für die Feststellung der Fähigkeiten des Prüflings erforderlich ist, kann die BeisitzerIn auch eigene Fragen einbringen.
- Auch für die Anerkennung von Teilprüfungen (Wiederholungen von Teilbereichen der Abschlussprüfung) ist die Bestätigung durch eine BeisitzerIn des Dachverbandes erforderlich.
- SchülerInnen, die zumindest die beiden letzten Jahre vor der kommissionellen Prüfung Mitglied im Österreichischen Dachverband für Shiatsu waren, entstehen durch den Prüfungsbesitz keine Kosten und auch das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – ein kostenloses Service für seine Mitglieder.
- SchülerInnen jedoch, die nicht zumindest die beiden letzten Jahre vor ihrer Abschluss-Prüfung Mitglied des Dachverbandes waren, wird ein Unkostenbeitrag für den Prüfungsbesitz¹⁰ verrechnet. Die Gebühr für das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – in diesem Unkostenbeitrag inkludiert.

Abschluss-Prüfung an nicht vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen

- Kommissionelle Prüfungen werden von drei PrüferInnen aus der vom Dachverband geführten Liste abgehalten. Den Vorsitz der Prüfung führt eine HauptprüferIn. Die weiteren zwei PrüferInnen können Haupt- oder NebenprüferInnen sein. Bei kommissionellen Prüfungen an einer nicht anerkannten Schule („Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“) ist üblicherweise der/die AusbildungsleiterIn dieser Schule eine/r der beiden NebenprüferInnen.
- In kommissionellen Prüfungen trägt die HauptprüferIn die Verantwortung für den Prüfungsprozess. Die NebenprüferInnen decken wichtige Bereiche der Prüfung ab, die im Vorhinein vom Prüfungsteam festgelegt werden.
- Für kommissionelle Prüfungen an nicht anerkannten Shiatsu-Schulen werden der Schule für einen Halbtage Euro 250,- und für einen ganzen Tag Euro 400,- in Rechnung gestellt¹¹.
- SchülerInnen, die zumindest die beiden letzten Jahre vor der kommissionellen Prüfung Mitglied im Österreichischen Dachverband für Shiatsu waren, entstehen durch den Prüfungsbesitz keine Kosten und auch das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – ein kostenloses Service für seine Mitglieder.
- SchülerInnen, die nicht zumindest die beiden letzten Jahre vor ihrer Abschluss-Prüfung Mitglied des Dachverbandes waren, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe von Euro 110,- für

¹⁰⁾ Die Kosten für den Prüfungsbesitz für SchülerInnen an einer vom Dachverband anerkannten Schulen betragen aktuell (Oktober 2018) Euro 110,-

¹¹⁾ Stand: Oktober 2018.

den Prüfungsbeisitz verrechnet¹² (die Gebühr für das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – in diesem Unkostenbeitrag inkludiert).

Kommissionelle Prüfung

Prüfungsinhalte

- Die Prüfung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil.
- Der praktische Teil besteht in der Durchführung einer Sitzung (Behandlung) mit vorangehender energetischer Einschätzung (Diagnostik) und anschließender Besprechung.
- Der theoretische Teil umfasst die Inhalte des Ausbildungscurriculums des Dachverbandes (unter besonderer Berücksichtigung jener Ansätze, die in der spezifischen Ausbildung unterrichtet wurden).
- Die unterrichteten Ausbildungsinhalte werden durch die Beibringung der Ausbildungsunterlagen nachgewiesen oder aber, wenn keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, durch genaue und schriftliche Angabe derselben.

Kriterien zur Prüfungszulassung

- Wie in den Richtlinien zum Ansuchen um ein Dachverbands-Diplom festgehalten, sind alle verpflichtenden Ausbildungsinhalte des Dachverbandes und eine entsprechende Shiatsu-Praxis nachzuweisen.
- Etwaig abgeschlossene Prüfungsteile an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule (z.B. der theoretische oder praktische Teil der Abschlussprüfung) werden nach entsprechender Rückfrage berücksichtigt und müssen nicht nochmals vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine entsprechende Anpassung der Prüfungsgebühr ist dafür vorgesehen.

Prüfungsformalitäten

- Mit der Zulassung zur kommissionellen Prüfung wird vom Dachverband zugleich auch ein Erlagschein für die Bezahlung der Prüfungsgebühr beigelegt.
- Mit der Zahlung der Prüfungsgebühr wird der/die zu Prüfende zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Information über den nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem vorgeschlagenen Termin.
- Kann der/die zu Prüfende den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen, so ist dies spätestens bis zehn Tage vor Prüfungstermin schriftlich (eingeschrieben!) bekannt zu geben.
- Kommissionelle Prüfungen werden etwa alle zwei Monate angesetzt.
- Wird der Prüfungstermin nicht eingehalten (und es erfolgte kein Rücktritt davon bis spätestens zehn Tage vor dem Termin – schriftlich und eingeschrieben), so verfällt die Prüfungsgebühr.

Prüfungsgebühren

- Die Gebühren für die kommissionelle Prüfungen betragen Euro 300,-¹³ Die Kosten für Teilprüfungen können im Sekretariat des Dachverbandes erfragt werden.

¹²⁾ Stand: Oktober 2018.

¹³⁾ Stand: Oktober 2018.

Dachverbands-Diplom

- Mit dem Prüfungsbescheid im Falle der positiv erfolgten kommissionellen Prüfung (und dem Erfüllen auch sonst aller für den Abschluss erforderlichen Kriterien) sind die Erfordernisse für ein Dachverbands-Diplom gegeben und ein solches kann ausgestellt werden (die Gebühr für das Dachverbands-Diplom ist in der Prüfungsgebühr inkludiert).

Prüfungsinhalte der kommissionellen Prüfung

Absolventen von Shiatsu-Ausbildungen, die nicht beim Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS) anerkannt sind, haben die Möglichkeit einer kommissionellen Prüfung durch den ÖDS, die einen praktischen und einen theoretischen Teil umfasst.

Praktischer Teil

Der praktische Teil besteht in der Durchführung einer Sitzung (Behandlung) mit vorangehender (energetischer) Diagnoseerstellung und anschließender Besprechung. Inhalte der praktischen Prüfung sind:

- *Lokalisation und Arbeit mit Meridianen und Akupunkturpunkten*
- *Shiatsu-Sitzung entsprechend einer zuvor erstellten energetischen Diagnostik*
- *Shiatsu-Sitzung entsprechend einer vorgegebenen Aufgabenstellung*
- *Demonstration spezieller Behandlungstechniken*

Theoretischer Teil

Der theoretische Teil umfasst

- *die Inhalte des Ausbildungscurriculums des Dachverbandes (unter besonderer Berücksichtigung jener Ansätze, die in der spezifischen Ausbildung unterrichtet wurden).*

Die jeweils unterrichteten Ausbildungsinhalte werden durch die Beibringung der Ausbildungsunterlagen nachgewiesen oder aber, wenn keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, durch genaue und schriftliche Angabe derselben. Nachfolgende Inhalte sind Gegenstand der kommissionellen Prüfung:

Allgemeine Theorie des Shiatsu, insbesondere

- *Verständnis von Ki (Qi)*
- *Yin und Yang*
- *Fünf Elemente (Wandlungsphasen)*

Spezielle Theorie des Shiatsu, insbesondere

- *Klassisches Meridiansystem und/oder erweitertes Meridiansystem nach Masunaga*
- *Verständnis, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Akupunkturpunkten*
- *Spezielle Punkte*
- *Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen*

Medizinisches Grundwissen, insbesondere

- *Anatomie*
- *Physiologie*
- *Kontraindikationen von Shiatsu*

- *Hygiene*
- *Erste Hilfe*

Behandlungstechniken, insbesondere

- *Arbeit aus dem Hara*
- *Shiatsu- und Drucktechniken*

- *Arbeit mit dem klassischen Meridiansystem und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga*
- *Sedieren und Tonisieren*
- *Mutter-Sohn-Hand-Techniken*
- *Meridiandehnungen und/oder Rotationstechniken*
- *unterstützende Maßnahmen wie ergänzende Ernährungsempfehlungen, Hausmittel und Übungen*

Energetische Einschätzung des Behandlungsverlaufs, insbesondere

- *Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin und Setsu Shin*
- *Haradiagnostik, Rückendiagnostik, Gesichtsdiagnostik, Pulsdiagnostik, Meridiandiagnostik*
- *und/oder Diagnostik nach den 5 Leitkriterien*

Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung, insbesondere

- *ethische Grundlagen*
- *Grundprinzipien begleitender Gesprächsführung*
- *Möglichkeiten und Techniken von Selbstreflexion und Wahrnehmung*
- *Möglichkeiten und Techniken der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung*

Reflexion der Übungspraxis, insbesondere

- *anhand der vorgelegten, in der Massage-Verordnung vorgeschriebenen Protokolle (und eventuell Fallanalysen)*
- *anhand der praktischen Arbeitsprobe, inklusive der dort erstellten energetischen Diagnostik*

Shiatsu-TrainerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und Shiatsu-SchulleiterInnen

Shiatsu-TrainerInnen („qualified trainer“)

„Shiatsu-TrainerInnen“ sind LeiterInnen von Shiatsu-Workshops und -Kursen. Sie sind vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu mit der Qualitätsmarke „Shiatsu-TrainerIn“ („qualified trainer“) ausgezeichnet.

Die Qualitätsmarke „Shiatsu-TrainerIn“ ist ein Gütesiegel des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, das zur Leitung von Shiatsu-Workshops und -Kursen qualifiziert. Jedoch haben „Shiatsu-TrainerInnen“ keine Berechtigung zum Unterrichten einer berufsorientierten Shiatsu-Ausbildung. Dafür gelten die entsprechenden Regelungen des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu zur Shiatsu-LehrerInnen- und -SchulleiterInnen-Ausbildung.

Mit dieser Qualitätsmarke garantiert der Dachverband, dass der/die „Shiatsu-TrainerIn“

- Mitglied im Österreichischen Dachverband für Shiatsu ist
- ein Mindestalter von 22 Jahren hat,
- eine vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu anerkannte Shiatsu-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
- innerhalb von wenigstens zwei Jahren nach Abschluss der Shiatsu-Ausbildung mindestens 500 Behandlungen (Shiatsu-Sitzungen) und
- 100 Stunden Unterrichtserfahrung nachweislich erbracht hat.

Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“) und -SchulleiterInnen („qualified senior teacher“)

- Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“) tragen die Verantwortung für Ausbildungskurse, Ausbildungsabschnitte u.ä.m.
- Shiatsu-SchulleiterInnen („qualified senior teacher“) ist es vorbehalten, Shiatsu-Ausbildungen anzubieten und die Verantwortung für die komplette Ausbildung (inhaltlich wie auch methodisch und in Hinblick auf eine Evaluierung der zukünftigen Shiatsu-PraktikerIn) zu tragen.

Generell: Die Einhaltung sämtlicher geltender Rechte sowie Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu sind für Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen verpflichtend.

Antrag: Alle Unterlagen zum Antrag für die Anerkennung als Shiatsu-LehrerIn bzw. Shiatsu-SchulleiterIn sind mit dem Antrag an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu zu schicken.

Anmerkung: Für Ansuchende, die ihre Unterrichtserfahrung im Ausland erworben haben (oder sonstige Umstände vorliegen, dass die vorliegenden Kriterien nicht voll inhaltlich angewendet werden können), hat der Vorstand das Recht, individuell über den Antrag zu entscheiden.

Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“)

	LehrerInnen-Ausbildung an einer anerkannten Schule	LehrerInnen-Ausbildung außerhalb oder nur teilweise in einer anerkannten Shiatsu-Schule
Voraussetzung	Shiatsu-PraktikerIn mit ÖDS-Diplom ^a	
Ausübungsberechtigung	gemäß den geltenden gesetzlichen Kriterien ^b	
Mindestdauer	3 Jahre	
Shiatsu-Praxis	1000 Stunden (500 davon dokumentiert) ^c	
Assistenz	400 Stunden ^d	-
Weiterbildung	50 Stunden ^d	-
Teilnahme, Assistenz und/oder Weiterbildung	-	450 Stunden ^e
Leitung von Übungseinheiten	100 Stunden	-
Eigenständiger Unterricht	100 Stunden ^f	300 Stunden ^f

^{a)} Oder ein entsprechender Ausbildungsnachweis.

^{b)} Gemäß der Massage-Verordnung 2003 (BGBl. II Nr. 68/2003) und 2009 (BGBl. II Nr. 135/2009).

^{c)} Z.B. sollen darin enthalten sein: genaue Anamnese, relevante Symptome, Erscheinungsbild, Körperhaltung, eventuell Zeichnungen, diagnostische Techniken, energetisches Bild, Behandlungsplan, Sitzungsverlauf, Reaktionen etc. Aus Gründen des Datenschutzes sollen die Protokolle anonymisiert sein. Sie müssen nachvollziehbar und lesbar (möglichst getippt) in Papierform an das Sekretariat des Dachverbandes gesendet werden. Eine zusätzliche elektronische Übermittlung ist optional.

Die für die Anerkennung als Shiatsu-TrainerIn („qualified trainer“) erforderlichen 500 Behandlungsprotokolle können für das Ansuchen zu Shiatsu-LehrerIn angerechnet werden.

^{d)} Bei Assistenz und Weiterbildung geht es um einen Querschnitt durch das gesamte Ausbildungscurriculum des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS). Im Falle von nicht vom ÖDS anerkannten Schulen bzw. LehrerInnen hat der ÖDS das Recht, die Lehrinhalte und die Qualität des Unterrichtes zu überprüfen und entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung die beantragten Stunden anzuerkennen oder auch abzulehnen. Bei der schulinternen Ausbildung können nach Absprache mit der Ausbildungsleitung auch „externe Ausbildungsteile“ (an anderen Schulen, bei anderen LehrerInnen) angerechnet werden.

- Teilnahme bedeutet sich inhaltlich nicht in den Unterricht einbringen („Hospitieren“), den Inhalt und Ablauf der Kurse/Seminare zu protokollieren und den jeweiligen Lehrer gegebenenfalls in allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Die Intention der Teilnahme ist es, das Wissen in den entsprechenden Fachgebieten zu vertiefen.

- Assistenz bedeutet insbesondere die Beobachtung des Unterrichtsablaufes und die Mitbetreuung von Schülern und Lehrern, wobei die Initiative auf Aufforderung des jeweiligen Lehrers bzw. in Absprache mit ihm erfolgt. Inhalt und Ablauf der Kurse/Seminare und der erfolgten Assistenz muss protokolliert werden. Die Intention der Assistenz ist das Einfinden in die zukünftige Verantwortung als eigenständiger Shiatsu-Lehrer.

^{e)} Im Unterschied zum schulinternen Weg, der 400 Stunden Assistenz und 50 Stunden Weiterbildung vorschreibt, können im schulunabhängigen Weg wahlweise Assistenz und/oder Weiterbildung im erforderlichen Ausmaß absolviert werden.

^{f)} Der eigenständige Unterricht soll einen Querschnitt durch das gesamte Ausbildungscurriculum des Dachverbandes umfassen – Inhalte aller drei Ausbildungsjahre sollen zu etwa gleichen Teilen unterrichtet werden. Als Unterricht anerkannt werden:

Leitung von Übungseinheiten und/oder eigenständiger Unterricht	100 Stunden ^{d,f}	-
Begleitende Supervision	innerhalb der Schule ^g	-
Externe Supervision	20 Stunden ^h	30 Stunden ^h
Didaktik und Pädagogik	-	30 Stunden ⁱ
Gruppendynamik und Selbsterfahrung	50 Stunden ^j	50 Stunden ^j
Shiatsu-Selbsterfahrung	15 Stunden ^k	15 Stunden ^k
Befürwortung	durch die ausbildende Schule (mit Begründung)	durch 3 ÖDS anerkannte LehrerInnen (mit Begründung)
Abschlussarbeit	mindestens 40 Seiten ^l	
Antrag	an den ÖDS mit entsprechenden (ausführlichen) Unterlagen ^m	
Kommissionelle Prüfung	Inhalte sind die geltenden Rechtsgrundlagen, ÖDS-Richtlinien und Ethik	

- Ausbildungsteile innerhalb einer Shiatsu-Schule (ganze Kurse, Teile von Kursen ...),
- eigenständige Kurse innerhalb der Ausbildung in der Shiatsu-Schule und
- eigenständige Kurse außerhalb der Shiatsu-Schule.

Bei der Ausbildung außerhalb (oder nur teilweise innerhalb) einer anerkannten Shiatsu-Schule („schulexterner Weg“) können 100 der insgesamt 300 erforderlichen Unterrichtsstunden „niederschwellig“ sein (d.h. für Laien und sonstige Interessierte wie z.B. Einführungskurse). Die restlichen 200 Stunden müssen „hochschwellig“ (im Sinne eines berufs- oder weiterbildenden Unterrichtes) sein. Der Unterricht muss beim schulexternen Weg nachvollziehbar dokumentiert werden (Unterrichtsaufbau, Inhalte, Verlauf etc.). Es wird deshalb empfohlen, vorab über Umfang und Inhalt der Unterrichtsmodule Rücksprache zu halten. Da beim externen Weg für angehende Shiatsu-LehrerInnen Schwierigkeiten bestehen, einen Querschnitt durch alle drei Ausbildungsjahre zu unterrichten, kann in diesem Fall auf diese Forderung verzichtet werden.

^{a)} Beinhaltet auch die Entwicklung von spezifischen Lehr- und Lernstrategien für Schüler, Schulung von unterstützendem Feedback, Beisitz von Prüfungen u.ä.m.

^{b)} 10 der 20 Supervisionsstunden können als „praktische Überprüfung“ bei einer SchulleiterIn (qualified senior teacher) freier Wahl absolviert werden. Die verbleibenden 10 Supervisionsstunden müssen bei einer anerkannten SupervisorIn absolviert werden (siehe „Supervision im Verständnis des ÖDS“ im Anhang).

^{c)} Vortragstechniken, Unterrichtsaufbau etc.

^{d)} Erfahrung im Erkennen von und Umgehen mit gruppendynamischen und persönlichen Prozessen.

^{e)} Bei PraktikerIn mit ÖDS-Diplom.

^{f)} Format: 12pt, Zeilenabstand: 1,5 (Inkl.: Inhalts-, Abbildungs- und Literatur-Verzeichnis). Das Thema der Abschluss-Arbeit (mit einem Shiatsu-relevanten Thema) soll vorweg mit dem ÖDS abgesprochen werden. Unterrichtsskripten werden nicht anstelle der Abschlussarbeit angenommen.

Die Einreichung der Abschluss-Arbeit zur Shiatsu-LehrerIn, zur Shiatsu-SchulleiterIn hat elektronisch (Datei) und einmal ausgedruckt (Papierform) an das Sekretariat des Dachverbandes zu erfolgen. Eingereichte Arbeiten zur Shiatsu-LehrerIn und -SchulleiterIn werden - mit Zustimmung der Autorin, des Autors - nach Erteilung des LehrerInnen-, SchulleiterInnen-Status auf der Website des ÖDS veröffentlicht.

^{m)} Inklusiv einer Beschreibung des Werdeganges.

Shiatsu-SchulleiterInnen („qualified senior teacher“)

	SchulleiterInnen-Ausbildung
Voraussetzung	Shiatsu-LehrerIn („qualified teacher“) mit ÖDS-Diplom ⁿ
Ausübungsberechtigung	gemäß den geltenden gesetzlichen Kriterien ^o
Mindestdauer	2 Jahre
Shiatsu-Praxis	500 Stunden (250 davon dokumentiert) ^p
Eigenständiger Unterricht	200 Stunden ^q
Externe Supervision	20 Stunden ^r
Gruppendynamik und Selbsterfahrung	50 Stunden ^s
Weiterbildung	50 Stunden ^t
Shiatsu-Selbsterfahrung	15 Stunden ^u

ⁿ) Oder ein entsprechender Ausbildungsnachweis.

^o) Gemäß der Massage-Verordnung 2003 (BGBl. II Nr. 68/2003) und 2009 (BGBl. II Nr. 135/2009).

^p) Z.B. sollen darin enthalten sein: genaue Anamnese, relevante Symptome, Erscheinungsbild, Körperhaltung, eventuell Zeichnungen, diagnostische Techniken, energetisches Bild, Behandlungsplan, Sitzungsverlauf, Reaktionen etc. Aus Gründen des Datenschutzes sollen die Protokolle anonymisiert sein. Sie müssen nachvollziehbar und lesbar (möglichst getippt) in Papierform an das Sekretariat des Dachverbandes gesendet werden. Eine zusätzliche elektronische Übermittlung ist optional.

^q) Der eigenständige Unterricht soll einen Querschnitt durch das gesamte Ausbildungscurriculum des Dachverbandes umfassen – Inhalte aller drei Ausbildungsjahre sollen zu etwa gleichen Teilen unterrichtet werden. Als Unterricht anerkannt werden:

- Ausbildungsteile innerhalb einer Shiatsu-Schule (ganze Kurse, Teile von Kursen ...),
- eigenständige Kurse innerhalb der Ausbildung in der Shiatsu-Schule und
- eigenständige Kurse außerhalb der Shiatsu-Schule.

Bei der Ausbildung außerhalb (oder nur teilweise innerhalb) einer anerkannten Shiatsu-Schule („schulexterner Weg“) können 100 der insgesamt 300 erforderlichen Unterrichtsstunden „niederschwellig“ sein (d.h. für Laien und sonstige Interessierte wie z.B. Einführungskurse). Die restlichen 200 Stunden müssen „hochschwellig“ (im Sinne eines berufs- oder weiterbildenden Unterrichtes) sein. Der Unterricht muss beim schulexternen Weg nachvollziehbar dokumentiert werden (Unterrichtsaufbau, Inhalte, Verlauf etc.). Es wird deshalb empfohlen, vorab über Umfang und Inhalt der Unterrichtsmodule Rücksprache zu halten.

^r) 10 der 20 Supervisionsstunden können als „praktische Überprüfung“ bei einer SchulleiterIn (qualified senior teacher) freier Wahl absolviert werden. Die verbleibenden 10 Supervisionsstunden müssen bei einer anerkannten SupervisorIn absolviert werden (siehe „Supervision im Verständnis des ÖDS“ im Anhang).

^s) Beinhaltet auch die Entwicklung von spezifischen Lehr- und Lernstrategien für Schüler, Schulung von unterstützendem Feedback, Beisitz von Prüfungen u.ä.m.

^t) Bei Weiterbildung geht es um einen Querschnitt durch das gesamte Ausbildungscurriculum des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS). Im Falle von nicht vom ÖDS anerkannten Schulen bzw. LehrerInnen hat der ÖDS das Recht, die Lehrinhalte und die Qualität des Unterrichtes zu überprüfen und entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung die beantragten Stunden anzuerkennen oder auch abzulehnen. Bei der schulinternen Ausbildung können nach Absprache mit der Ausbildungsleitung auch „externe Ausbildungsteile“ (an anderen Schulen, bei anderen LehrerInnen) angerechnet werden.

^u) Bei PraktikerIn mit ÖDS-Diplom.

Abschlussarbeit	<i>mindestens 40 Seiten^y</i>
Antrag	<i>an den ÖDS mit entsprechenden (ausführlichen) Unterlagen^w</i>
Kommissionelle Prüfung	<i>Inhalte sind die geltenden Rechtsgrundlagen, ÖDS-Richtlinien und Ethik^x</i>

Kriterien für die Anerkennung Shiatsu-Unterrichtender aus dem Ausland

Anerkennung zum „qualified teacher“ (Shiatsu-LehrerIn)

- Shiatsu-LehrerInnen, die von einem nationalen Berufsverband anerkannt sind und keine Schule leiten, müssen die Kriterien des ÖDS nachweislich erfüllen. Sämtliche Bereiche des nationalen Qualifikationsprofils können angerechnet werden. Kann die/der vom nationalen Berufsverband anerkannte Unterrichtende eine kontinuierliche Lehrtätigkeit seit bereits zehn Jahren nachweisen, und ist das Ausbildungs-Curriculum mit den Ausbildungs-Kriterien des ÖDS vergleichbar, so kann durch einen formlosen Antrag mit einem beigelegten Werdegang zum „qualified teacher“ angesucht werden.
- Inhaltliche SchulleiterInnen (AusbildungsleiterInnen entsprechend dem „qualified senior teacher“ des ÖDS), die eine Schule über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachweislich geleitet haben und von einem nationalen Berufsverband anerkannt sind, können ohne weitere Auflagen zum „qualified teacher“ ansuchen, wenn die Kriterien für das nationale Ausbildung-Curriculum mit den ÖDS-Kriterien vergleichbar sind. Mit einem Nachweis über die Unterrichtstätigkeit und einer Beschreibung des Werdeganges kann ein formloser Antrag beim ÖDS eingereicht werden.

Anerkennung zum „qualified senior teacher“ (Shiatsu-SchulleiterIn)

Im Falle eines Antrags zum „qualified senior teacher“ müssen die Kriterien des ÖDS nachweislich erfüllt werden, allerdings behält sich der ÖDS das Recht vor, im individuellen Fall gesondert zu entscheiden. Die Prüfung über Ethik, Gesetzeslage und Dachverbandskriterien ist verpflichtend.

Entscheidung über die Anerkennung

Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung zum „qualified teacher“ und „qualified senior teacher“ obliegt dem Vorstand.

^y Format: 12pt, Zeilenabstand: 1,5 (Inkl.: Inhalts-, Abbildungs- und Literatur-Verzeichnis). Das Thema der Abschluss-Arbeit (mit einem Shiatsu-relevanten Thema) soll vorweg mit dem ÖDS abgesprochen werden. Unterrichtsskripten werden nicht anstelle der Abschlussarbeit angenommen.

Die Einreichung der Abschluss-Arbeit zur Shiatsu-LehrerIn, zur Shiatsu-SchulleiterIn hat elektronisch (Datei) und einmal ausgedruckt (Papierform) an das Sekretariat des Dachverbandes zu erfolgen. Eingereichte Arbeiten zur Shiatsu-LehrerIn und -SchulleiterIn werden - mit Zustimmung der Autorin, des Autors - nach Erteilung des LehrerInnen-, SchulleiterInnen-Status auf der Website des ÖDS veröffentlicht.

^w Inklusiv einer Beschreibung des Werdeganges.

^x Die Prüfung kann entfallen, wenn sie schon im Zuge der LehrerInnen-Ausbildung absolviert wurde und nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

ETHIK UND KONFLIKTMANAGEMENT

Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen, -LehrerInnen und -SchulleiterInnen

Inhalt

- I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn
- II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn
- III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung
- IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen
- V) Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung
- VI) Mitwirkung im Gesundheitswesen
- VII) Forschung im Bereich von Shiatsu
- VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn

In der Ausübung ihres Berufs wird von der Shiatsu-PraktikerIn ein verantwortungsbewusster und achtsamer Umgang mit der eigenen Person, mit der Behandlungsweise sowie mit den KlientInnen gefordert, mit denen sie durch die Shiatsu-Behandlung in eine besondere Beziehung treten. Grundlage dieses Umgangs mit sich und anderen bildet das tief greifende Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit von allem, was existiert.

Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Aufgaben, wie sie in der Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu beschrieben werden, charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden. Die Verantwortung von Shiatsu-PraktikerInnen schließt in diesem Sinne die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Selbstverantwortung der Shiatsu-PraktikerIn gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn

Das Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn bedingt für Shiatsu-PraktikerInnen auch besondere Verpflichtungen (und entsprechende Rechte auf Seiten der KlientIn). Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinne betreffenden Verpflichtungen (und Rechte auf Seiten der KlientIn) sind insbesondere:

8. die Abklärung der Anliegen und Ziele der KlientIn und die Darlegung der Möglichkeiten wie auch der Grenzen von Shiatsu; die Abklärung, ob Shiatsu für die KlientIn die adäquate Behandlungsform ist;
9. die sorgfältige Abklärung energetischer Disharmoniemuster, vorliegender Beschwerden und Risikofaktoren, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation von Berufsgruppen des Gesundheitswesens (beispielsweise Angehörige des ärztlichen, klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Berufs) erforderlich ist (insbesondere wenn körperliche oder psychische Beschwerden oder Unklarheiten vorliegen bzw. anamnestisch erhoben werden);
10. die absolute Wahrung der Freiwilligkeit der Shiatsu-Behandlung; Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten behandelt werden;
11. die umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten Shiatsu-Behandlung (alle Informationen, die zur Klärung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, wie Setting, Kosten, Honorierung ...);
12. die Aufklärung über die Art und Weise, wie die KlientIn den Behandlungsprozess aktiv unterstützen kann und gemeinsames Entscheiden über den Prozess, die Intensität und den Verlauf der Shiatsu-Behandlung;
13. die Aufklärung der KlientIn über mögliche Reaktionen und Veränderungen, die sich durch die Shiatsu-Behandlung als Folge der natürlichen Regeneration und Ausbalancierung des Organismus ergeben können;
14. die Führung von Aufzeichnungen über:
 - den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Shiatsu-Behandlungen;
 - Datum und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden, die Honorierung und sonstige Bedingungen des Behandlungsvertrages;
 - allfällige ärztliche, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Mitteilungen über frühere oder neu auftretende Beschwerden und deren Behandlung soweit sie für die Shiatsu-Behandlung relevant sind;
 - allfällige Konsultationen der KlientIn anderer Shiatsu-PraktikerInnen oder Angehöriger von Gesundheitsberufen;
 - etwaige Empfehlungen an die KlientIn zur Abklärung oder zur Behandlung eine Angehörige oder einen Angehörigen des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsstandes aufzusuchen; ist die KlientIn bei Unklarheiten (unklare Beschwerden, Hinweise auf organische und/oder psychische/psychiatrische Erkrankungen etc.), nicht bereit, einen Arzt oder Therapeuten zur Abklärung und eventuell Behandlung aufzusuchen, ist die Shiatsu-Behandlung gegebenenfalls abzulehnen;

die KlientIn (oder ein gesetzlicher Vertreter) hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Einsichtnahme

in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen der Shiatsu-PraktikerIn, in denen sie/er für sich selbst den Behandlungsprozess reflektiert;

15. der umfassende Schutz der Persönlichkeitsrechte der KlientIn, insbesondere die uneingeschränkte Geheimhaltung jeder der Shiatsu-PraktikerIn anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für allfällige Hilfspersonen und SupervisorInnen;

16. der verantwortungsvolle Umgang mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn;

jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Shiatsu-PraktikerIn dar;

Missbrauch liegt dann vor, wenn Shiatsu-PraktikerInnen ihren Aufgaben gegenüber den KlientInnen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich die Verpflichtung der Shiatsu-PraktikerInnen, alle dem Verhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den KlientInnen zu meiden;

Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn die KlientIn unter Druck gesetzt wird, gewisse Ratschläge in ihrer Lebensweise zu befolgen;

17. die rechtzeitige Information über die Absicht der Shiatsu-PraktikerIn, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten.

Auch nach dem Ende der Shiatsu-Behandlungen gelten obige Richtlinien nach ethischen Gesichtspunkten.

III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung der Aufgaben der Shiatsu-PraktikerIn erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikationen und Kompetenz, das fortwährende Bemühen um ihre/seine Weiterbildung und die Beachtung der eigenen Grenzen. Daraus ergeben sich für Shiatsu-PraktikerInnen folgende Verpflichtungen:

1. ausschließlich jene Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde;

2. sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand (Veränderungen und Erneuerungen) der erlernten und ausgeübten Tätigkeit zu informieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und ihn selbstverantwortlich in der eigenen Berufsausübung zu berücksichtigen;

3. nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs auch bei der Weiter- und Neuentwicklung von Erkenntnissen und Verfahren im Bereich von Shiatsu zu suchen;

4. sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn auch im Zusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe als Shiatsu-PraktikerIn wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens ihres Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten im Umgang mit BerufskollegInnen und Angehörigen von Heilberufen sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam. Dazu gehört insbesondere auch das Verständnis von Shiatsu als Prophylaxe im Sinne der Förderung von Vitalität wie auch als wertvolle, Gesundheit fördernde Ergänzung medizinischer Behandlungen. Ärztliche Verordnungen sollen von der Shiatsu-PraktikerIn weder in Frage gestellt werden noch soll der KlientIn geraten werden, sie nicht zu befolgen (es sei denn die Shiatsu-PraktikerIn ist aufgrund ihre Ausbildung hierfür speziell qualifiziert). Bei Verdacht auf eine ernstzunehmende Erkrankung ist der KlientIn umgehend eine medizinische Behandlung nahe zu legen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung des Shiatsu notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen Shiatsu-Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;
- unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber BerufskollegInnen und VertreterInnen anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu unterlassen), sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Shiatsu-PraktikerInnen und Angehöriger anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von BerufskollegInnen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien vorzugehen.

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen

Shiatsu-PraktikerInnen sollen offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit BerufskollegInnen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der energetischen Disharmoniemuster der KlientInnen und deren angemessenen Shiatsu-Behandlung, sowie bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Problem- und Krisenfällen und bei der Zuweisung von KlientInnen, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation ist die beigezogene Shiatsu-PraktikerIn in gleicher Weise wie die für die Behandlung hauptverantwortliche Shiatsu-PraktikerIn an die Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Pflichten gegenüber der KlientIn gebunden.

Shiatsu-PraktikerInnen können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen. Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt neben der sinngemäßen Anwendung der Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen und -LehrerInnen,

- dass auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie BehandlerInnenwahl gesichert sein muss;

- dass im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der KlientInnen gewährleistet sein muss.

V) Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung

Die oben angeführten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit KlientInnen und BerufskollegInnen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Ausbildenden (Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen) und Auszubildenden (Shiatsu-SchülerInnen) in der Ausbildung zur Shiatsu-PraktikerIn anzuwenden.

Die Shiatsu-Schulen und die AusbilderInnen (Lehrer und Lehrerinnen; teacher und senior teacher) übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit der Shiatsu-SchülerIn schließen, die Aufgabe, die Verantwortung und die Verpflichtung, einen optimalen Beitrag zur Erreichung des Ausbildungsziels für die Shiatsu-SchülerIn zu leisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der besonderen Situation, die durch das spezifische Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis und die spezifische Shiatsu-Arbeit entsteht. Die auszubildenden Shiatsu-SchülerInnen unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf ihre gesamte Person berührt und in dem es zu temporären Abhängigkeiten und Neuorientierung kommen kann. Diese Erfahrung erfordert von den AusbilderInnen eine besondere Sorgfalt im Umgang mit der Shiatsu-SchülerIn im Zuge der Zulassung zur und während der Ausbildung. Alle Verhaltensweisen von AusbilderInnen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der eigentlichen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser, weltanschaulicher oder sexueller Natur, sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den auszubildenden Shiatsu-SchülerInnen gewünscht wird. Bei solchen Verstößen gegen die Berufsethik ist die Vertrauenswürdigkeit der AusbilderIn ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein bei der AusbilderIn und kann nicht den Shiatsu-SchülerInnen zugeordnet werden.

Von den Shiatsu-Schulen und den AusbilderInnen ist im Einzelnen besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet. Dem Sinn der Shiatsu-Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung sind unzulässig. Volle Aufklärung und Information über den Ausbildungsvertrag und über alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen sind zu gewährleisten.

Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen.

VI) Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Shiatsu-PraktikerInnen gefordert, durch ihr Wirken einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Zufriedenheit sowie der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.

VII) Forschung im Bereich von Shiatsu

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie der Erforschung der Wirkungen und Wirkungsweisen von Shiatsu sollen Shiatsu-PraktikerInnen die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren individuellen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von Shiatsu-Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den Prozess der Shiatsu-Behandlungen zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der KlientInnen sicherzustellen. Soweit Shiatsu-PraktikerInnen eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer KlientInnen im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

Bei Auseinandersetzungen zwischen Shiatsu-PraktikerInnen, Shiatsu-SchülerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und AusbildungsleiterInnen in Ausbildungsfragen etc. ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung, wenn keine anderen Maßnahmen (z.B. auf der Ebene der jeweiligen Shiatsu-Schule) zu einer befriedigenden Lösung geführt haben, im Rahmen des Dachverbandes anzustreben. Dieser hat dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen zu schaffen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder berufswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihr / ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts ist der Dachverband davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Behandlung von KlientInnenbeschwerden sind in den Shiatsu-Schulen und im Dachverband geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen.

Bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik kann der Dachverband für Shiatsu nach entsprechender Prüfung die bescheidmäßige Streichung aus der Liste der Shiatsu-Praktiker vornehmen und/oder die Lehrbefugnis aberkennen, wobei in diesem Falle auch eine Mitteilung an die European Shiatsu Federation (ESF) und die anderen in ihr organisierten Landesverbände erfolgt. Die Behandlung von solch schwerwiegenden Fällen obliegt einer Ehrenkommission, die vom Dachverband für Shiatsu jeweils im Anlassfall eingesetzt wird.

Konfliktmanagement

Die Ausbildung zum Shiatsu-Praktiker, zur Shiatsu-Praktikerin ist durch eine besondere, unter Umständen auch problematische Organisationsform gekennzeichnet, in der die AusbilderInnen (LehrerInnen) zugleich auch die PrüferInnen sind. Für den Fall, dass sich Schwierigkeiten oder Differenzen zwischen SchülerInnen und LehrerInnen (und damit zugleich auch PrüferInnen) ergeben, hat der Dachverband folgende Vorgangsweise festgelegt:

Nachfolgendes Konfliktmanagement gilt sowohl für die Abschlussprüfung zur Shiatsu-Praktikerin, zum Shiatsu-Praktiker wie auch für einen Schulwechsel während der Ausbildung.

- Die erste Anlaufstelle ist und soll immer die betreffende Shiatsu-Schule sein. Das bedeutet, dass der Schüler, die Schülerin, für den/die sich tief greifende Probleme mit einer oder mehreren AusbildungsleiterInnen einer Schule ergeben haben, sich in erster Linie an die eigene Schule (LehrerInnen, LeiterInnen, Schüler-VertreterInnen ...) wenden soll.

Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wegen bestehender, tief greifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet, soll der betreffende Schüler, die betreffende Schülerin zuallererst auf die eigene Schule (und deren internes Konfliktmanagement) zurückverwiesen werden.

- Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wiederholt wegen bestehender, tief greifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet und eine Aussprache, Klärung zwischen dem Schüler, der Schülerin und der Ausbildungsleitung augenscheinlich nicht stattgefunden hat oder unklar ist, ob es zu einer solchen Aussprache kam, soll die so angesprochene Schule mit der Leitung der betroffenen Schule (in der der Schüler, die Schülerin ihre Ausbildung absolviert) Kontakt aufnehmen und Rücksprache halten.

Über diese Vorgangsweise muss der Schüler, die Schülerin im Gespräch informiert werden!

Die erste und wichtigste Ebene der Klärung oder Problemlösung ist das schulinterne Krisenmanagement. Die Art und Weise, in der dieses Krisenmanagement erfolgt, obliegt der betreffenden Schule.

- Wenn das schulinterne Krisenmanagement zu keiner beide Seiten befriedigenden Lösung führt, soll eine neuerliche Aussprache vereinbart werden, in der der SchülerInnen-Vertreter, die SchülerInnen-Vertreterin des Dachverbandes (oder beide) eine vermittelnde Rolle einnimmt.
- - Ein Schulwechsel kann aber auch dann erfolgen kann, wenn eine Schülerin, ein Schüler dezidiert (am besten schriftlich) auf ein klärendes Gespräch (siehe obiger Punkt) verzichtet. Im Interesse aller sollte aber in jedem Fall zuerst versucht werden, eine Gesprächsmöglichkeit zu finden.
- Wenn auch im Beisein des SchülerInnen-Vertreters, der SchülerInnen-Vertreterin (oder beider) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an die Prüfungskommission des Dachverbandes wenden. Die Prüfungskommission des Dachverbandes besteht aus drei PrüferInnen. Eine dieser drei PrüferInnen ist notwendigerweise PrüferIn der betroffenen Schule.

- Wenn auch im Beisein des Schüler-Vertreters, der Schüler-Vertreterin (oder beider) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes noch nicht erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an eine beliebige Shiatsu-Schule im Dachverband wenden, um dort seine/ihre Ausbildung fortzusetzen bzw. zu beenden.
- Die Anerkennung (Anrechnung) bisher erfolgter Ausbildungsschritte liegt hier - aufgrund eventueller inhaltlicher und didaktischer Unterschiede - im Ermessen der betreffenden Schule und soll mit dem Schüler, der Schülerin vor der Weiterführung der Ausbildung definitiv abgeklärt und klar festgelegt werden.
- Empfohlen wird in allen diesen klärenden Gesprächen der Einsatz eines Tonbandprotokolles, wobei jedoch zu bedenken und beachten ist, dass eine solche Tonbandaufzeichnung nicht gegen den Willen oder ohne dem Wissen eines/einer Beteiligten gemacht werden darf!

SHIATSU ALS BERUF

Shiatsu wurde 1992 vom Wirtschaftsministerium als freier Beruf eingestuft (GZ.: 30.599/70-III/I/92), 1996 wird dieser Status erneut bestätigt (GZ.: 30.599/38-III/I/96).

Im Dezember 1998 wird Shiatsu vom Wirtschaftsministerium als Teilbereich der gewerblichen Massage betrachtet und ein eingeschränkter Gewerbeschein für Shiatsu in Aussicht gestellt (GZ.: 30.599/251-III/A/I/99).

Beurteilung der Ausübung von Shiatsu durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten im Juni 1999 (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99)

„Ausgehend davon, dass Shiatsu eine ganzheitliche Methode ist, die Seele, Geist und Körper einbezieht, kann Shiatsu nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf wie folgt ausgeübt werden:

- als Psychologe, der in die Psychologenliste eingetragen ist
- als Lebens- und Sozialberater auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung
- als Masseur auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, dies kann auch eine auf Shiatsu eingeschränkte Massagegewerbeberechtigung sein.“

Ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 7. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) und vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006) zur Ausübung von Shiatsu als Lebens- und SozialberaterIn

Die Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit schränken die Beurteilung ein, dass Massagetechniken des Shiatsu von Lebens- und SozialberaterInnen ausgeübt werden dürfen:

- *„Soweit das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung betroffen ist, ist die Ausübung von Shiatsu Massagetechniken durch diese Gewerbetreibenden unzulässig, da jegliche Massagetätigkeiten dem Gewerbe der Masseur vorbehalten sind“ (BMWA-30.599/0112-I/7/2006).*
- *„So umfasst das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater beispielsweise die Persönlichkeitsberatung, Konfliktberatung, Ehe- Partnerschafts- und Familienberatung sowie die Berufsberatung. Hinsichtlich der Methodik der Beratungstätigkeit besteht keine gesetzliche Bindung hinsichtlich der vom Gewerbetreibenden gewählten Techniken und ist eine solche auch nicht beabsichtigt. Dies bedeutet, dass sofern im Bereich des Shiatsu auch beratende Tätigkeiten möglich sind, die ohne Anwendung von Shiatsu-Massagetechniken durchgeführt werden können, diese Methodik auch von Lebens- und Sozialberatern bei den von ihnen praktizierten Beratungen zur Anwendung gebracht werden können“ (BMWA-30.599/0123-I/7/2006).*

Massage-Verordnung 2003

Die Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage; Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) regelt die Voraussetzungen für die gewerbliche Ausübung von Shiatsu im Bereich der Massage.

Die Ausbildung zum gewerblichen Masseur wird mit dieser Verordnung klar von der Shiatsu-Ausbildung getrennt mit der Festlegung, dass gewerbliche (Voll-)MasseurInnen Shiatsu nur noch dann ausüben dürfen, wenn sie die dazu erforderliche Berechtigung und Ausbildung nachweisen können. Dazu heißt es in § 1 (1):

Durch die folgenden Belege ist die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, als erfüllt anzusehen.

Anlage 3 der Massage-Verordnung legt das „Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu“ fest.

Massage-Verordnung 2009

Kontrolle anstelle von Diagnose

Die 135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, BGBl. II Nr. 68/2003) geändert wird vom 6. Mai 2009 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 135/2009) bringt für das Ausbildungscurriculum die Änderung mit sich, das das Wort „Diagnose“ durch „Kontrolle“ ersetzt wird, d.h. in der Anlage 3 werden die Worte „Haradiagnose, Rückendiagnose, Meridiandiagnose, Zungendiagnose“ durch die Worte „Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle“ ersetzt.

Fortbildungspflicht

Mit der Änderung der Massage-Verordnung vom 6. Mai 2009 wird zugleich auch eine Fortbildungspflicht für alle ganzheitlich in sich geschlossenen System, wie Shiatsu, eingeführt:

§ 2 (3) Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu gemäß der Massage-Verordnung 2003 und 2009

Anlage 3 der Massage-Verordnung gemäß der Massage-Verordnung 2003 (BGBl. II Nr. 68/2003) und 2009 (BGBl. II Nr. 135/2009) legt die gesetzlichen Anforderungen (Ausbildungsinhalte und Mindeststundenzahl) für die Ausübung von Shiatsu als gewerbliche Tätigkeit fest:

Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.) 40 Stunden

Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen u.ä.m.) 80 Stunden

Medizinisches Grundwissen

Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen 60 Stunden

Hygiene 15 Stunden

Erste Hilfe 30 Stunden

Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.) 180 Stunden

Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle u.ä.m.) 115 Stunden

Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.) 100 Stunden

Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision) 30 Stunden

Die gesamte theoretisch/praktische Ausbildung umfasst mindestens 650 Ausbildungsstunden während einer Dauer von drei Jahren. Zudem müssen mindestens 150 Shiatsu-Sitzungen protokolliert nachgewiesen werden.

Die Ausübung von Shiatsu durch Inhaber des Vollgewerbes Massage

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hält in einem Schreiben vom 12. November 2003 (Geschäftszahl 30.551/33-I/7/03) explizit fest, dass Inhaber des Vollgewerbes, die ihre Berechtigung nach dem 29.1.2003 erlangt haben, Shiatsu nicht anbieten und ausüben dürfen, sofern sie über keine entsprechende Ausbildung verfügen. Diese Einschränkung gilt aber nicht für Inhaber des Vollgewerbes, die ihre Berechtigung vor dem 29.1.2003 erlangt haben, da ihre Gewerbeberechtigung die „Anwendung asiatischer Massagetechniken“ beinhaltet.

§ 1 Abs. 1 Einleitungssatz der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, legt fest, dass die in Abs. 1 Z. 1 und Z 2 angeführten Belege nur die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme vermitteln. Auch die Übergangsregelung des § 2 der Massage-V reiht die bisherigen Befähigungsprüfungen nur unter § 1 Abs. 1 Z 2 leg.cit. ein, gesteht ihnen daher nicht die Qualifikation auch für Shiatsu und sonstige ganzheitlich in sich geschlossene Systeme zu.

Mangels der Erlassung einer auf § 22 Abs. 1 GewO 1994 idF GewONov 2002 gestützten PrüfungsV der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur ist die BefähigungsnachweisV für Masseur, BGBl. Nr. 618/1993, gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 als Bundesgesetz weiter in Kraft. Dies aber nur insoweit, als nicht in Folge der Erlassung einer Verordnung nach § 18, 21 oder 22.....GewO 1994, die bisherige BefähigungsnachweisV zur Gänze oder zum Teil außer Kraft gesetzt wurde. Durch oben zitierte eindeutige Regelung des § 1 Abs. 1 Einleitungssatz Massage-V und gemäß § 1 Abs. 3 leg.cit erfolgte die Festlegung eigener Ausbildungsprofile für die ganzheitlich in sich geschlossenen Systeme (Shiatsu und sonstige). Daher ist § 2 Abs. 3 und 4 der hinsichtlich der Prüfung noch geltenden Masseur-BefähigungsnachweisV insoweit außer Kraft getreten, als der dort angeführte Prüfungsgegenstand „asiatische Massagetechniken (z.B. Akupunktmassage)“ sich jedenfalls nicht mehr auf Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme erstreckt bzw. erstrecken darf! Dem entspricht im Übrigen auch der Entwurf der Prüfungsordnung der BI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, welcher in § 3 Abs. 7 Z. 5 nur mehr die „Akupunktmassage nach Penzel“ vorsieht, nicht mehr jedoch allgemein „asiatische Massagetechniken“.

Anders zu beurteilen ist die Frage, ob und inwieweit auf Grund bereits vor Inkrafttreten der Massage-V am 29.1.2003 erlangte Berechtigungen für das Gewerbe Massage asiatische Massagetechniken mit dem Anspruch eines ganzheitlich in sich geschlossenen Systems ausgeübt werden dürfen. Dies ist zu bejahen, weil die GewONovelle 2002 jedenfalls keine Einschränkung des Umfangs bestehender Berechtigungen für das Gewerbe Massage vorsieht und auch die im Jahr 1995 über das BMWA notifizierte Tätigkeitsbeschreibung („Job-Description“) für das Maseurgewerbe in Z.7 ausdrücklich die „Anwendung asiatischer Massagetechniken“ enthält.

Hinsichtlich des Anbietens von Shiatsu bzw. sonstiger ganzheitlich in sich geschlossener Systeme durch die vorgenannten Gewerbetreibenden ist aber vorsorglich auf die Bestimmung des § 6 UWG betreffend Irreführung über die aufgrund der Verwendung des Begriffs zu erwartende Leistung hinzuweisen. Als Irreführung wird wohl anzusehen sein, wenn weder der Gewerbeinhaber noch ein(e) von ihm mit der Durchführung von Shiatsu betraute(r) Mitarbeiter(in) über eine dem § 1 Abs. 3 Massage-V entsprechende Ausbildung oder dieser gleichkommenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Absolvierung eines im krassen Missverhältnis zu Umfang und Dauer dieser Ausbildung stehenden „Schnellsiederkurses“ wird daher keine geeignete Grundlage darstellen, um dem Vorwurf der Irreführung entgegen treten zu können.

Bei Anwendung des § 17 Abs. 1 GewO 1994 ist davon auszugehen, dass der Befähigungsnachweis nur im Umfang des § 1 Abs. 1 Massage-V entfällt, weil durch § 1 Abs. 3 bzw. § 2 „ausdrücklich anderes bestimmt worden ist“. Kann in einem derartigen Fall der Nachweis entsprechend § 1 Abs. 3 der Massage-V oder der Nachweis gemäß § 19 GewO 1994 für diese(n) Tätigkeitsbereich(e) nicht erbracht werden, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Berechtigung bei der Gewerbeanmeldung derart einzuschränken, dass Shiatsu und andere in sich geschlossene Systeme nicht davon erfasst werden.

Ergänzend wird in einem Schreiben vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006) nochmals festgehalten, dass MasseurInnen, die ihre Gewerbeberechtigung vor dem Inkrafttreten der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 erworben haben, asiatische Massage-Techniken anbieten dürfen, für das Anbieten von Shiatsu im Sinne der Massage-Verordnung jedoch die Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde benötigen:

„Hinsichtlich der gewerblichen Masseur, die ihre Gewerbeberechtigung vor Inkrafttreten der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, erlangt haben, wird auf das ho. Schreiben vom 7. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) verwiesen, das vollinhaltlich aufrechterhalten bleibt. Nach ho. Dafürhalten dürfen die gewerblichen Masseur, die ihre Gewerbeberechtigung vor dem oben angeführten Zeitpunkt erlangt haben, lediglich asiatische Massagetechniken anbieten. Für das Anbieten von Shiatsu im

Sinne der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, durch den genannten Personenkreis bedarf es jedenfalls einer Gewerbeberechtigung lautend auf Massage eingeschränkt auf Shiatsu. Sofern seitens des Antragstellers die Ausübung der Tätigkeit des Shiatsu beabsichtigt ist, dieser zwar über eine (alte) Massagegewerbeberechtigung verfügt (so.), nicht jedoch einen Nachweis gem. § 1 Abs. 3 iVm. Anlage 3 der Massage-Verordnung erbringen kann, besteht die Möglichkeit der Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde gem. § 19 GewO 1994. Die Gewerbebehörde hat hierbei das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die Ausübung des Gewerbes der Massage (hier: eingeschränkt auf Shiatsu) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Eine Bindung an bestimmte Beweismittel besteht nicht. Es können daher als Beweismittel auch Zeugnisse (zB des Dachverbandes für Shiatsu) herangezogen werden. Die inhaltliche Prüfung der Beweismittel obliegt den Gewerbebehörden.“

Verpflichtende Abschlussprüfungen und Einbindung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle

In einem Schreiben am 12. Februar 2004 hält das Wirtschaftsministerium fest (Geschäftszahl: 30.599/47-I/7/04), dass Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle (geregelt Prüfen) nicht dem Standard entsprechen, der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht. Zudem hält das Ministerium fest, dass die Einbeziehung des Dachverbandes beim Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle durch die Landesinnung Wien als richtig anzusehen ist:

Zur Frage, ob das Besuchen einer Shiatsu-Ausbildung mit den Ausbildungsinhalten des in der Massage-Verordnung festgelegten Curriculums auch ohne Qualitätskontrolle als Erbringung des Befähigungsnachweises angesehen werden kann, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Die Massage-Verordnung legt bezüglich der Ausbildung für Shiatsu ein Curriculum mit Ausbildungsinhalten fest.

Wie auch bei anderen Gewerben ist dabei das Absehen von einer ausdrücklichen Festlegung einer Abschlussprüfung oder von Teilprüfungen für die einzelnen Ausbildungsinhalte nicht in der Richtung zu verstehen, dass solche Prüfungen nicht abgelegt bzw. die Ausbildungsteilnehmer nicht zu solchen Prüfungen verpflichtet werden könnten.

Der Veranstalter einer Ausbildung hat nicht nur das Curriculum abzuspulen, er hat sich auch davon zu überzeugen, ob der Teilnehmer an der Ausbildung die Ausbildungsinhalte auch wirklich beherrscht, zumal er mit seiner Bestätigung über den - erfolgreichen - Lehrgangsbesuch eben dafür gerade steht, dass der Teilnehmer die Ausbildung auch wirklich „mitbekommen“ hat.

Ausbildungen, die keine Abschlussprüfung beinhalten, wobei es auch Ausbildungen geben kann, deren Erfolg sinnvollerweise auch in Teilprüfungen kontrolliert werden kann, also Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle entsprechen sohin nicht dem Standard, der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht.

Die Vorgangsweise der Wiener Landesinnung ist daher als richtig anzusehen, dass bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle eine Prüfung unter Einbindung des Dachverbandes für Shiatsu stattfindet.

Keine verpflichtende Unternehmerprüfung für Shiatsu

Für Ansuchende des ganzheitlich in sich geschlossenen Systems Shiatsu ist, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 4. Juni 2004 (Geschäftszahl BMWA-30.599/5017-I/7/2004), keine Unternehmerprüfung erforderlich.

Wer den Befähigungsnachweis dadurch erbringt, dass er eine Ausbildung gemäß Anlage 2 der Massage-Verordnung BGBl. II Nr. 68/2003 nachweist, bedarf zur Gewerbebegründung des auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbes keiner Unternehmerprüfung. Sie ist - schlicht und einfach gesagt - in der Massage-Verordnung für ein derart eingeschränktes Massage-Gewerbe nicht vorgesehen und kann daher vom Gewerbeanmelder nicht verlangt werden.

Erfolgt eine individuelle Feststellung der Befähigung nach § 19 GewO 1994 für das auf Shiatsu eingeschränkte Massage-Gewerbe, so hat sich die Beurteilung nur danach zu richten, ob jemand eine gleichwertige Ausbildung wie die in der Anlage 2 zur Massage-Verordnung festgelegte Ausbildung hat. Da die Anlage 2 keine der Unternehmerprüfung entsprechenden Ausbildungsinhalte enthält, wäre auch ein Verlangen nach der Unternehmerprüfung bei der Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 verfehlt.

Diese Feststellung wird auch im Protokoll der Gewerbereferententagung 2016 (<https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/GRT%20Barrierefrei.pdf>) bestätigt:

Der Maßstab für die Beurteilung des individuellen Befähigungsnachweises kann kein anderer sein, als für die Beurteilung des standardisierten Befähigungsnachweises. (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3, § 19 Rz 13). Fähigkeiten und Kenntnisse, die in den Befähigungsnachweisvorschriften nicht gefordert werden, können daher auch nicht im Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung gefordert werden.

Fortbildungsverpflichtung auch bei ruhendem Gewerbe

Die rechtspolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer stellt dazu fest, dass die Ruhendmeldung den Unternehmer nicht von der in der Massage-Verordnung festgelegten Fortbildungsverpflichtung entbindet. Ein Entfall dieser Verpflichtung ist in der Massage-Verordnung nicht vorgesehen, da diese Bestimmung auf eine Sicherung und Verbesserung von Wissen und Können der Gewerbetreibenden abzielt. Aber nicht nur der Zweck der Verordnung lässt auf eine Verpflichtung schließen, sondern auch die Bezeichnung „Ausübungsberechtigter,“ welche der Gesetzgeber in § 1 Abs 2 gewählt hat.

Zudem besteht in der Gewerbeordnung keine Betriebspflicht: Ein Unternehmer, der über einen Gewerbeschein verfügt, muss sein Gewerbe nicht unbedingt ausüben und kann jederzeit von seinem Recht der Nichtausübung Gebrauch machen. Das spiegelt sich auch im Instrument der Ruhendmeldung wider. „Ausübungsberechtigte“ sind deshalb auch dann noch Gewerbetreibende, wenn sie ihre Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet haben.

Da ein Gewerbeinhaber auch während des Ruhens seiner Gewerbeberechtigung im Besitz seiner Gewerbeberechtigung ist, macht er sich deshalb – sollte er während des Ruhens der

Gewerbeberechtigung sein Gewerbe ausüben - auch keiner „unbefugten Gewerbeausübung“ schuldig. Er begeht lediglich die Unterlassung der Anzeige der Wiederaufnahme bei der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Gerade für einen Unternehmer, so fügt die rechtspolitische Abteilung noch hinzu, der sein Gewerbe eine längere Zeit nicht ausgeübt hat, sei es besonders zweckmäßig, sich vor erneuter Aufnahme des Betriebes „wieder auf den neuesten Stand zu bringen“.

In die gleiche Richtung weist auch das Protokoll der Gewerbereferententagung 2017 (<https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/GRT%202017%20Protokoll%20barrierefrei.pdf>):

Zur Frage ob die Ruhendmeldung eines Teilbereiches des Massagegewerbes auch das Ruhen der Fortbildungsverpflichtung zur Folge hat, ist festzustellen, dass das „Ruhen“ das längere Nichtausüben einer bestehenden Gewerbeberechtigung bedeutet.

Es erscheint fraglich, ob im Falle des Massagegewerbe bei dem in der Gewerbeordnung - anders als im Falle des Gewerbes der Immobilienreuhänder - keine Teilbereiche mit spezifisch zugeordneten Tätigkeiten angeführt sind ein teilweises Ruhen des Gewerbes möglich ist. Das Ruhen von Teiltätigkeiten eines Gewerbes ist grundsätzlich unzulässig.

Auch im Falle einer (zulässigen) Ruhendmeldung von Teilen des Massagegewerbes wäre eine Unterbrechung der fünfjährigen Fortbildungsverpflichtung nicht gegeben. § 2 Abs. 3 der Massage-Verordnung stellt auf das Bestehen eines Rechtes zur Ausübung von ganzheitlich in sich geschlossenen System ab und bleibt dieses Recht auch im Falle des „Ruhens“ unverändert bestehen (vgl. dazu die ausdrückliche Hemmung des Ablaufens der Nachweise über die Teilnahme an Schulungen gemäß § 136a Abs. 6 GewO 1994 bei den gewerblichen Vermögensberatern).

Hygiene-Vorschriften für Shiatsu-PraktikerInnen

In der 262. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (Anlage 1, § 2 Abs. 1) vom 21. Juli 2008 (BGBl. II Nr. 262/2008) werden spezielle Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion für Shiatsu festgehalten:

Nach jeder Benützung der Shiatsumatte muss die Liegefläche gereinigt und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden (Wischdesinfektion) oder die Auflage (Leintuch) gewechselt werden.

Die wichtigsten Punkte der Hygienevorschriften, die allgemein für das Massage-Gewerbe gelten, sind:

- Einmalhandtücher zur Verfügung stellen
- Desinfektionsmittel (mit Armspender)
- Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans

Nebenrechte im Gewerbe

Leistungen aus anderen Gewerben dürfen mit der Gewerbeordnungsnovelle 2017 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>) insgesamt bis zu einem Umfang von 30% des Jahresumsatzes erbracht werden. Innerhalb der Höchstgrenze von 30% kann ein Mix aus reglementierten und freien ergänzenden Leistungen erbracht werden, solange die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben 15% der gesamten beauftragten Leistung nicht übersteigen.

Nebenrechte nach §32 GewO führt die Wirtschaftskammer exemplarisch nach Relevanz für die Werbewirtschaft an (https://www.wko.at/branchen/information-consulting/werbung-marktkommunikation/_Nebenrechte_im_Gewerberecht.html):

- *Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten aus anderen Gewerben, um das Produkt oder die Dienstleistung absatzfähig zu machen*
- *Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang, welche eigene Leistungen sinnvoll ergänzen*
- *Planung von Arbeiten, die im zulässigen Umfang der Gewerbeberechtigung liegen*
- *Kauf, Verkauf, Vermietung und Vermittlung von Waren, soweit diese Tätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes ist*
- *unentgeltlicher Ausschank von Getränken (ausschließlich in den eigenen Räumlichkeiten)*

Bei der Ausübung dieser Nebentätigkeiten muss der wirtschaftliche Schwerpunkt der ursprünglichen Gewerbetätigkeit erhalten bleiben. So darf ein Gewerbetreibender diese Regelung der Nebentätigkeiten nicht missbräuchlich ausnutzen, um Gewerbe schwerpunktmäßig auszuüben, für welche er keine Berechtigung besitzt.

- Die Bemessungsgrundlage bei der ergänzenden Ausübung von freien Gewerben ist der in einem Wirtschaftsjahr erzielte Gesamtumsatz. Die ergänzenden Leistungen dürfen insgesamt bis zu 30% des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes betragen.
- Die Bemessungsgrundlage für die ergänzende Ausübung von reglementierten Gewerben ist der konkrete Auftrag. Die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen 15% der gesamten (konkreten) Leistung ausmachen. Die 15% können beispielsweise am Umsatz, Auftragswert oder am Zeitaufwand bemessen werden. Es wurden (bewusst) keine Bewertungsregeln dafür geschaffen, in welchen Maßeinheiten die jeweiligen Tätigkeiten ausgedrückt werden müssen.
- Die Kontrolle der Obergrenzen obliegt der Gewerbebehörde, z.B. durch das Einsehen der Bücher etc. Werden die Grenzen von ergänzenden Leistungen aus reglementierten oder freien Gewerben überschritten, muss ein weiteres Gewerbe angemeldet bzw. angezeigt werden.

Die Ausübung von Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha

Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha sind nicht im Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu angeführt, sind aber durch den Gewerbeumfang gedeckt und dürfen angewendet (und auch beworben) werden. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft führt dazu am 30. Juni 2017 (GZ: BMWFW-30.599/0126-I/7/2017) aus:

Sofern bei der Ausübung der im Betreff genannten Anwendungen nicht in den Vorbehaltsbereich insbesondere des ärztlichen Berufes (siehe § 2 Ärztegesetz sowie den Ausnahmetatbestand des § 2

Abs. 1 Z 11 GewO 1994) eingegriffen wird, sind nach Dafürhalten des ho. Bundesministeriums die Anwendungen vom Gewerbeumfang des Gewerbes „Massage eingeschränkt auf das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu“ als gedeckt anzusehen. Dies gilt auch für das ganzheitlich in sich geschlossene System Tuina An Mo Praktik.

Die Ausübung von Coaching und Supervision

Coaching und Supervision sind gesetzlich geregelt

- im Gewerbe im Bereich der Lebens- und Sozialberater gemäß der Gewerbeordnung (§ 119 GewO, <http://www.lebensberater.at/sites/www.lebensberater.at/files/p-119-gewo.pdf>) und
- im Gesundheitsbereich durch das Psychotherapiegesetz sowie das Psychologengesetz und können nicht ohne Zusatzberechtigung ausgeübt werden.

- *Coaching ist, wie auch Supervision, gewerberechtlich betrachtet eine Subkategorie der Lebensberatung (LSB), wobei das „englische Wort Coaching am österreichischen Markt gerne zur Verschleierung einer beratenden Tätigkeit vorgeschoben“ wird, „um tatsächlich die Tätigkeit einer Lebensberatung nach §119 der Gewerbeordnung durchzuführen“ (zitiert aus der Fachgruppe Wien: <https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/20160217-Positionsschreiben-OeVS.pdf>).*
- *LSB-SupervisorInnen sind auf einer eigenen WKO-Liste (<http://www.lebensberater.at/Supervision>) eingetragen und gesetzlich berechtigt Supervision anzubieten. Von dieser Eintragung nicht betroffen sind SupervisorInnen gemäß des Psychotherapie- oder Psychologengesetzes (siehe <https://www.supervisorenliste.at/Rechtliches.htm>).*

Für Shiatsu-PraktikerInnen bleibt die Möglichkeit, in kleinem Umfang Coaching oder auch Supervision über die sogenannten Nebenrechte des Gewerbes einfließen zu lassen (und dies auch auf Rechnungen zu vermerken). Werbung darf dafür aber nicht gemacht werden.

Die Ausübung von Ernährungsberatung

Ernährungsberatung ist gesetzlich geregelt – im gewerblichen Bereich – in der Lebens- und Sozialberatung (<http://www.lebensberater.at/ernaehrungsberatung>) und „Chinesische Ernährungsberatung“ (Ähnliches gilt auch für „Ernährungsberatung nach den Fünf Elementen“, „Makrobiotische Ernährungsberatung“ ...) ist ein eingeschränktes Teilgewerbe, wobei keine Berechtigung zur Ausübung einer schulmedizinischen Diagnostik oder einer Heilbehandlung besteht.

Die Ausübung des Gewerbes „Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ basiert auf der erfolgreichen Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder der erfolgreichen Ausbildung zum Diätologen/zur Diätologin.

Das bestätigte der Oberste Gerichtshof in einem Urteil vom 21. Dezember 2017 (Geschäftszahl: 4Ob222/17a; https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20171221_OGH0002_0040OB00222_17A0000_000) und stellte fest, dass das Anbieten von Tätigkeiten wie Training, Coaching, Schulung u.a. zu den Themen Abnehmen, Ernährung bei

Unverträglichkeiten, Kinderernährung oder Ernährung im Alter verboten ist, weil es sich dabei um Dienstleistungen handelt, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind.

Die Vorinstanzen verboten der Beklagten das Anbieten von Dienstleistungen, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind, beispielsweise Training, Coaching, Schulung ua zu den Themen Abnehmen, Ernährung bei Unverträglichkeiten, Kinderernährung oder Ernährung im Alter, ohne dass die Beklagte über die notwendigen Berechtigungen verfügt. Dem Unterlassungsgebot wurde der (unstrittige) Umstand zugrundegelegt, dass die Beklagte nicht über die nach § 119 Abs 1 Satz 3 GewO für das Anbieten der Beratungstätigkeit notwendige Ausbildung verfügt (vgl auch 9 Ob 64/04h; 4 Ob 61/14w).

Damit wird eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 17. September 2014 (Geschäftszahl: 4Ob61/14w; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20140917_OGH0002_0040OB00061_14W0000_000/JJT_20140917_OGH0002_0040OB00061_14W0000_000.pdf) bestätigt und noch ergänzt:

Nach § 119 Abs 1 GewO sind Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erforderliche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für Einzelpersonen und Personengruppen und die an bestimmte Bedürfnisse (etwa Schwangere, Sportler) angepasste Ernährungsberatung von Einzelpersonen und Personengruppen zählt ausschließlich zur Ernährungsberatung. Jemand, der nur ein freies Gewerbe ausübt, darf daher etwa keinen Diätplan für einen (kranken) Kunden erstellen (Hanusch, GewO § 119 Rz 3).

Lediglich Teiltätigkeiten im Zusammenhang mit der Ernährungsberatung können nach wie vor in der Form eines freien Gewerbes ausgeübt werden, wenn davon auszugehen ist, dass auch nicht speziell geschulte Kunden diese Tätigkeiten selbst verrichten können. Beispiele für solche Tätigkeiten: Die Auswahl von Nahrungsmittellieferanten, der Einkauf und die Auswahl von Nahrungsmitteln, die Zubereitung von Speisen (etwa Vollwertkost) nach einem von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplan, die Variation von Speisen im Rahmen des von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplans, die Ausarbeitung individueller Rezepte, die Führung eines Haushaltsbuchs, das Zählen von Kalorien, die Führung einer Kalorien- oder Gewichtstabelle, das Ausmessen von Körpermaßen, die Buchführung darüber oder das Führen eines Ernährungsprotokolls. Diese Tätigkeiten können auch mit weiteren freien Tätigkeiten aller Art kombiniert werden (Hanusch, GewO § 119 Rz 5 mwN).

Für Shiatsu-PraktikerInnen bleibt die Möglichkeit, in kleinem Umfang Ernährungsberatung über die sogenannten Nebenrechte des Gewerbes einfließen zu lassen (und dies auch auf Rechnungen zu vermerken). Werbung darf dafür aber nicht gemacht werden.

Unlauterer Wettbewerb

Der Oberste Gerichtshof führt in der oben angeführten Entscheidung zur Ausübung von Ernährungsberatung (17. September 2014; Geschäftszahl: 4Ob61/14w; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20140917_OGH0002_0040OB00061_14W0000_000/JJT_20140917_OGH0002_0040OB00061_14W0000_000.pdf) aus, wann unlauterer Wettbewerb besteht:

„Dem Beklagten als Humanenergetiker ist ebenso wie allen anderen Gewerbetreibenden und frei beruflich Erwerbstätigen untersagt, irreführende Angaben über die eigenen Leistungen zu machen. Dabei kann auch das Verschweigen von Tatsachen eine relevante Irreführung sein, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten wäre, wenn auch eine allgemeine Pflicht zur Vollständigkeit von Werbeaussagen nicht besteht (RIS Justiz RS0078579). Unvollständige Angaben verstoßen gegen § 2 UWG, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird, sodass die Unvollständigkeit geeignet ist, das Publikum in für den Kaufentschluss erheblicher Weise irrezuführen (RIS Justiz RS0121669). Für die Irreführung durch Unterlassung kommt es danach abgesehen von den allgemeinen Kriterien (Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände, durchschnittlicher Verbraucher etc) darauf an, a) ob wesentliche Umstände verschwiegen werden, die der Durchschnittsverbraucher zu einer informierten geschäftlichen Entscheidung benötigt, b) ob sich dies auf sein geschäftliches Verhalten auswirken vermag; dabei ist c) den allenfalls beschränkten Möglichkeiten zur Informationsvermittlung Rechnung zu tragen (RIS Justiz RS0124472). Eine Aufklärungspflicht kann sich aus der Bedeutung ergeben, die der verschwiegenen Tatsache nach der Auffassung des Verkehrs zukommt, sodass ihre Nichterwähnung geeignet ist, das Publikum in relevanter Weise irrezuführen, so insbesondere, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird[13] (RIS Justiz RS0078615). Eine solche Aufklärungspflicht wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn eine Methode angewendet wird, die zwar nicht wissenschaftlich rational ist, aber einen solchen Eindruck erweckt, oder wenn die Unwirksamkeit einer Methode aufgrund empirischer Untersuchungen erwiesen ist (4 Ob 151/06v mwN). Für die Beurteilung entscheidend ist das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten, der eine dem Anlass angemessene, unter Umständen daher auch bloß flüchtige Aufmerksamkeit aufwendet (RIS Justiz RS0114366).

Der Beklagte verweist in seinem Leistungsangebot auf die BIA Messung (Körperstrukturmessung) zur Feststellung des Mindestbedarfs an Kalorien pro Tag und erläutert diese Bio Impedanz Analyse in einer Weise (... wird seit mehr als 20 Jahren in der Sport und Ernährungsmedizin eingesetzt ...), dass der Eindruck einer wissenschaftlich fundierten Methode entsteht. Im Zusammenhang mit der gleichfalls angebotenen Ernährungstypbestimmung wird nicht nur das langfristige Erreichen des Wohlfühlgewichts, sondern auch angekündigt, Essstörungen in den Griff zu bekommen und aktiven Krankheiten vorzubeugen. Das erweckt beim durchschnittlichen Verbraucher den Eindruck, die angekündigte Untersuchung und Behandlung verspreche Heilung oder Krankheitslinderung, was den Beklagten und sein Leistungsangebot automatisch in die Nähe reglementierter Tätigkeit von Gesundheitsberufen bringt. Daraus entsteht für den unbefangenen Durchschnittsbetrachter des Angebots jedenfalls der Eindruck, der Beklagte sei zur Erbringung von nur besonders qualifiziertem Personal erlaubten Beratungstätigkeiten, etwa Ernährungs und Sportberatung qualifiziert. Eine derartige Qualifikation liegt unstrittigerweise nicht vor (Voraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens und Sozialberatung, Ernährungsberatung sind nicht erfüllt), ebenso wenig entsprechen die vom Beklagten angewendeten Methoden der von ihm angesprochenen Sport und Ernährungsmedizin. Die Unlauterkeit seines Verhaltens nach § 2 UWG[14] ist daher jedenfalls zu bejahen.“[15]

Die Verwendung des Wortes „Therapeut“

Das Wort „Therapeut(in)“ allein, so eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH 4Ob116/94; https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19941108_OGH0002_00400B00116_9400000_000) vom 08. November 1994 ist als Berufsbezeichnung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gesetzlich nicht geschützt, und die ergänzende Frage, ob damit eine der Bezeichnung „Physiotherapeut“ verwechselbar ähnliche Bezeichnung geführt wurde, hat das Gericht verneint: Weder einzelne Bestandteile der angegriffenen Bezeichnung noch ihr Gesamteindruck würden zu einer derartigen Verwechslungsgefahr führen.

Der Zeichenbestandteil „Trainings-“ habe mit der geschützten Bezeichnung „Physiotherapeut“ überhaupt keine Ähnlichkeit, und der weitere Bestandteil „-therapeut“ sei die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für unterschiedliche behandelnde Tätigkeiten. Da nicht nur die Physiotherapeuten behandelnd tätig sind, kann auch der übereinstimmende Zeichenbestandteil nicht zur Verwechslungsgefahr beitragen.

Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBl 1992/460 haben die zur berufsmäßigen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes - infolge ihrer Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie - berechtigten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut(in)“ zu führen. Gemäß § 10 Abs 2 MTD-Gesetz ist u.a. die Führung gesetzlich zugelassener oder „verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen“ durch hiezu nicht berechtigte Personen verboten. Das Wort „Therapeut(in)“ allein ist nicht als Berufsbezeichnung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gesetzlich geschützt.

Mit der in Ausübung einer Tätigkeit in einem Sport-Institut geführten Bezeichnung „Trainingstherapeut“ verwendete der Gemeinschuldner somit keine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung. Die Frage aber, ob er damit eine der Bezeichnung „Physiotherapeut“ verwechselbar ähnliche andere Bezeichnung geführt hat, hat das Rekursgericht zutreffend verneint: Weder einzelne Bestandteile der angegriffenen Bezeichnung noch ihr Gesamteindruck führen zu einer derartigen Gefahr von Verwechslungen. Der Zeichenbestandteil „Trainings-“ hat mit der geschützten Bezeichnung „Physiotherapeut“ überhaupt keine Ähnlichkeit. Der weitere Bestandteil „-therapeut“ aber ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für jede behandelnde Tätigkeit. Da nicht nur die Physiotherapeuten behandelnd tätig sind, kann auch der übereinstimmende Zeichenbestandteil nichts zu einer Gefahr von Verwechslungen beitragen. Ob aber die Verwendung des Wortes „Therapeut“ als Teil einer Berufsbezeichnung in die Interessensphäre der Ergotherapeuten oder der Ärzte eingreift, kann von der klagenden Vereinigung von Physiotherapeuten, die nicht deren Interessen zu vertreten haben, nicht geltend gemacht werden (§ 14 UWG).

Die Wirtschaftskammer Wien geht deshalb davon aus, dass die Verwendung des Begriffes „Therapeut“ keine rechtliche Probleme mit sich bringt, wenn sich durch ihn keine Verwechslungsgefahr mit geschützten Berufen bzw. Berufsbezeichnungen ergibt. Problematisch wird es allerdings, wenn der Begriff „Therapeut“ mit eindeutig an Gesundheit und/oder Krankheit und/oder Krankheitsbehandlungen gebundene Begriffe kombiniert wird, und der Konsument aus dieser Verbindung den fälschlichen Eindruck gewinnen könnte, es handle sich bei der damit beworbenen bzw. bezeichneten Tätigkeit um eine im Gesundheitsbereich geschützte medizinische Tätigkeit.

Kurpfuscherei

§ 184 StGB (Strafgesetzbuch, <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12029733>) besagt, dass eine Person, die ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen ist.

Der § 184 StGB bezieht sich dabei auf das Ärztegesetz (Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>):

Begriffsbestimmung

§ 1. Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Bundesgesetz

1. die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, die über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen,
2. die Bezeichnung „Turnusarzt“ auf alle Turnusärzte in Ausbildung.

Der Beruf des Arztes

§ 2. (1) Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

(3) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

§ 3. (1) Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten.

(2) Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 2 Abs. 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

(3) Die in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt befindlichen Ärzte (Turnusärzte) sind lediglich zur unselbständigen Ausübung der im § 2 Abs. 2 und 3 umschriebenen Tätigkeiten in den gemäß §§ 6a, 9 und 10 anerkannten Ausbildungsstätten, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen oder in Lehrambulatorien unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Sofern krankenanstaltenrechtliche Organisationsvorschriften keine dauernde Anwesenheit eines Facharztes erfordern, können Turnusärzte vorübergehend auch ohne Aufsicht eines für die Ausbildung verantwortlichen Facharztes an einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für ein Sonderfach tätig werden, sofern sie bereits

1. im Rahmen des Turnus in dem betreffenden Sonderfach hinreichend ausgebildet worden sind, und
 2. über die für ein vorübergehendes Tätigwerden ohne Aufsicht entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,
- wobei ein gleichzeitiges Tätigwerden für mehr als eine Abteilung oder Organisationseinheit unzulässig ist.

(4) Anderen als den in den Abs. 1 und 3 Genannten ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten.

In einer Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 28. Juni 1983 (110s99/83, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19830628_OGH0002_0110OS00099_8300000_000) wird das Verständnis von Kurpfuscherei aus rechtlicher Sicht – ausgehend von Urteilen des Bezirksgerichtes Enns und des Berufungsgerichtes Steyr – erläutert:

Das Berufungsgericht kam gleichfalls zur Überzeugung, dass die Tätigkeit des Angeklagten nicht als den Ärzten vorbehalten zu qualifizieren sei, weil sie nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhe.

Gemäß dem § 1 a ÄrzteG ist die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich den praktischen Ärzten und den Fachärzten vorbehalten (Abs 1). Sie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 1 Abs 2 und 3 leg cit umschriebenen Tätigkeiten (Abs 2). Anderen Personen ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten (Abs 4).

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst nach dem § 1 Abs 2 leg cit unter anderem die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind (lit a) und deren Behandlung (lit c). Eben solche Tätigkeiten entfaltete aber Ljubomir A, wenn er in den verfahrensgegenständlichen Fällen eine Diagnose stellte und eine Behandlung zur Linderung oder Beseitigung der von ihm beurteilten krankhaften Zustände vornahm. Dass er dabei - entgegen dem Wortlaut des § 1 Abs 2 leg cit - nicht nach ‚medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen‘ vorging, vermag daran nichts zu ändern. Denn dieses Kriterium trägt bei der allgemeinen Definition ärztlicher Tätigkeit nur einem Gebot der ärztlichen Standespflicht (vgl § 7 Abs 1 leg cit) Rechnung, ist aber nicht als Voraussetzung für die Zurechenbarkeit der unter den lit a bis h des § 1 Abs 2 leg cit besonders bezeichneten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur ärztlichen Berufsausübung aufzufassen. Diese Auslegung findet auch in der Fassung des Tatbestandes des § 184 StGB eine Stütze, weil von medizinisch nicht entsprechend ausgebildeten Personen von vornherein keine ‚auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete‘ (quasi-) ärztliche Tätigkeit (hier: Diagnosestellung und Therapie) erwartet werden kann.

Die Auffassung des Berufungsgerichtes, die Strafbestimmung des § 184 StGB sei gegenüber jener des § 343 StG 1945 ‚wesentlich restriktiver gefasst‘ (S 157), findet im Gesetz, im Motivenbericht oder in der Fachliteratur gleichfalls keine Stütze. Während § 343 StG 1945 nur ein Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung durch Nichtärzte statuierte und im übrigen Beispiele einer solchen verbotenen Behandlung anführte, untersagt § 184 StGB jede (gewerbsmäßig an einer größeren Zahl von Personen vorgenommene) Ausübung einer Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, somit auch schon die Untersuchung kranker Menschen durch Personen, welche die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung nicht erhalten haben, schlechthin. Im Übrigen war auch nach der Rechtslage des § 343 StG 1945 das Handauflegen als unkörperliches (mystisches) Heilverfahren anzusehen, das den Vorwurf der Kurpfuscherei begründete, weil es die Erteilung eines Rates bedeutet und den Patienten zu seinem gesundheitlichen Nachteil davon abhalten kann, sachverständige ärztliche Hilfe einzuholen (Kaniak6, E 5 zu § 343 StG). Auch wenn es außerhalb der Ärzteschaft Personen geben mag, die diagnostisch befähigt sind und einen Bereich von Heilmitteln oder Heilverfahren erfolgreich anwenden können, ändert dies nichts daran, dass nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich nur die ärztliche Ausbildung jene Kenntnisse gewährleistet, die erforderlich sind, um (gefährliche) Krankheiten rechtzeitig und in ihren Gesamtauswirkungen zu erkennen und mit der besten Aussicht auf Erfolg zu behandeln. Die Ausübung der Heilkunde durch nicht auf diese Weise geschulte Personen zieht erfahrungsgemäß häufig Kranke an und verhindert es oft, dass sie sich einem Arzt anvertrauen. Dadurch ist die Kurpfuscherei in ihrer Auswirkung typischerweise für die Gesundheit der Allgemeinheit (abstrakt) gefährlich. Diese Gefährlichkeit wird durch die unter die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen

des siebenten Abschnittes eingereihte Bestimmung des § 184 StGB erfasst (vgl. Dokumentation zum StGB, S 183). übertriebener Kriminalisierung beugte der Gesetzgeber dadurch vor, dass die Tätigkeit an einer größeren Zahl von Personen und gewerbsmäßig durchgeführt werden muss, um strafbar zu sein. Das Bezirksgericht Enns und das Kreisgericht Steyr als Berufungsgerichte haben sohin die Frage, ob der einer ärztlichen Ausbildung entbehrende Ljubomir A in den verfahrensgegenständlichen Fällen eine Tätigkeit ausübte, die den Ärzten vorbehalten ist, unrichtig gelöst.

In einem Urteil des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 19. Februar 2014 (LVwG-WU-13-1001, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LVWGT_NI_20140219_LVwG_WU_13_1001_00/LVWGT_NI_20140219_LVwG_WU_13_1001_00.html) wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Ausübung von Tätigkeiten, die gemäß § 2 und § 3 Ärztegesetz ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes vorbehalten sind, auch dann eine strafbare Verwaltungsübertretung bedeuten, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet:

*Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe im Zeitraum Juli *** bis *** in *** am näher beschriebenen Institut die in der Tatbeschreibung ausführlich dargelegten Tätigkeiten vorgenommen und somit eine Tätigkeit ausgeübt, die dem Vorbehalt von Ärzten unterliegen und die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten ist. Der Beschuldigte sei jedoch zur Ausübung des ärztlichen Berufes weder ausgebildet noch berechtigt und somit zur selbstständigen Ausübung nicht befugt. Im gegenständlichen Institut würden hauptsächlich an Krebs erkrankte Personen behandelt mittels eines von ihm selbst gebauten „Negativwellengenerators“ sowie „freier Energiekapseln“.*

Hiefür wurde über den Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Beschuldigte Berufung und brachte darin im Wesentlichen vor, dass bereits Erhebungen wegen Kurpfuscherei erfolgt wären, welche jedoch eingestellt wurden. Er übe keine ärztliche Tätigkeiten aus und lege diesbezüglich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei. Weiters habe er die Tätigkeiten als Gewerbe angemeldet und übe diese als freies Gewerbe aus.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

§ 2 Ärztegesetz enthält die näher beschriebenen Tätigkeiten, welche nach

§ 3 Ärztegesetz ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes vorbehalten sind.

Wer eine derartige Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.630,-- zu bestrafen.

Bei den im Straferkenntnis beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich zweifellos um solche, welche dem Tatbestand des § 2 Abs. 2 Ärztegesetz entsprechen. Dies ergibt sich schon aus der Homepage des gegenständlichen Institutes, wonach angepriesen wird, dass der Beschuldigte einen neuen Weg gefunden habe, um Krebs zu heilen bzw. andere schwerwiegende Erkrankungen durch die von ihm verwendeten Methoden der Bioelektrik und bioelektromagnetischen Wellen. Weiters ist der Homepage auch eine Anmeldung beim Österreichischen Patentamt zu entnehmen, worin die vom Beschuldigten verwendeten Geräte, nämlich die energiewellenabschirmende Kapsel und der Generator zur Erzeugung von Negativwellen ausdrücklich zur Bekämpfung verschiedener Krebsformen Anwendung finden soll.

Insoweit der Beschuldigte sich darauf beruft, über eine entsprechende Gewerbeanmeldung zu verfügen, so ist dem entgegenzuhalten, dass eine Gewerbeanmeldung keinesfalls allenfalls sonstige erforderliche Berechtigungen ersetzt. Insbesondere ist es nicht möglich, durch eine entsprechende

Gewerbeanmeldung die Berechtigung zu einer Tätigkeit zu erwerben, die den Ärzten vorbehalten ist. Auch wenn die Ermittlungen bezüglich Kurpfuscherei zur Einstellung gelangt sind, so hindert dies nicht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit, zumal es sich beim Tatbestand der Kurpfuscherei um einen anderen Tatbestand handelt als den hier zur Anwendung gelangenden Verwaltungsstraftatbestand. Die Übertretung kann daher als erwiesen angesehen werden.

Nur die gewerbsmäßige unbefugte Ausübung einer den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeit („jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird“) ist tatbestandsmäßig, so das Gesundheitsministerium in ihrer „Information zur Frage der Ausübung heilpraktischer Tätigkeiten in Österreich“ (<https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/4/4/1/CH1170/CMS1414488935186/heilpraktiker-information.pdf>). „Gewerbsmäßig“, so § 70 StGB, „begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“ In diesem Sinne, so das Bundesministerium, liegt gewerbsmäßige Begehung bereits dann vor, wenn sich „der Täter für einen längeren Zeitraum, der auch schon bei einer Dauer von einigen Wochen vorliegt, eine über der Bagatellgrenze liegende Einnahme verschaffen will“.

Der ärztliche Tätigkeitsvorbehalt bezieht sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit auf *alle Tätigkeiten, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden. Demnach ist mit dem Tatbestandsmerkmal „medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse“ im Rahmen der ärztlichen Berufsumschreibung zum einen die wissenschaftliche Begründung der angewendeten Methoden (im Sinne einer rational nachvollziehbaren und überprüfbaren Ableitung aus empirisch nachweisbaren oder offen gelegten hypothetischen Prämissen durch adäquate Methoden) und zum anderen die Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft gemeint. Die Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft ist im Kontext des ÄrzteG 1998 anhand des Fächerkanons der medizinischen Ausbildung zu erschließen. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich des Elements der Wissenschaftlichkeit jedenfalls ein Mindestmaß an Rationalität zu fordern.*

Das betrifft, so das Gesundheitsministerium, auch alternativ- und komplementärmedizinische Verfahren, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen, wie z.B. die Homöopathie, die Akupunktur und andere Verfahren der Traditionellen Chinesischen Medizin:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch die Reichweite des ärztlichen Tätigkeitsvorbehalts, nicht zuletzt auch aufgrund der zum Teil uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, nicht abschließend bestimmt werden, sodass der Beurteilung im Einzelfall besondere Bedeutung zukommt.

Dabei verweist das Ministerium auf die oben angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (110s99/83), dass das Kriterium der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ entgegen dem Gesetzeswortlaut „keine Voraussetzung für die Zurechenbarkeit der ärztegesetzlich besonders bezeichneten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur ärztlichen Berufsausübung“ sei, sondern vielmehr „bei der allgemeinen Definition ärztlicher Tätigkeit nur einem Gebot der ärztlichen Standespflicht Rechnung trage“. Das Spektrum von tatbestandsmäßigem Verhalten reicht dabei von „Erkennen von Krankheiten mit Röntgenaugen“, „Heilung durch Energieübertragung“, „Auflegen und Massieren mit heilenden Händen“ bis hin zu „Irisdiagnostik“ und „Empfehlung homöopathischer Mittel“.

Anzumerken ist, dass der OGH Im Bereich des Wettbewerbsrechts allerdings misst der Oberste Gerichtshof im Unterschied zur strafrechtlichen Judikatur dem Kriterium der „medizinischwissenschaftlichen Erkenntnisse“ bei der Entscheidung, ob eine ärztliche und infolgedessen eine ärztlich vorbehaltene Tätigkeit vorliegt, Beachtung zu..

Datenschutz-Richtlinien

Die Datenschutzrichtlinien (basierend auf der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) sind am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten), und sensiblen Daten (wie rassische oder ethnische Zugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung), deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten (das gilt für das Anlegen von Karteikarten in gleicher Weise wie für die elektronische Verarbeitung) ist eine Zustimmung der betroffenen Person unbedingt erforderlich.

- *Diese Zustimmung kann schriftlich, elektronisch oder auch mündlich erfolgen, z.B. auch durch das Anklicken eines Kästchens auf einer Internetseite erfolgen.*
- *Wichtig ist, dass die Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgt. Stillschweigen, bereits vorangekreuzte Kästchen oder Untätigkeit stellen keine Einwilligung dar.*
- *Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, ist für jeden Zweck der Verarbeitung eine gesonderte Einwilligung nötig, es sei denn die Weiterverarbeitung (z.B. Aussendung eines Marketingmails) ist mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben worden sind (z.B. Kundendaten aus einem früheren Geschäftsverhältnis), vereinbar.*
- *Ob (und in welchem Umfang) eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister zu erfolgen hat, ist von der Art der Daten und ihrem Zweck abhängig.*

Standardanwendungen

Um den Umgang mit den Datenschutzbestimmungen zu erleichtern, hat der Gesetzgeber Standardanwendungen geschaffen, die in den meisten Unternehmen anzutreffen sind. Standardanwendungen dienen einem bestimmten Zweck wie Rechnungswesen und Logistik, Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse, Mitgliederverwaltung, Verwaltung von Benutzerkennzeichen, oder auch Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke. Ob die eigene Datenanwendung eine Standardanwendung ist, ist von folgenden Kriterien abhängig:

- *die Übereinstimmung der Zwecke,*
- *dass keine anderen Personenkreise erfasst werden,*
- *die Datenarten nicht überschritten werden,*
- *die Daten nur für die gesetzliche Zeitdauer gespeichert bleiben und*
- *die Daten an keine anderen Empfängerkreise gehen als in der jeweiligen Standardanwendung genannt.*

Die Vorteile einer Standardanwendung sind:

- *keine Meldung an das Datenverarbeitungsregister,*
- *keine Informationsverpflichtung gegenüber den Betroffenen,*
- *keine Protokollierung von Übermittlungen und*
- *Erleichterungen beim internationalen Datenverkehr.*

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die einzuhaltenden Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind:

- *Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (die Daten müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden),*
- *Zweckbindung (die Daten dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden),*
- *Datenminimierung (die Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein),*
- *Richtigkeit (die Daten müssen richtig und auf dem neuesten Stand sein, unrichtige Daten müssen gegebenenfalls gelöscht oder berichtigt werden),*
- *Speicherbegrenzung (die Speicherung der Daten soll auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben), sowie*
- *Integrität und Vertraulichkeit (angemessene Sicherheit der Daten muss gewährleistet werden, durch z.B. technische und organisatorische Maßnahmen wie auch Zugangsbeschränkungen für Unbefugte).*

Darüber hinaus müssen die Informationspflichten und Betroffenenrechte erfüllt werden.

Informationspflichten

Die Informationspflichten unterscheiden sich, je nachdem ob man die Daten bei den betroffenen Personen selbst erhoben hat oder nicht. Im Fall der Shiatsu-Praxis haben wir es im Regelfall mit ersterem Fall zu tun. Das bedeutet, dass nachfolgende Informationen schon zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden müssen (es sei denn, die betroffene Person verfügt schon über die erforderlichen Informationen):

- *die Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (gegebenenfalls auch seiner Vertreter und/oder des Datenschutzbeauftragten),*
- *die Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,*
- *gegebenenfalls die Empfänger der Daten,*
- *die Dauer der Datenspeicherung bzw. wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer,*
- *die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch,*
- *die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung,*
- *das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, sowie*
- *die Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist; ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.*

Betroffenenrechte

Die Betroffenenrechte sind jene Rechte, die die von der Datenverarbeitung betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen hat, um sich z.B. gegen unrichtige Datensätze zu wehren oder

aber zu verlangen, dass erhobene Daten gelöscht werden, und müssen präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich (schriftlich, elektronisch oder auch in einer anderen Form) vermittelt werden:

- *Informationspflicht (der betroffenen Person),*
- *Auskunftsrecht,*
- *Recht auf Berichtigung,*
- *Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),*
- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,*
- *Recht auf Datenübertragbarkeit und*
- *Widerspruchsrecht.*

Von wesentlicher Bedeutung ist die klare Information, an wen sich eine betroffene Person für die Ausübung der Betroffenenrechte wenden kann und angefragte Informationen müssen unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

- *Informationen und alle Mitteilungen und Maßnahmen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.*
- *Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (z.B. wenn die Anfrage häufig wiederholt wird) einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In beiden Fällen liegt die „Beweislast“ beim Verantwortlichen.*

Datensicherheitsmaßnahmen

Erforderliche Datensicherheitsmaßnahmen sind:

- *die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten (z.B. Passwortsicherungen von Dateien),*
- *die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen (z.B. Zutritts-/Zugangskontrollen, Zugriffsbeschränkungen),*
- *die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen (z.B. Backup-Programme), und*
- *ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Selbstevaluierungsprozesse).*

Neben der Wahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen („privacy by design“) sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch

entsprechende Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist („privacy by default“).

Dokumentationspflicht

Wenngleich keine Meldung mehr an das Datenverarbeitungsregister erfolgen muss, so ist nun ein schriftliches Verzeichnis zu führen (Dokumentationspflicht), das folgende Inhalte erfasst:

- *die Namen und Kontaktdaten des bzw. der Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,*
- *den Zweck der Datenverarbeitung,*
- *die Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten (z.B. Kunden und Lieferanten, Rechnungsdaten, Adressdaten),*
- *Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (z.B. Sozialversicherung, Finanzamt, Rechtsanwalt, Steuerberater), einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen (z.B. Konzernmutter in USA),*
- *gegebenenfalls die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angaben des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation,*
- *nach Möglichkeit die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, und*
- *nach Möglichkeit eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen.*

Data Breach

Im Falle einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ („data breach“, d.h. einer Verletzung der Datensicherheit, die – unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt...) sind nachfolgende Schritte erforderlich:

- *die unverzügliche Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, sowie*
- *die Benachrichtigung der betroffenen Person, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.*

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Das Steuerreformgesetz sieht vor, dass seit dem 1. Jänner 2016 alle Bareinnahmen (auch wenn per Bankomat, Kreditkarte, Barscheck, Gutschein oder Bon gezahlt wird) einzeln und mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu erfassen sind, wenn:

- *der Jahresumsatz € 15.000,-- und*
- *die Barumsätze € 7.500,-- im Jahr überschreiten.*

Belegerteilungsverpflichtung

Seit 1. Jänner 2016 hat jeder Betrieb die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer oder Kunden auszuhändigen. Der Käufer/Kunde muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Der Unternehmer wiederum muss eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und, wie alle Buchhaltungsunterlagen, sieben Jahre aufbewahren. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- *Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens*
- *fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden*
- *Tag der Belegausstellung*
- *Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung*
- *Betrag der Barzahlung*
- *bei Verwendung von elektronischen Kassen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code*

Diese Verpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz und ist unabhängig davon, ob eine Registrierkassenpflicht besteht oder nicht (Ausnahmen gibt es nur für die so genannte Kalte-Händeregelung, Feuerwehrfeste und dergleichen).

Ausnahmen/Erleichterungen

- *für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,-- je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden (Kalte-Händeregelung)*
- *für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften*
- *für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten*
- *nur von der Registrierkassenpflicht für Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Diese Ausnahme wird hauptsächlich sogenannte Webshops betreffen.*

Erleichterungen für „mobile MasseurInnen“

Erleichterungen gibt es für „mobile MasseurInnen“ hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen in die Registrierkasse. Diese können ihre Umsätze mittels Paragon aufzeichnen, einen Beleg erteilen und erst im Nachhinein den Geschäftsfall in der elektronischen Kasse am Betriebsort erfassen.

Verordnung zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Verordnung zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist am 12. November 2015 erlassen worden und ist online unter <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=124ba02e-1f2a-42b2-9ecc-84a8771b23d6>.

Festgeschrieben sind hier u.a. die Richtlinien, die Kassen seit dem 1. Jänner 2017 erfüllen müssen, wie auch die Regelungen für die Übergangsfristen bis Ende März (unter dem Motto „Beraten statt strafen“) und bis Ende Juni (bei Vorliegen von Verzögerungen, die nicht im eigenen Verschulden stehen, wie z.B. Lieferverzögerungen bei rechtzeitiger Bestellung).

Erweiterte Haftpflichtversicherung des ÖDS

Seit Beginn 2017 gibt es die „erweiterte Haftpflichtversicherung“ des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, die - über die Haftpflichtversicherung der Innungen hinaus - auch Lehr- und Unterrichtstätigkeiten von Shiatsu-PraktikerInnen abdeckt. Die wichtigsten Punkte sind:

- *Voraussetzungen sind ein aktiver Gewerbeschein für Shiatsu (oder aber ein Gewerbescheins für das Vollgewerbe Massage vor dem 28. Jänner 2003) und die Mitgliedschaft im Österreichischen Dachverband für Shiatsu.*
- *Pauschalversicherungssumme: € 1.500.000,- ohne Selbstbehalt*
- *Prämie je Mitglied: € 55,-/Jahr*
- *Versichert sind Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie Verwahrungsschäden.*
- *Deckung aller Haftungsfälle, die sich aus der Anwendung von Shiatsu im Rahmen der Massage ergeben, d.h. der direkten Arbeit mit Kunden auf der Matte, dem Behandlungstisch, dem Behandlungssessel oder ähnlichen Arbeitsbehelfen.*
- *Die Versicherung bezieht sich auf alle Tätigkeiten im Rahmen von Shiatsu, gleich wo diese in Österreich bzw. Europa ausgeübt werden und auch unabhängig davon, ob in eigener Praxis, einer Gemeinschaftspraxis, einem Ausbildungsinstitut, einer ärztlichen Praxis, einer physiotherapeutischen Praxis... oder auch in Form von Hausbesuchen oder am Arbeitsplatz der Kunden.*
- *Mehrere Standorte, auch Landesgrenzen überschreiten, werden mit der Versicherung abgedeckt.*
- *Mitversichert ist die Lehr- und Unterrichtstätigkeit der Shiatsu-Praktikerin, des Shiatsu-Praktikers, unabhängig vom Ort dieser Tätigkeit (innerhalb der Europäischen Union).*
- *Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst Aus-, Fort- und Weiterbildung wie auch Kurse für Laien (z.B. zur Gesundheitsvorsorge, in Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen...).*
- *Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst Unterrichts- und Übungsanleitungen in Kursen und Seminaren, zu denen auch Shiatsu und die Shiatsu-Ausbildung unterstützende Techniken zugerechnet werden, wie Meridian-Dehnungsübungen, Do-In-Kurse, Yogaübungen und ähnliche Methoden.*
- *Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst auch Übungsanleitungen in der Praxis mit Kunden.*
- *Die Versicherung deckt auch die sogenannten Nebenrechte im Gewerbe ab.*

Ansprechpartner und Antrag zur Erweiterten Haftpflichtversicherung des Dachverbandes

Den Antrag zur Erweiterten Haftpflichtversicherung des ÖDS (https://oeds.at/fileadmin/user_upload/intern/Antrag_fuer_die_Mitglieder.pdf) – ausgefüllt und unterschrieben – direkt an Herrn Viktor Ecker schicken, der den Versicherungsvertrag betreut:

Post: Nussdorferstraße 64, 1090 Wien

Fax: 01 21333 5380

Mail (eingescannt): viktor.ecker@uniqa.at

Ergänzende Informationen zur Erweiterten Haftpflichtversicherung des Dachverbandes

1. Was sind die Voraussetzungen für den Abschluss der erweiterten Haftpflichtversicherung?

Voraussetzungen sind ein aktiver Gewerbeschein für Shiatsu (oder aber ein Gewerbescheins für das Vollgewerbe Massage vor dem 28. Jänner 2003 – bei aktiver Ausübung von Shiatsu) und die Mitgliedschaft im Österreichischen Dachverband für Shiatsu.

2. Was beinhaltet die Versicherung (zusammengefasst)?

- Pauschalversicherungssumme: € 1.500.000,- ohne Selbstbehalt
- Prämie je Mitglied: € 55,-/Jahr
- Versichert sind Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie Verwahrungsschäden (die Vermögensschadendeckung ist nur abgeleitet)
- Deckung aller Haftungsfälle aus einem Verschulden des Versicherungsnehmers, die sich aus der Anwendung von Shiatsu im Rahmen der Massage ergeben, d.h. der direkten Arbeit mit Kunden auf der Matte, dem Behandlungstisch, dem Behandlungssessel oder ähnlichen Arbeitsbehelfen.
- Mehrere Standorte, auch Landesgrenzen überschreiten, werden mit der Versicherung abgedeckt.
- Mitversichert ist die Lehr- und Unterrichtstätigkeit der Shiatsu-PraktikerIn, unabhängig vom Ort dieser Tätigkeit (innerhalb der Europäischen Union).
- Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst Aus-, Fort- und Weiterbildung wie auch Kurse für Laien (z.B. zur Gesundheitsvorsorge, in Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen...). Sie umfasst Unterrichts- und Übungsanleitungen in Kursen und Seminaren, zu denen auch Shiatsu und die Shiatsu-Ausbildung unterstützende Techniken zugerechnet werden, wie Meridian-Dehnungsübungen, Do-In-Kurse, Yogaübungen und ähnliche Methoden. Zudem umfasst sie auch Übungsanleitungen in der Praxis mit Kunden.
- Die Versicherung bezieht sich auf alle Tätigkeiten im Rahmen von Shiatsu, gleich wo diese in Österreich bzw. Europa ausgeübt werden und auch unabhängig davon, ob in eigener Praxis, einer Gemeinschaftspraxis, einem Ausbildungsinstitut, einer ärztlichen Praxis, einer physiotherapeutischen Praxis... oder auch in Form von Hausbesuchen oder am Arbeitsplatz der Kunden.

3. Bin ich an die Haftpflichtversicherung 10 Jahre gebunden ohne Austrittsmöglichkeit bzw. wenn es die Austrittsmöglichkeit gibt, zu welchen Bedingungen gibt es sie?

- Die Zehnjahresbindung ist im Preis begründet, der über einen „Rabatt“ (auf 10 Jahre gerechnet) so niedrig ausfällt. Deshalb verlängert sich die Versicherung automatisch jährlich.
- Fallen die Bedingungen für eine Shiatsu-PraktikerIn weg und/oder die Versicherung wird nicht mehr benötigt (z.B. wegen Zurücklegung des Gewerbes), kann man selbstverständlich kündigen. Die Kündigung sollte jedoch mindestens drei Monate vor Jahresende erfolgen, um für das nächste Jahr wirksam zu werden.
- Allerdings kann die Kündigung bedeuten, dass die Versicherung dann einen Differenzbetrag verrechnet (weil eine z.B. nur dreijährige Versicherung teurer wäre). Verrechnet wird aber auf jedem Fall nur diese Differenz.

4. Ersetzt die erweiterte Gruppenhaftpflichtversicherung des Dachverbandes die Versicherung der Wirtschaftskammer (Innung)?

- *Der Deckungsumfang der ÖDS-Versicherung entspricht einer Erweiterung der WK-(Innungs-) Versicherung und ersetzt diese. D.h. die erweiterte Haftpflichtversicherung deckt alles ab, was von der Innungsver sicherung abgedeckt wird. Sie ist damit quasi eine Alternative mit größerem Leistungsumfang.*
- *Einer etwaigen Vorschreibung der Wirtschaftskammer für die (freiwillige) Haftpflichtversicherung zusätzlich Folge zu leisten macht keinen Sinn, weil die Haftpflichtversicherung des ÖDS die Leistungen der Versicherung der Wirtschaftskammer abdeckt (und darüber hinaus).*

Rahmenbedingungen der Haftpflichtversicherung des ÖDS

Präambel

1. Shiatsu ist seit 2003 als eigenständige Methode innerhalb des Gewerbes Massage in Form eines in sich geschlossenen Systems reguliert (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003). Ein für den Erwerb des auf Shiatsu eingeschränkten Gewerbescheins zur selbständigen beruflichen Ausübung von Shiatsu festgelegtes Ausbildungsprofil, das erfolgreich abgelegt werden muss, ist in Anhang 3 der Massage-Verordnung festgehalten.

2. Im Verständnis des Gesundheitsministeriums (http://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/Rechtsgrundlagen) handelt es sich bei Gesundheitsberufen um Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden. Shiatsu ist per Definition eine reglementierte Gewerbebetätigung mit Gesundheitsbezug, die eine „Schnittstelle zur menschlichen Gesundheit aufweist bzw. direkt Tätigkeiten am Menschen durchführt“ (Susanne Weiss, Bundesministerium für Gesundheit Abt. II/A/3 117: Aspekte der rechtlichen Situation der Berufsausübung im Bereich komplementärmedizinischer Methoden, http://bmgf.gv.at/cms/home/attachments/6/2/6/CH1305/CMS1324542760317/117._amtsaerztliche_fo_rtbildungsveranstaltung_6.12.1011_praesentation_weiss.pdf).

Im Gewerbe, so Susanne Weiss, „werden komplementäre Methoden [wie Shiatsu] an gesunden Menschen zur Verbesserung des Wohlbefindens, zur Förderung der Gesundheit oder im Bereich Wellness eingesetzt“.

3. Shiatsu kann, so das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten „keinem Gewerbe vollständig und umfassend zugeordnet werden“ und „erschöpft [...] sich nicht in Massagetechniken“ (GZ.: 30.599/90-III/AI/99 vom 27. April). Es ist vielmehr so, „dass Shiatsu eine ganzheitliche Methode ist, die Seele, Geist und Körper einbezieht und nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf wie folgt ausgeübt werden kann:

- als Psychologe, der in die Psychologenliste eingetragen ist
- als Lebens- und Sozialberater auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung
- als Masseur auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, dies kann auch eine auf Shiatsu eingeschränkte Massagegewerbeberechtigung sein“ (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99 vom 7. Juni 1999).

Allgemeine Bestimmungen

Die Rahmenvereinbarung für die Berufshaftpflichtversicherung wird für den Unternehmensgegenstand Shiatsu Praktiker („Qualified Practitioner“) gestaltet.

Voraussetzungen für den Abschluss

Voraussetzungen für den Abschluss sind eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Shiatsu oder ein Gewerbeschein für das Vollgewerbe Massage vor dem 28.01.2003 einerseits, sowie die Mitgliedschaft im Dachverband Shiatsu andererseits.

Vereinbart gilt

Ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung von zumindest 100 Mitgliedern innerhalb der ersten 6 Monate gilt vereinbart. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, behält sich der Versicherer vor, den Vertrag zum jeweils nächst möglichen Termin zu kündigen bzw. die Prämiengestaltung neu zu verhandeln.

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2017 in Kraft und kann jährlich, erstmals zum 01.01.2018, von beiden Vertragspartnern und unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Inanspruchnahme dieser Kündigungsmöglichkeit berührt jedoch nicht die zum Kündigungszeitpunkt bestehenden Verträge und die diesen Verträgen zugrunde liegenden Bedingungen.

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit der Einzelverträge

Der Interessent des Einzelvertrages ist Unternehmer im Sinne des §1 KSchG. Die Vertragsdauer der einzelnen Verträge wird mit 10 Jahren vereinbart. Danach verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig – 3 Monate vor Ablauf – gekündigt wird.

Deckungsumfang

Versichert gilt sowohl die selbstständige praktische Tätigkeit des Shiatsu Praktikers als auch der selbstständige theoretische und praktische Unterricht bzw. die selbstständige theoretische und praktische Lehrtätigkeit der Shiatsu Praktiker im Rahmen Ihrer Befugnisse.

Für die unselbstständige Tätigkeit der Shiatsu Praktiker gilt diese Versicherung subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.

Versicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,-

Örtlicher Geltungsbereich

Als örtlicher Geltungsbereich gilt EUROPA im geografischen Sinn.

Prämie

Die Bruttoprämie beträgt EUR 55,- jährlich je Einzelvertrag.

Die Prämienvorsreibung erfolgt jährlich im Vorhinein.

Treuebonusregelung (A35)

Aufgrund der vereinbarten mehrjährigen Vertragslaufzeit wird ein laufzeitabhängiger Prämienachlass auf die Tarifgrundprämie eingeräumt, der in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt ist. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung entfallen die Voraussetzungen für den Nachlass. Für diesen Fall verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Zahlung einer Nachschussprämie gemäß nachstehender Berechnung.

Die Höhe der Nachschussprämie beträgt bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mindestens 10 Jahren und einem Nachlass von 20 % bei einer Beendigung innerhalb der beiden ersten Jahre der vereinbarten Laufzeit 90 %, innerhalb des 3. Jahres 80 %, innerhalb des 4. Jahres 70 %, innerhalb des 5. Jahres 60 %, innerhalb des 6. Jahres 50 %, innerhalb des 7. Jahres 40 %, innerhalb des 8. Jahres 30 %, innerhalb des 9. Jahres 20 %, innerhalb des 10. Jahres 10 % der Bemessungsgrundlage.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Risikowegfall ist die Nachschussprämie nie höher als die Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherer hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Eine Nachschussprämie ist nicht zu bezahlen, wenn der Versicherer den Vertrag aufgrund des Eintritts eines Versicherungsfalls kündigt, ohne dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen weiteren Anlass zu Kündigung gegeben hat, wie etwa Verzug mit der Prämienzahlung oder Verletzung einer Obliegenheit. Ferner ist die Nachschussprämie nicht zu bezahlen, wenn bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat.

Deckungskonzept

Versichert gelten im Rahmen dieses Vertrages berechnete Schadenersatzverpflichtungen aus Sach- und Personenschäden sowie abgeleiteten Vermögensschäden.

Der Deckungsumfang ergibt sich aus den, dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB / EHVB 2004 - H940 Fassung 01/2016), der Bedingung G532 Umweltsanierungskostenversicherung - USKV, sowie der nachfolgend im Volltext angeführten Bedingung RA01.

RA01 – Besondere Bedingung zur Rahmenvereinbarung ÖDS für Shiatsu Praktiker

Abschnitt A, Z1 und Z3 EHVB finden Anwendung.

1. Urlaubsvertreter

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters sowie des Vertreters im Krankheitsfall ist mitversichert soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.

3. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasteten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten

4. Auslandsdeckung für Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Betreffend Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten gilt Art. 13 AHVB.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.

Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4 EHVB auch für den in Pkt. 4. definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.

5. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (Arbeitsunfälle)

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

6. Isotopen-Risiko

Abweichend von Art. 7, Pkt. 4. AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftungsgesetz (AtomHG) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung von Ionisations-Rauchgasmeldern sowie Mess- und Prüfgeräten.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z. B. Schädigung des Erbgutes).

7. Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

8. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- *die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und*
- *die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.*

Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Versicherungsschutz für die in diesem Punkt als versichert angeführten Fahrzeuge:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- *Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben*
- *sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); soweit hierfür nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Für Ansprüche auf Ersatz des Malusschadens gegen den versicherten Schädiger besteht Versicherungsschutz. Art. 7, Pkt. 10.2 ist für Schäden am Fahrzeug nicht anzuwenden.*

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- *innere Betriebs- und Bruchschäden;*
- *Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;*
- *Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.*

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzt Haftung des versicherten Schädigers voraus.

9. Verwahrung von beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchsthaftungssumme für solche Schäden beträgt EUR 3500,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge einer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen vom Versicherungsschutz umfasst, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen diese Sachen in Verwahrung - sei es auch Verwahrung als Nebenverpflichtung - genommen hatten.

Die Höchsthaftungssumme für solche Schäden beträgt EUR 3500,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

11. Umweltstörung

Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

12. Umweltsanierungskosten - USKV

Versicherungsschutz aus der Umweltsanierungskostenversicherung besteht im Umfang der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingung G532

13. Gewerbliche Befugnisse

Ansprüche aus Schäden durch Behandlungen oder Eingriffe, die eine Überschreitung der gewerblichen Befugnisse darstellen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

CAM (KOMPLEMENTÄRE UND ALTERNATIVE MEDIZIN/METHODEN)

EFCAM-Definition von CAM

Der Begriff CAM umfasst eine Vielzahl von eigenständigen Behandlungsmethoden, die sowohl der Gesunderhaltung und Krankheits-Prävention dienen als auch der Behandlung von bereits bestehenden Erkrankungen. Die European Federation for Complementary and Alternative Medicine (<http://www.efcam.eu>) führt dazu aus: „A diverse range of autonomous healthcare practices used for health maintenance, health promotion, disease prevention and for the treatment of ill-health. These practices can be used independently, and, alongside conventional medical approaches to create a broad range of healthcare options for the public“¹. Und weiter: „CAM’s particular strength is the combination of individualised holistic care, capacity to provide health maintenance, illness prevention and non-invasive illness treatment as part of an integrated package. This is very attractive to users who report a high satisfaction rating“².

Prinzipien von CAM-Behandlungsmethoden sind:³

Ganzheitlichkeit

Förderung der Selbstheilungskräfte

Natürlichkeit

Gewährleistung der Sicherheit von PatientInnen und KlientInnen

Traditionelle und bewährte Anwendung

Offenheit für Innovationen

Prävention

Gesundheitsförderung

Behandlung von Erkrankungen

Eigenständige oder kombinierte Anwendung

Spektrumserweiterung für Gesundheitsvorsorge und Behandlung

Förderung der Selbstverantwortlichkeit für Gesundheit

kombinierbar oder einzeln anwendbar

*Erweiterung des Angebots an Wahlmöglichkeiten für die Patientenversorgung und -behandlung*⁴

¹⁾ Eine Vielzahl von autonomen Gesundheitspraktiken, die zur Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden. Diese Praktiken können unabhängig voneinander und neben konventionellen medizinischen Ansätzen genutzt werden, um ein breites Spektrum an Gesundheitsoptionen für die Öffentlichkeit zu schaffen.

²⁾ Die besondere Stärke von CAM liegt in der Kombination von individueller ganzheitlicher Betreuung, Fähigkeit zur Gesundheitserhaltung, Krankheitsprävention und nicht-invasiver Krankheitsbehandlung als Teil eines integrierten Pakets. Das ist sehr attraktiv für Benutzer, die eine hohe Zufriedenheit berichten.

³⁾ <http://www.efcam.eu/cam/cam-definition>.

⁴⁾ CAM practices are:

- holistic
- natural
- curative
- preventive
- health supporting
- open to innovation

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausübung von komplementären und alternativen Behandlungsmethoden

„Komplementäre Methoden“, so das Österreichische Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Website zum Thema Komplementär- und Alternativmedizin⁵, „werden in den Medien sehr stark beworben und müssen auch vor dem Hintergrund ökonomischer Interessen der AnbieterInnen beurteilt werden. Gerade deshalb ist es enorm wichtig, Bürgerinnen und Bürgern eine objektive und neutrale Information zur Verfügung zu stellen.“

Da Informationen zu Komplementär- und Alternativmedizin wie auch sonstigen komplementären Behandlungsmethoden wesentliche Aspekte für die Gesundheitskompetenz („health literacy“) der Bevölkerung bedeuten, wird auf der oben angeführten Seite (und ihren Unterseiten) aufgezeigt, welche gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, aber auch welche Gewerbe mit Gesundheitsbezug Komplementärmedizin bzw. sonstige komplementäre Behandlungsmethoden anwenden. Erklärtes Ziel der Darstellung des Gesundheitsministeriums ist es, KonsumentInnen bei ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung für oder gegen komplementärmedizinische oder sonstige komplementäre Methoden zu unterstützen, ohne jedoch die Wirksamkeit einzelner Methoden zu bewerten (wofür zum Teil auch Studien fehlen, die die erforderliche Wirksamkeit und Sicherheit wissenschaftlich belegen).

Generell wird schon eingangs festgehalten, dass Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen in Österreich gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen vorbehalten ist. Anderen Personen sind diese Tätigkeiten verboten.

Diagnose- und Behandlungsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe

„Die Untersuchung auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung sowie deren Behandlung sind in Österreich vor allem Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und Fachärzten vorbehalten, auch wenn dies mit Hilfe komplementärmedizinischer oder sonstigerkomplementärer Methoden erfolgt.“

Dieser Arztvorbehalt, der dem Schutz der Patientinnen und Patienten und der Qualitätssicherung in der Ausübung der Medizin dient, bedeutet auch für den Bereich der Komplementärmedizin einen Ausschließlichkeitsanspruch für Ärztinnen und Ärzte auf die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten.

Die Diagnostik und Behandlung von psychischen Verhaltensstörungen und Leidenszuständen fällt auch in das Berufsbild der Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, der klinischen Psychologinnen oder Psychologen und der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.

Die Behandlung von Menschen mit Verhaltensstörungen und Leidenszuständen durch den Einsatz musikalischer Mittel ist Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten vorbehalten.

-
- *traditional and established*
 - *safe for both patients and users*
 - *enhancing of self-healing capacities*
 - *promoting of self-responsibility for health*
 - *able to be used either in combinations or individually*
 - *increasing the range of options available for patient care and treatment*
- ⁵⁾ http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin

Alle Maßnahmen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn gehören ebenfalls zu den Tätigkeitsbereichen der Gesundheitsberufe.“⁶

Komplementär- und Alternativmedizin

Das Bundesministerium für Gesundheit favorisiert den Begriff Komplementärmedizin, um zu signalisieren, dass diese Methoden nicht als Alternativen zur Schulmedizin angesehen werden sollen und definiert Komplementärmedizin als ein breites Spektrum von Disziplinen und Behandlungsmethoden, die auf anderen Modellen der Entstehung von Krankheiten und deren Behandlung basieren als jene der Schulmedizin. „Definitionsgemäß“, so die Website des Gesundheitsministeriums, werden sie ergänzend zur Schulmedizin eingesetzt.⁷

Alternativmedizin, „Complementary and Alternative Medicine – CAM“, Ganzheitsmedizin, Integrative Medizin, Naturheilkunde, traditionelle Medizin (z.B. chinesische, europäische, tibetische ...) sind in der Begriffsdefinition des Ministeriums verwandte Überbegriffe, die Heilmethoden oder diagnostische Konzepte bezeichnen, wobei die heutige Begriffsvielfalt auf die lange Tradition der Auseinandersetzung zwischen anerkannten medizinischen Verfahren und den so genannten „Außenseitermethoden“ zurückgehe (und damit festhält, dass es sich in ihrem Verständnis immer nur um komplementäre, nicht alternative Konzepte handle).

Komplementäre Methoden finden außer in der Medizin beispielsweise auch Anwendung in der Psychotherapie, der klinischen Psychologie sowie in der Gesundheitspsychologie und Musiktherapie.

Komplementäre Methoden

Auf Basis methodischer Ansätze werden auf der Website des Gesundheitsministeriums nachfolgende Kategorien komplementärer Methoden gebildet:

- *Methoden, die am Denken oder Erleben ansetzen, um Veränderungen am Körper zu bewirken, wie Meditation oder Entspannungstechniken.*
- *körperbezogene, manuelle Methoden, wie alternative Massagetechniken, Shiatsu oder Therapeutic-Touch*
- *Methoden, die auf alternativen Bewegungskonzepten beruhen, wie Feldenkrais oder Biodanza*
- *energetische Methoden mit und ohne spirituellen Hintergrund, die mit der Vorstellung besonderer Kräfte oder „Energien“ arbeiten, wie Bioresonanz, Biotensor oder Prana Energiearbeit)*
- *Kräuterheilkunde (Phytotherapie) und Naturheilkunde fassen Methoden zusammen, die pflanzliche bzw. natürliche Substanzen innerlich und äußerlich einsetzen, in Form von Kräutern, Tees, Salben, Hausmittel u.a.m.*

⁶ https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Medizin_und_Berufe/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/Diagnose_und_Behandlungsvorbehalt.

⁷ http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/Komplementaermedizin_komplementaere_Methoden; siehe auch „Komplementäre Heilmethoden und traditionelle Anwendungen in Österreich“ von Dr. Michaela Nosck-Licul: <http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/0/0/1/CH1092/CMS1311593085442/heilmethoden1.pdf>,

Als weitere Beispiele komplementärer Methoden angeführt werden:

- *Anthroposophische Medizin*
- *Homöopathie*
- *Traditionelle Europäische Medizin (TEM)*
- *Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)*

Anbieter komplementärmedizinischer und komplementärer Methoden

Anbieter sind

- *gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe,*
- *Gewerbe und*
- *sonstige AnbieterInnen.*⁸

Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe

Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe sind:

- *ApothekerInnen*
- *ÄrztInnen*
- *Gehobene medizinisch technische Dienste (z.B. DiätologInnen, PhysiotherapeutInnen)*
- *Gesundheits- und Krankenpflegeberufe*
- *GesundheitspsychologInnen*
- *Hebammen*
- *Klinische PsychologInnen*
- *Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen*
- *MusiktherapeutInnen*
- *PsychotherapeutInnen*
- *ZahnärztInnen*

Angemerkt wird hinzu, dass in Österreich die Ausbildung zu Tätigkeiten der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe ausschließlich den in den jeweiligen Berufs- und Ausbildungsgesetzen normierten Ausbildungseinrichtungen vorbehalten ist. Zusatzausbildungen im Bereich Komplementärmedizin werden für Ärzte (z.B. Fortbildungsdiplome der Österreichischen Ärztekammer), Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflagedienste (z.B. Komplementäre Pflege Anlage 1Z 15,16, 17 GuK-WV), Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten angeboten. Die Tatsache des Ausbildungsangebotes trifft, so die Website des Gesundheitsministeriums, aber keine Aussage über die Qualität der Ausbildung oder eine Wirksamkeit und den Grad der Evidenz der Methoden.

⁸⁾ http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/AnbieterInnen

Reglementierte Gewerbe mit Gesundheitsbezug

Reglementierte Gewerbe mit Gesundheitsbezug sind:

- *Augenoptik*
- *Bandagisten;*
- *Orthopädietechnik;*
- *Miederwarenerzeugung*
- *DrogistInnen*
- *Fußpflege*
- *Kosmetik (Schönheitspflege)*
- *Lebens- und Sozialberatung (inkl. sportwissenschaftliche Beratung und Ernährungsberatung)*
- *Massage*
- *ZahntechnikerInnen*

Im Gewerbe werden komplementäre Methoden an gesunden Menschen zur Verbesserung des Wohlbefindens, zur Förderung der Gesundheit oder im Bereich Wellness eingesetzt. Die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, die nicht gesetzlich verboten sind, wird durch die Gewerbeordnung 1994 geregelt. Gewerbliche Vorschriften fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Angehörigen dieser Gewerbe ist eine Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen nicht erlaubt.

Freie Gewerbe

Die Ausübung „energetischer“ Tätigkeiten fällt in den Bereich des freien Gewerbes.

AnbieterInnen mit freiem Gewerbe benötigen keinen Befähigungsnachweis und haben keine Kompetenzen erworben, um Krankheiten oder krankheitswertige Störungen erkennen zu können. Es ist ihnen eine Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen nicht erlaubt.

Sonstige AnbieterInnen

Komplementäre Methoden werden auch von Personen angeboten, die weder in einem Gesundheitsberuf noch in einem Gewerbe eine gesetzlich geregelte Ausbildung absolviert haben, wie WenderInnen, GeistheilerInnen, SpruchheilerInnen und SchamanInnen.

Bei diesen Anbieterinnen und Anbietern ist nicht gewährleistet, dass sie Krankheiten oder krankheitswertige Störungen erkennen können und damit Patientinnen und Patienten gefährden oder schaden.

Angehörige des freien Gewerbes ist jegliche Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen verboten.

Rechtsgrundlagen

Für die Ausübung komplementärmedizinischer Methoden sind insbesondere folgende gesetzlichen Grundlagen relevant:⁹

- *Ärztegesetz 1998*
- *Ausbildungsvorbehaltsgesetz*
- *Gesundheits- und Krankenpflegegesetz*
- *Hebammengesetz*
- *Kranken- und Kuranstaltengesetz*
- *Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz*
- *MTD-Gesetz*
- *Musiktherapiegesetz*
- *Psychologengesetz*
- *Psychotherapiegesetz*
- *Zahnärztegesetz*

Untersuchungen auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung sowie deren Behandlung oder Therapie sind den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen vorbehalten, auch wenn sie mittels komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erfolgen. Andere Personen, die derartige Tätigkeiten anbieten, machen sich strafbar.

Angehörige von gewerblichen Berufen (z.B. Gewerbe der Massage, Lebens- und Sozialberatung, Humanenergetik) dürfen keine medizinischen bzw. psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Diagnosen stellen und keine Behandlungen bzw. Therapien zur Linderung oder Heilung von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen vornehmen.

Für Angehörige gewerblicher Berufe sind die Gewerbeordnung 1994 und folgende Verordnungen relevant:

- *Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende*
- *Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung*
- *Massage-Verordnung*

Weiterführende Informationen

„Aspekte der rechtlichen Situation der Berufsausübung im komplementärmedizinischen Bereich“ von Susanne Weiss, Bundesministerium für Gesundheit Abt. II/A/3 117. Amtsärztliche Fortbildungsveranstaltung, 6. Dezember 2011 (http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/2/6/CH1305/CMS1324542760317/117._amtsaerztliche_fortbildungsveranstaltung_6.12.1011_praesentation_weiss.pdf)

⁹⁾ http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Ausübung von Traditioneller Chinesischer Medizin

Auf Anfragen zur Traditionellen Chinesischen Medizin antwortete das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 8. November 2001 unter GZ: 21.100/147-VIII/D/14/01 wie folgt: Gemäß § 2 Abs. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, ist der Arzt zur „Ausübung der Medizin“ berufen.

- *Eine rechtmäßige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Personen, die keine Ärzte sind, kann nur auf der Grundlage einer speziellen gesetzlichen Erlaubnis erfolgen, wie sie beispielsweise für Angehörige anderer Gesundheitsberufe auf Grund berufsrechtlicher Bestimmungen vorgesehen ist (vgl. etwa § 49 Abs. 3 leg.cit.).*
- *Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, wobei in der Folge eine beispielhafte Aufzählung verschiedener ärztlicher Tätigkeiten vorgenommen wird.*

Das Tatbestandselement der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist, geprägt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofs (vgl. das Erkenntnis vom 28. Juni 1983, ZI Os 99, 100/83-6), so zu verstehen, dass die Begründung einer Tätigkeit auf „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen“ nicht Voraussetzung für die Zurechenbarkeit als ärztlichen Tätigkeit ist, sondern in erster Linie einem Gebot der ärztlichen Standespflicht Rechnung trägt, sodass auch eine nicht auf „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhende Tätigkeit als ärztliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Dies ist insbesondere für Methoden relevant, deren Wirksamkeit noch nicht zur Gänze wissenschaftlich erwiesen werden konnte.

Die traditionelle chinesische Medizin ist daher, so das Ministerium, als ärztliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Ärztegesetz 1998 anzusehen, weil sie Ausübung der Medizin ist.

Als Säulen der „traditionellen chinesischen Medizin“ werden häufig die Akupunktur, die Tuina (=chinesische Manualtherapie oder chinesische manuelle Medizin) und die Phytotherapie (Kräuterheilkunde) genannt.¹⁰

Soweit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bekannt, so das Ministerium, existiert keine einheitliche Sprachregelung bezüglich der Begriffe „traditionelle chinesische Medizin“ und „chinesische Gesundheitslehre“. So werden diese des öfteren synonym verwendet, teilweise werden zur „chinesische Gesundheitslehre“ ergänzend zu den Methoden der „traditionellen chinesischen Medizin“ auch noch weitere Techniken, wie etwa „Qi Gong“, „Taijiquan“ und „Feng Shui“ gezählt.¹¹

Dazu wird ministeriell aus rechtlicher Sicht festgehalten, dass auch die Anwendung dieser letztgenannten Methoden dann als eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit zu qualifizieren ist, wenn darunter eine Tätigkeit mit kranken Menschen verstanden wird. Sofern also im Kontext mit einer Krankheit diagnostische bzw. therapeutische Versprechen und Heilmaßnahmen gesetzt werden, wird das im Gesundheitswesen verankerte Vorbehaltprinzip medizinisch-ärztlicher Berufstätigkeiten aus Gründen der Qualitätssicherung und des Schutzgedankens für Patienten als unverzichtbar angesehen.

¹⁰⁾ Vgl. z.B. <http://www.krages.co.at/start.asp?intro/200101/p4.asp>

¹¹⁾ Ebd.

SHIATSU IN EUROPA

European Shiatsu Federation (ESF)

1994 wurde die European Shiatsu Federation (ESF) als europäischer Dachverband, der die nationalen Dachverbände Europas als Mitglieder angehören, ins Leben gerufen. Die vorrangigen Ziele der European Shiatsu Federation sind:



- die europaweite Etablierung von Shiatsu als Beruf,
- gemeinsame europaweite Ausbildungskriterien und
- die gegenseitige Anerkennung der nationalen Ausbildungen.

Der Sitz der European Shiatsu Federation (ESF) ist in Schweden:

Haglund Skola, 740 140, Almunge, Schweden.

Organisation Number: 817605-3521

<http://www.shiatsu-esf.org>

Mitglieder der ESF sind aktuell die nationalen Verbände von Österreich, Belgien, Irland, Spanien, Schweden, Tschechien und Griechenland.

Auszug aus den Statuten der European Shiatsu Federation

Definition of Shiatsu

Shiatsu has its roots in Chinese philosophy and medicine as an autonomous healing art. Its aim is to restore and maintain the energetic and biophysical balance in human beings through the application of pressure to the body's energy channels, and points.

Aims and Objectives

1. Main Objective:

To advance Shiatsu as a healing therapy throughout Europe and to promote high standards of professional practice.

2. And in furtherance of the said main objective but not otherwise:

a) to establish throughout Europe the legal right to practice Shiatsu as an independent, self-regulating health-care method, legally available as a first choice treatment option to the public.

b) to establish, and to revise from time to time, procedures for the mutual recognition of professional practitioners, teachers and schools between member associations.

- c) to promote the ongoing development of professional education and of standards of practice.*
 - d) to promote ongoing research into the effectiveness and benefits of Shiatsu.*
 - e) to promote educational/research, practical and social exchange between Shiatsu professionals in Europe.*
 - f) to represent the interests of the Federation to the European Union and all its relevant institutions, and to any other relevant international bodies.*
 - g) to promote the establishment of National Professional Shiatsu Associations where these do not exist.*
 - h) to support the activities of the National Professional Associations in furthering these objectives.*
 - i) to establish good working relationships with other organisations that share these or other compatible objectives.*
 - i) to establish good working relationships with other organisations that share these or other compatible objectives.*
- Levies may be decided by a decision of the AGM only.*

Membership

A. The members of the ESF shall be those National Professional Shiatsu Associations which subscribe to the above aims, and which fulfil, and abide by the conditions of membership below. The members together comprise the Federation.

B. The conditions of membership shall be as follows:

- 1. That the National Professional Shiatsu Association be a properly constituted national organisation with an established Constitution, Code of Ethics, professional practitioners register, and with democratic procedures for membership, participation and decision making, and that it not be solely or particularly associated with any one school or style of Shiatsu.*
- 2. That the National Association subscribes to the objectives of the ESF.*
- 3. That the National Association pays the membership fee as set from time to time, unless exempted from so doing by agreement of the other members.*
- 4. That the National Association acts at all times in accordance with the Articles of this Association and with its policies as decided from time to time.*
- 5. Membership shall be initially granted or refused by the Board.*
- 6. Membership may be not renewed, or revoked by consensus or by a two-thirds majority vote of the overall membership at an A.G.M..*

C. The membership fee shall be set from time to time by consensus or by a two-thirds majority agreement of the A.G.M.

D. Associate membership shall be open to associations or bodies that share the aims of the Federation and who wish to contribute through the payment of a supporting fee, or in other ways. Associate members have no voting rights.

E. Honorary Members: These are persons that have rendered great service to the Federation or to Shiatsu in general. Honorary members have no voting rights.

International Shiatsu Network (ISN)

Das International Shiatsu Network (ISN) wurde von den nationalen Verbänden Deutschlands (GSD), Frankreichs (FFST), Italiens (FIS, FNSS) und der Schweiz (SGS) im September 2003 gegründet.

Das Hauptziel des ISN ist es, eine Plattform zu sein für den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen nationalen Verbänden. Das ISN bezweckt, die rechtliche Anerkennung von Shiatsu zu unterstützen und die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Es bildet eine Plattform für gemeinsame Projekte, die auf freiwilliger Basis realisiert werden.

Die Ziele des International Shiatsu Network und seiner Mitglieder sind:



- Shiatsu zu verbreiten und international zu organisieren und zu repräsentieren
- Kulturelle, historische, politische und didaktische Erfahrungen mit Shiatsu auszutauschen
- Sich gegenseitig zu unterstützen durch Informationen, Dokumente und Adressen
- Gemeinsame Interessen zu diskutieren und zu verfolgen

Die Anerkennung von Shiatsu als nichtkonventioneller Gesundheitsberuf in Europa

Im März 1997 wurde der Lannoye-Report (später: Collins-Report), der Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Union vorgelegt. Aus dem breiten Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen wurden acht Methoden angeführt, die bereits eine rechtliche Anerkennung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten aufweisen, eine organisatorische Struktur auf europäischer Ebene.

Auszug aus dem Lannoye-Report (Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz. Berichterstatter Herr P. Lannoye. 6. März 1997) – Entschließungsantrag:

... in der Erwägung, dass es ein breites Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen gibt, und dass einige von ihnen in einigen Mitgliedstaaten mehr oder weniger rechtlich anerkannt sind bzw. über eine Organisationsstruktur auf europäischer Ebene verfügen (gemeinsame Grundausbildung, Berufsethik usw.) insbesondere Chiropraxis, Homöopathie, anthroposophische Medizin, traditionelle chinesische Medizin (einschließlich Akupunktur), Shiatsu, Naturopathie, Osteopathie, Phytotherapie, etc; in der Erwägung, dass es ein breites Spektrum nicht konventioneller medizinischer Disziplinen gibt, dass aber nur einige der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen alle der folgenden Kriterien erfüllen, nämlich dass sie in mehreren Mitgliedstaaten eine gewisse Form rechtlicher Anerkennung genießen, auf europäischer Ebene über eine Organisationsstruktur verfügen und über ein eigenes Regelwerk für die Disziplin verfügen ...

Im Mai 1997 wird der Report zur nichtkonventionellen Medizin, dessen Grundlage der Lannoye-Report (Collins-Report) ist, mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Grundsätzlich folgt die EntschlieÙung der Auffassung, dass sich klassische und komplementäre Behandlungsmethoden und Zugangsweisen zu Gesundheit und Krankheit nicht ausschließen, vielmehr ergänzend sein können. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der bestmöglichen Wahl an Therapien, ein Maximum an Sicherheit und eine möglichst genaue Information über Wirkung, Qualität und Risiken der jeweiligen Therapiemethoden. Forschungsgeld für Studien und Untersuchungen im Bereich der nicht-konventionellen Medizin werden beschlossen und im Rahmen des Framework-Programms zur Verfügung gestellt.

Auszug aus der EntschlieÙung der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen (A4-0075/97):

- ... 1. fordert die Kommission auf, sofern die Ergebnisse der Studie dies rechtfertigen, einen Prozess der Anerkennung nichtkonventioneller medizinischer Richtungen einzuleiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einsetzung geeigneter Ausschüsse zu ermöglichen;*
- 2. ersucht die Kommission, vorrangig eine gründliche Studie über Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Anwendungsgebiet und ergänzenden bzw. alternativen Charakter der einzelnen nichtkonventionellen Therapien durchzuführen sowie eine vergleichende Studie zwischen den bestehenden nationalen Rechtsmodellen, denen die Personen unterliegen, die Formen der nichtkonventionellen Medizin ausüben, zu erstellen;*
- 3. ersucht die Kommission, bei der Ausarbeitung von europäischen Rechtsvorschriften über die nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen klar zu unterscheiden zwischen nichtkonventionellen Therapien mit „ergänzendem“ Charakter und so genannten „alternativen“ Therapien, die also anstelle von schulmedizinischen Therapien angewandt werden;*
- 4. fordert den Rat auf, nach Abschluss der Vorarbeiten gemäß Ziffer 2 dieser EntschlieÙung die Entwicklung von Forschungsprogrammen im Bereich der nichtkonventionellen medizinischen Richtungen zu fördern, in die die individuelle und ganzheitliche Vorgehensweise, die präventive Rolle sowie die Besonderheiten der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen einzubeziehen sind; verpflichtet sich, dies ebenfalls zu tun ...*

Forschungsprojekt der European Shiatsu Federation

Stufe 1

Von September 2001 bis Dezember 2002 wurde von der Health Care Practice R&D Unit, University of Salford im Auftrag der European Shiatsu Federation (ESF) die erste Phase eines europaweiten Forschungsprojektes zu Shiatsu durchgeführt. Das Projekt wurde geleitet von Hannah Mackay und Prof. Andrew Long. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Studie waren:

- *Wie wird Shiatsu praktiziert?*
- *Welche Erfahrungen und Effekte von Shiatsu nehmen KlientInnen und PraktikerInnen wahr?*

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Stufe 1 des Forschungsprojektes („The experience and effects of shiatsu: a cross European study“) wurde unter <http://www.fhsc.salford.ac.uk/hcprdu/projects/shiatsu.htm> veröffentlicht.

Stufe 2

Durchgeführt wurde die Studie von Andrew F. Long (School of Healthcare, University of Leeds) und wurde im Herbst 2005 als eine Dreiländerstudie in Auftrag gegeben. Die Forschungsziele waren Wahrnehmungen von Shiatsu-Empfangenden über kurz- und längerfristige Wirkungen und Erfahrungen mit Shiatsu ebenso wie Einblicke in die individuellen Zugänge von Shiatsu-Praktizierenden. Durchgeführt wurde die Studie in Österreich, Spanien und Großbritannien in Form einer (longitudinalen) Kohortenstudie. Jede/r Shiatsu-Praktizierende mit einem Grundmaß an Praxiserfahrung, die/der an der Studie teilnahm, wurde gebeten bis zu 16 erwachsene KlientInnen für die Teilnahme an der Studie zu gewinnen. Bis zu fünf von ihnen sollten „neu“ sein, d.h. entweder noch nie Shiatsu erhalten haben oder erstmalig bei dieser Shiatsu-PraktikerIn. Jede KlientIn wurde gebeten insgesamt vier Fragebögen auszufüllen, den ersten zu Beginn der Shiatsu-Sitzungen („Baseline“), den zweiten vier bis sechs Tage nach der ersten Shiatsu-Sitzung, den dritten nach drei und den vierten nach vier Monaten.

Insgesamt 948 Shiatsu-Empfangende nahmen an der Studie teil, 633 (67 Prozent) haben alle vier Fragebögen ausgefüllt und an die University of Leeds geschickt. In Österreich waren es insgesamt 371 KlientInnen und 261 füllten alle vier Fragebögen aus (70 Prozent), in Spanien 189 und 93 (49 Prozent) und in Großbritannien 388 KlientInnen, von denen 279 alle Fragebögen retournierten (72 Prozent).

Anfang Dezember 2007 ist der Abschlussbericht der von der European Shiatsu Federation (ESF) in Auftrag gegebenen Studie „The Effects and Experience of Shiatsu: A Cross-European Study“ erschienen. Der Abschlussbericht (Full Report) wurde unter <http://www.healthcare.leeds.ac.uk/pages/research/documents/ShiatsuFinalReport.pdf> veröffentlicht.

Shiatsu als KomplementärTherapie in der Schweiz

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat Anfang September die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutInnen zugelassen - damit steht dem Beruf der Komplementärtherapie kein Hindernis mehr im Wege.

Methoden der KT (KomplementärTherapie) sind Akupressur Therapie, AlexanderTechnik, APM-Therapie, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Craniosacral Therapie, Eutonie, Polarity, Rebalancing, SHIATSU, Strukturelle Integration und Yoga Therapie (<http://www.oda-kt.ch/methodenanerkennung>).

Weitere Informationen unter <http://www.oda-kt.ch> (Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie).

ERLÄUTERUNGEN

Supervision im Verständnis des ÖDS

Definition:

Supervision ist ein arbeitsfeldbezogener und aufgabenorientierter Beratungsansatz für Menschen im Beruf oder zur Berufsvorbereitung. Supervision hilft das berufliche Handeln und berufliche Strukturen zu reflektieren sowie effizient und zufrieden stellend zu gestalten. Im Vordergrund stehen dabei emotionale Entwicklungen, organisationsstrukturelles Verständnis, kreatives Denken und die Entwicklung von neuen Perspektiven für das berufliche Handeln. Auch größere Zufriedenheit und Wohlbefinden in der Verbindung von Privat- und Berufsleben sind ein möglicher Gegenstand von supervisorischen Beratungen.

Ziele:

- Reflexion und Erweiterung der beruflichen Kompetenz
- Förderung von Ressourcen
- Reflexion, Verständnis und Bewältigung von schwierigen beruflichen Situationen
- Auseinandersetzung mit den verschiedenen beruflichen Rollen, Aufgaben und Funktionen
- Formulierung von Zielen, Entwicklung von Strategien
- Unterstützung eines adäquateren Umganges mit Stressquellen und Belastungen in der Arbeitssituation
- Verbesserung der sozialen Kompetenz

Grundlagen:

Supervision beruht auf einer Vielzahl theoretischer Grundlagen und praktischer Ansätze, wie z.B. auf psychoanalytischen, kommunikationstheoretischen, systemischen, verhaltenstheoretischen und gestalttheoretischen Grundlagen. Sowohl gruppenanalytische wie auch organisationstheoretische Konzepte werden in die Arbeitsweise der Supervision einbezogen.

Anerkennung von Supervision für die LehrerInnen- und SchulleiterInnen-Ausbildung im Österreichischen Dachverband für Shiatsu:

Supervision ist in Österreich rechtlich nicht verbindlich geregelt, doch gibt es Listen von SupervisorInnen, die eine fachlich qualifizierte Ausbildung garantieren. SupervisorInnen, die auf

einer dieser nachstehen angeführten Listen stehen, werden deshalb vom ÖDS für die Erfüllung der Ausbildungskriterien anerkannt:

- Liste des ÖBVP: <http://www.psychotherapie.at/oebvp/supervision>
- Liste des ÖVS: <http://www.oevs.or.at>
- Liste der EAS: <http://www.supervision-eas.org>

Über die Anerkennung von SupervisorInnen, die auf keiner der angeführten Listen stehen, kann – auf Antrag im Voraus – vom Verband individuell entschieden werden.

Begleitende Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS

Begleitende Gesprächsführung stellt einen, den manuellen und energetischen Zugang des Shiatsu ergänzenden und erweiternden Ansatz dar, um die energetische Integration zu unterstützen und zu fördern. Im Verständnis der Ganzheit des Menschen im Sinne von Körper, Seele und Geist ist die verbale Kommunikation ein wesentlicher Aspekt sowohl einer umfassenden Begegnung wie auch der Integration von Gefühlen und Erfahrungen.

Das begleitende Gespräch bedeutet die verbale Unterstützung der KlientIn eine umfassendere energetische Integration zu erlangen. Dazu ist es im Sinne der Selbstbestimmung der KlientIn wichtig, dass die diesen Prozess begleitende Shiatsu-PraktikerIn sowohl über die notwendigen Werkzeuge verfügt, um diesen Prozess zu fördern (und ganz besonders wichtig: nicht zu stören, zu blockieren) als auch die (vor allem Selbst-) Erfahrung, um diese Instrumente wirksam, bewusst und einfühlsam einzusetzen.

Die Grundlage der begleitenden Gesprächsführung ist die Erfahrung und das Erlernen des nichtdirektiven, klientenzentrierten, partnerschaftlichen Ansatzes, wie er in der Tradition der humanistischen Psychologie insbesondere von Carl Rogers geprägt wurde.

Wesentliche Elemente – in Theorie und Selbsterfahrung – der begleitenden Gesprächsführung sind:

- *Entwicklung von Echtheit (congruence), positiver Wertschätzung (positive regard) und einfühelndem Verstehen (empathy)*
- *Entwicklung von Kommunikationsmustern, die das begleitende Gespräch fördern – wie z.B. aktives und aufmerksames Zuhören, Paraphrasieren (Spiegeln), Verbalisierung gefühlsmäßiger Erlebnisinhalte u.ä.m.*
- *Erkennen und Vermeiden von Kommunikationsmustern und -stilen, die für das einfühlsame begleitende Gespräch (und damit für die Entwicklung von Offenheit und Begegnung) hinderlich sind – wie z.B. Ratschläge geben, Moralisieren, Intellektualisieren u.ä.m.*
- *Erkennen und Verwenden von methodisch-inhaltlichen Ausdrucksformen und Gesprächs-strukturen, die das einfühlsame begleitende Gespräch fördern – wie z.B. Einbeziehen des vorrangig benutzen Repräsentationssystem (Sinnesmodalität), Perspektivenwechsel u.ä.m.*
- *Grundlagen und Strategien des Beratungsgesprächs*
- *Grundlagen und Strategien des Konfliktgesprächs*

Dokumentation in der gewerblichen Massage

Eine Dokumentationspflicht, wie sie für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen gesetzlich festgeschrieben ist, besteht für gewerbliche MasseurInnen derzeit (noch) nicht. Dennoch wird auch gewerblichen MasseurInnen empfohlen – und es ist als Gegenstand in der Ausbildungsvorschrift für Massage enthalten, BGB 28.01.2003 68. Verordnung Massage –, neben der Kundendatei Aufzeichnungen über Befundung und Behandlung zu führen.

Eine Dokumentation

- *hilft, z.B. nach längeren Behandlungspausen – besser auf frühere Informationen zurückgreifen zu können;*
- *hilft dabei, Behandlungsverläufe (Entwicklungen, Veränderungen ...) besser erfassen zu können;*
- *belegt die Professionalität der BehandlerIn; und*
- *dient als schriftlicher Beleg (beispielsweise bei Haftungsfällen) dafür, dass die Anwendung des Shiatsu gemäß professionellen Behandlungsrichtlinien und Qualitätskriterien erfolgte.*

Beschreiben lässt sich die Dokumentation als eine schriftliche Aufzeichnung für und über eine Behandlung bzw. Behandlungsserie, die vor allem folgende Informationen beinhaltet bzw. beinhalten sollte:

- *Angaben zur Person: Name, Geburtsdatum/Alter ...*
- *medizinische Informationen: Bei relevanten Beschwerden der KlientIn dürfen Behandlungen erst nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin und/oder TherapeutIn durchgeführt werden. Bei Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung – auch in Hinblick auf Kontraindikationen – unbedingt erforderlich.*
- *Befund: In der Massage wird unter Befund eine gezielte Untersuchung des Körpers verstanden, bei der der aktuelle Status Quo für eine Shiatsubehandlung festgehalten wird. Der Befund ist zu unterscheiden von einer ärztlichen Diagnose, die das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung ist. Auch subjektive Eindrücke der BehandlerIn und subjektive Beschreibungen der KlientIn finden hier ihren Platz.*
- *Behandlungsplan: Überlegungen und Strategien der BehandlerIn, wie das individuelle Erscheinungsbild der vorliegenden funktionellen Störung(en) bestmöglich beeinflusst werden kann.*
- *Protokollierung der Behandlung(en): Dokumentation, wie behandelt wurde, welche Reaktionen aufgetreten sind ...*

Ärztliche Diagnose und Befund des Masseurs

Jede funktionelle Störung oder Erkrankung, die durch eine ärztliche Diagnose erfasst und benannt wird, führt zu individuellen Symptomen bei dem betreffenden Menschen. Dieses individuelle Erscheinungsbild einer Störung oder Erkrankung wird durch die Befundung der MasseurIn erfasst und der darauf basierende Behandlungsplan zielt darauf ab, dieses Erscheinungsbild durch entsprechende Behandlungen positiv zu beeinflussen.

Dokumentationspflicht im Sinne des MMHmG 2003 (geltend für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen)

Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunfterteilung

§ 3. (1)

Medizinische Masseure und Heilmasseure sind verpflichtet, Aufzeichnungen über jede in Behandlung übernommene Person, insbesondere über den tätigkeitsrelevanten Zustand der Person bei Übernahme der Behandlung, die ärztlichen Anordnungen, den Behandlungsverlauf sowie über Art und Umfang der angewandten Tätigkeiten, zu führen und hierüber

- 1. der behandelten Person,*
- 2. der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person und*
- 3. der von ihr allenfalls namhaft gemachten Person*

alle Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, Personen gemäß Z 1 bis 3 über Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren sowie gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

§ 3. (3)

Die Dokumentation im Sinne des Abs. 1 und 2 ist durch den Dienstgeber bzw. durch den freiberuflich tätigen Heilmasseur mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch im Falle der Niederlegung der beruflichen Tätigkeit.

§ 3. (5)

Medizinische Masseure und Heilmasseure haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 4. (1)

Medizinische Masseure und Heilmasseure sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

§ 4. (2)

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

- 1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des medizinischen Masseurs oder des Heilmasseurs über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,*
- 2. Mitteilungen an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,*
- 3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den medizinischen Masseur oder den Heilmasseur von der Geheimhaltung entbunden hat,*
- 4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.*

Besondere Dokumentationspflicht

§ 34. (1)

Daten der Dokumentation dürfen

- 1. an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, sowie*
- 2. an den anordnenden Arzt, in dessen Behandlung der Patient steht, mit Zustimmung des Patienten oder der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person übermittelt werden.*

§ 34. (2)

Im Falle des Ablebens eines freiberuflich tätigen Heilmasseurs ist sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechenden Dauer gegen Ersatz der Aufbewahrungskosten dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln.

Die Behandlung von Tsubos mit Lasergeräten

Die wesentlichen Fragen in der Beurteilung der Zulässigkeit der Behandlung von Tsubos (Akupressurpunkten) mit Laser für Shiatsu-PraktikerInnen, so die Bundesinnung (Schreiben vom 1.3.2019) sind einerseits die Zielsetzung der Anwendung und andererseits die Stärke des Lasers:

- Für die Anwendung im gewerblichen Bereich ist – ähnlich wie bei allen Behandlungen – nur eine präventive Zielsetzung erlaubt. Kurative Anwendungen, d.h. Behandlungen von Erkrankungen, sind ausschließlich dem Gesundheitsbereich vorbehalten.
- Der verwendete Laser sollte auf keinen Fall verletzen, weshalb beispielsweise ein Laserpointer mit 1 mW kein Problem darstellen sollte. Immer aber ist auf entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Brillen, keine Spiegel im Behandlungsraum) zu achten.

Welche Geräte eingesetzt werden dürfen, ist – wie in der Anwendung von Lasergeräten in der Kosmetik – vom Gesetzgeber nicht festgelegt. Entscheidend ist vielmehr, ob mit dem Gerät eine Tätigkeit durchgeführt wird, die dem jeweiligen Berufsbild zuordenbar ist – was für Shiatsu gewerberechtlich gegeben ist.

Wie Behörden und Gerichte in konkreten Verfahren bewerten und entscheiden, kann allerdings nicht vorausgesehen werden, womit es letztlich in der unternehmerischen Verantwortung der Shiatsu-PraktikerIn liegt, sich für das Anbieten von bestimmten Dienstleistungen, wie die Laserbehandlung von Tsubos, zu entscheiden.

CHRONOLOGIE: SHIATSU IN ÖSTERREICH

November 2018

Ab Jänner haben die vom ÖDS angebotenen Hygienekurse nur mehr einen Umfang von 8 Stunden. Einige Inhalte, wie z.B. spezielle Aspekte der Krankheits- und Infektionslehre, werden damit ab 2019 im Ausmaß von 7 Stunden von den Schulen abgedeckt.

Oktober 2018

Mit 2019 tritt eine Wertsicherungsklausel für die Mitgliedsbeiträge in Kraft, d.h. die Beiträge werden an den von der Statistik Austria berechneten Verbraucherpreisindex angepasst. Eine Schwankung der Indexzahl bis 5% bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Schwankungen über 5% erhöhen (oder senken) die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

Juli 2018

Da beim externen Weg für angehende Shiatsu-LehrerInnen Schwierigkeiten bestehen, einen Querschnitt durch alle drei Ausbildungsjahre zu unterrichten, wurde in der Vorstandssitzung am 16. Juli beschlossen, dass in diesem Fall (sofern der/die Ansuchende keine Möglichkeit dazu hatte) auf diese Forderung verzichtet wird.

Juli 2017

In der Vorstandssitzung im Juli wurde in Hinblick auf die SchülerInnen-Vertretung in ÖDS- anerkannten Schulen (auf Grund von Problemen in einer Schule eine SchülerInnen-VertreterIn zu finden) festgehalten:

- dass am Prinzip der (verpflichtenden) Schülervertretung festgehalten wird;
- wenn sich allerdings an einer Schule trotz Bemühung der Schulleitung keine SchülerInnen-VertreterIn findet, so wirkt sich das nicht auf den Anerkennungsstatus der Schule aus.

Juni 2017

Das Wirtschaftsministerium hält in einem Schreiben vom 30. Juni (GZ: BMWFW-30.599/0126-I/7/2017) fest, dass Shiatsu-PraktikerInnen die Berechtigung haben, Schröpfen, Moxibustion und Gua Sha gewerblich auszuüben (und anzubieten):

„Sofern bei der Ausübung der im Betreff genannten Anwendungen nicht in den Vorbe- haltsbereich insbesondere des ärztlichen Berufes (siehe § 2 Ärztegesetz sowie den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z 11 GewO 1994) eingegriffen wird, sind nach Dafürhalten des ho. Bundesministeriums die Anwendungen vom Gewerbeumfang des Gewerbes „Massage eingeschränkt auf das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu“ als gedeckt anzusehen. Dies gilt auch für das ganzheitlich in sich geschlossene System Tuina An Mo Praktik“.

April 2017

Neuformulierung der Fortbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu.

Bereitstellung einer Vorlage für Fortbildungsbestätigung.

April 2017

Überarbeitete Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen wurden beschlossen (In-Kraft-Treten mit 1. September 2017).

März 2017

Neuformulierung der Ausbildungsrichtlinien (Curriculum) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu.

Februar 2017

Die Shiatsu-LehrerInnen-Ausbildung sah in der bislang geltenden Fassung 20 Stunden Supervision vor.

- *Diese Regelung wurde nun dahingehend abgeändert, dass 10 der Supervisionsstunden als „praktische Überprüfung“ bei einer SchulleiterIn (qualified senior teacher) freier Wahl absolviert werden können.*
- *Die verbleibenden 10 externen Supervisionsstunden müssen, wie am 28. April 2004 beschlossen, bei einer anerkannten SupervisorIn absolviert werden.*

Jänner 2017

Bei kommissionellen Prüfungen hat immer eine anerkannte SchulleiterIn (qualified senior teacher) den Prüfungsvorsitz inne. Die Nebenprüfer müssen zumindest LehrerInnen (qualified teacher) sein.

Dezember 2016

Eine Geschäftsordnung für Regionalgruppen des ÖDS wurde beschlossen.

Der Spesenersatz für Fahrtkosten für Regionalgruppenleiter zu Regionalgruppentreffen wurde reglementiert.

Oktober 2016

Neue Büroadresse: Siebensterngasse 42/12, 1070 Wien

2. ÖDS-Tage rund um die Generalversammlung (unter dem Motto „Zukunftswerkstatt. Chancen - Möglichkeiten - Entwicklungen“), begleitet durch „Shiatsu im Zelt“ auf der Mariahilferstraße und der Diskussionsveranstaltung „Das Berufsbild Shiatsu in der Zukunft“.

Juni 2016

Die bisherigen Kriterien zur Erlangung der Trainer-Qualifikation (Mindestalter: 22 Jahre, ÖDS-Diplom und Nachweis von mindestens 500 Shiatsu-Behandlungen innerhalb von zumindest zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung) wurde um 100 Stunden Unterrichtserfahrung erhöht. Bestehende Qualifikationen sind von der Kriterienänderung unberührt.

Künftig sollen Fortbildungskurse auf der Website des ÖDS von Schulen, Senior Teacher, Teacher und Shiatsu-Trainer aufgelistet werden.

Regionalgruppen sollen künftig „offizielle Organe“ des Dachverbandes sein, alle Shiatsu-PraktikerInnen eines Bundeslandes einbeziehen und eine LeiterIn als Ansprechperson für den Vorstand haben.

Unabhängig von „offiziellen“ Regionalgruppen können PraktikerInnen jederzeit auch andere Gruppierungen bilden und als solche Unterstützung vom ÖDS bekommen.

Schul-, PraktikerInnen- und SchülerInnen-Treffen werden künftig regelmäßig als Bestandteil des Verbandes einberufen, teilweise auch mit kurzen Fortbildungsveranstaltungen verknüpft.

Dezember 2015

Prüfungsbeisitz kann nur von ordentlichen Mitgliedern des Dachverbandes durchgeführt werden (teacher, senior teacher).

- *Die erfüllte Fortbildungspflicht (40 Stunden in 5 Jahren) wird auf der PraktikerInnen-Liste durch ein „grünes Hakerl“ angezeigt.*
- *Wird die Fortbildungspflicht einer 5-Jahres-Periode nicht erfüllt, wird er grüne Haken verborgen und auch die Smartpage auf inaktiv gestellt. Nachfolgend erbrachte Stunden füllen zunächst die fehlenden Stunden aus der vorigen Periode auf.*
- *Der Fortbildungsnachweis (pdf zur Vorlage bei den Behörden) berücksichtigt nur die Fortbildungen, die tatsächlich in der 5-Jahres-Periode erbracht wurden.*

Oktober 2015

1. ÖDS-Tag rund um die Generalversammlung (unter dem Motto „Die Zukunft von Shiatsu. Chancen - Möglichkeiten - Entwicklungen“)

April 2015

Die Abschlussarbeiten zur Lehrer- und Schulleiterausbildung sollen künftig - wenn eine Einwilligung der VerfasserInnen vorliegt - auf der Website des ÖDS veröffentlicht werden.

Dezember 2014

Änderungen zum Prüfungsbeisitz:

- *Sollte die PrüfungsbeisitzerIn des Dachverbandes bei einer Abschlussprüfung kurzfristig ausfallen, z.B. infolge von akut auftretender Krankheit, Unfall u.ä., dann - so die Bekräftigung des Vorstandes - verliert die Prüfung ihre Gültigkeit für das ÖDS-Diplom. Gleichzeitig hält der Vorstand fest, dass im Falle der kurzfristigen Ersetzung des Beisitzes die üblichen Zeitfristen für die Meldung von Prüfungen und Prüfungsbeisitzen nicht eingehalten werden müssen. Das bedeutet, dass von der Schule kurzfristig ein Ersatzbeisitzer gemäß der Liste des ÖDS herangezogen werden kann.*
- *Die bisherige Regelung für Prüfungsbeisitz (basierend auf der Qualifikation als teacher oder senior teacher und gemäß der Liste des Dachverbandes) wurde aktualisiert und tritt in ihrer Neufassung am 1. Jänner 2015 in Kraft*

Erfolgte die Unkostenerstattung bislang pro Halbtage oder Ganztage (zuzüglich etwaiger Reisekosten), wurde diese auf Stundenbasis (unter Einbeziehung des Reiseaufwandes) umgestellt.

Oktober 2014

In der Generalversammlung wurde beschlossen, dass künftig Informationen vom ÖDS - auch die Bekanntgabe von Terminen der Generalversammlung wie auch Einladungen zu diesen - per Email erfolgen können.

Juni 2013

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) ist Partner der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) im Rahmen der Gesundheitsvorsorge „Fit zu mehr Erfolg“. Und alle Shiatsu-PraktikerInnen, die die gewerblichen Voraussetzungen (inklusive der gesetzlichen Weiterbildungspflicht) erfüllen, können als „Kooperationspartner der SVA“ am Programm „Gesundheitshundert€“ teilnehmen.

September 2012

Das vom Dachverband erstellte Skript zur Pathologie wird den Schulen und SchülerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Oktober 2011

(Westliche) Pathologie ist ab 1. Jänner 2014 verpflichtender Prüfungsstoff zur Shiatsu-Ausbildung -unabhängig vom Beginn der Shiatsu-Ausbildung.

Auf Schulbestätigungen für die Ausstellung des Dachverband-Diploms müssen Anfang und Ende der Ausbildung (Datum) angegeben werden, damit sie zur Ausstellung des Diploms angenommen werden.

Zudem sind immer auch Kopien der Kursbestätigungen für Erste Hilfe und Hygiene beim Ansuchen um das Dachverbandsdiplom mitzuschicken.

März 2011

Reduzierter Dachverband-Mitgliedsbeitrag für Pensionisten in der Höhe von Euro 65.- (gleiche Höhe wie in der Karenzzeit) wurde beschlossen.

Jänner 2011

Die Aufnahme von 50 Stunden (westlicher) Pathologie ins Curriculum des Dachverbandes wurde beschlossen. Für SchülerInnen, die ihre Ausbildung ab dem 1. September 2011 beginnen, sind 50 Stunden

Der Umgang mit der Mitgliedschaft im ÖDS wurde geändert:

- *Anfang des Jahres wird ein Schreiben an die Mitglieder geschickt, in dem - im Normalfall neben anderen Informationen - auch auf den Mitgliedsbeitrag (mit einem Zahlungsziel von 28 Tagen) hingewiesen wird.*
- *14 Tage nach Erreichen dieses Zahlungsziels wird, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag nicht eingegangen ist, eine Zahlungserinnerung ausgesickt (mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen).*
- *Wenn der Mitgliedsbeitrag auch innerhalb dieser Frist nicht bezahlt wird, wird eine Mahnung geschickt (und 5 Euro Bearbeitungsgebühr verrechnet), mit einem Zahlungsziel von (wieder) 14 Tagen.*
- *Bei Verstreichen auch dieser Frist wird die/der Betreffende als Mitglied im Dachverband (und auch aus der Weißliste) gestrichen.*

November 2010

Weiterbildungsrichtlinien des Dachverbandes (Expertenvorschlag für die gesetzlich, in der Massage-Verordnung festgelegte Weiterbildungspflicht) wurden beschlossen.

Juni 2010

Für die Anerkennung von Shiatsu-LehrerInnen („teacher“) und Shiatsu-SchulleiterInnen („senior teacher“) wurde ergänzend beschlossen:

- *Die Protokolle müssen nachvollziehbar und lesbar (möglichst getippt) in Papierform an das Sekretariat des Dachverbandes gesendet werden. Eine zusätzliche elektronische Übermittlung ist optional.*
- *Die Einreichung der Abschluss-Arbeit (mit einem Shiatsu-relevanten Thema) zur Shiatsu-LehrerIn, zur Shiatsu-SchulleiterIn hat elektronisch (Datei) und einmal ausgedruckt (Papierform) an das Sekretariat des Dachverbandes zu erfolgen.*
- *Eingereichte Arbeiten zur Shiatsu-LehrerIn und -SchulleiterIn werden - mit Zustimmung der Autorin, des Autors - nach Erteilung des LehrerInnen-, SchulleiterInnen-Status auf der Website des ÖDS veröffentlicht.*

April 2010

in Änderung hinsichtlich der notwendigen Abschluss-Arbeit für Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen wurde für 1. 10. 2010 beschlossen: Bei Anträgen zur LehrerIn bzw. SchulleiterIn werden ab diesem Zeitpunkt keine Unterrichtsskripten mehr anstelle der erforderlichen Abschlussarbeit angenommen.

Dezember 2009

Hinsichtlich des Prüfungsbesitzes des Dachverbandes bei Abschluss-Prüfungen wurde festgelegt, dass der Prüfungsbesitz dann kostenlos ist, wenn:

- *der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung Mitglied des Dachverbandes ist, und*
- *zumindest ein weiteres Jahr Mitglied des Dachverbandes war.*

Die frühere Festlegung, dass der Prüfling dezidiert die letzten beiden Jahre Mitglied im Dachverband sein musste, wurde damit aufgehoben.

Mai 2009

Die 135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, BGBl. II Nr. 68/2003) geändert wird; (BGBl. II Nr. 135/2009) tritt am 6. Mai 2009 in Kraft.

Die Änderungen der Massage-Verordnung mit der 135. Verordnung betreffen vor allem die Aufnahme von „Ayurveda Wohlfühlpraktik“ und „Tunia An Mo Praktik“ als ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, bringen aber auch für für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu Änderungen mit sich:

Zum einen werden die in Anlage 2 (Ausbildungsprofil für Shiatsu) aufgeführten Methoden der energetischen Einschätzung „Haradiagnose, Rückendiagnose, Meridiandiagnose und Zungendiagnose“ durch „Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle“ ersetzt und zum anderen wird in § 2 (3) eine Weiterbildungspflicht eingeführt:

„Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.“

Juli 2008

In der 262. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (Anlage 1, § 2 Abs. 1) vom 21. Juli 2008 (BGBl. II Nr. 262/2008) werden spezielle Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion für Shiatsu festgehalten:

„Nach jeder Benützung der Shiatsumatte muss die Liegefläche gereinigt und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden (Wischdesinfektion) oder die Auflage (Leintuch) gewechselt werden“.

Die wichtigsten Punkte der neuen Hygienevorschriften, die allgemein für das Massage-Gewerbe gelten, sind: Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, Desinfektionsmittel (mit Armspender) und die Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans.

Juni 2007

Eine überarbeitete Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen und -LehrerInnen wurde beschlossen.

März 2007

Kriterien zur Anerkennung (Anrechnung) von Erste Hilfe- und Hygiene-Kursen wurden beschlossen.

Dezember 2006

Der Abschlussbericht der von der European Shiatsu Federation (ESF) in Auftrag gegebenen Studie „The Effects and Experience of Shiatsu: A Cross-European Study“ erschien.

Durchgeführt wurde die Studie von Andrew F. Long (School of Healthcare, University of Leeds) und wurde im Herbst 2005 als eine Dreiländerstudie in Auftrag gegeben. Die Forschungsziele waren Wahrnehmungen von Shiatsu-Empfangenden über kurz- und längerfristige Wirkungen und Erfahrungen mit Shiatsu ebenso wie Einblicke in die individuellen Zugänge von Shiatsu-Praktizierenden. Durchgeführt wurde die Studie in Österreich, Spanien und Großbritannien in Form einer (longitudinalen) Kohortenstudie

Juli 2006

Schulanerkennungen sind gemäß Beschluss des Vorstandes ab dem Zeitpunkt der Anerkennung zwei Jahre lang gültig sind. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine dem Antrag entsprechende Ausbildung zustande gekommen sein, muss ein neuerlicher Antrag um Anerkennung als Shiatsu-Schule gestellt werden.

Mai 2006

Bezug nehmend auf die Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 7. und 13. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006 und BMWA-30.599/0123-I/7/2006) wurde die

Übergangsregelung zum Dachverbands-Diplom für PsychologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen sowie InhaberInnen des Vollgewerbes Massage angepasst und beschlossen.

April 2006

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 7. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) wurde die Regelung vom 7. Juni 1999 aufgehoben, dass Shiatsu von Lebens- und Sozialberatern ausgeübt werden kann. Das Ministerium führt dazu aus: „Soweit das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung betroffen ist, ist die Ausübung von Shiatsu Massagetechniken durch diese Gewerbetreibenden unzulässig, da jegliche Massagetätigkeiten dem Gewerbe der Masseur vorbehalten sind“

Festgehalten wurde im Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006) auch, dass MasseurInnen, die ihre Gewerbeberechtigung vor dem Inkrafttreten der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 erworben haben, asiatische Massage-Techniken anbieten dürfen, für das Anbieten von Shiatsu im Sinne der Massage-Verordnung jedoch die Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde benötigen.

März 2006

Detaillierte Richtlinien für PrüferInnen und Prüfungsbeisitz, Abschluss-Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen und Abschluss-Prüfungen an vom Dachverband nicht anerkannten Shiatsu-Schulen wurden beschlossen.

Übergangsregelungen für PsychologInnen und Lebens- und SozialberaterInnen wurden - ergänzend zur bereits bestehenden Übergangsregelung für InhaberInnen des Vollgewerbes Massage - beschlossen.

Juni 2005

Kriterien für die Anerkennung Shiatsu-Unterrichtender aus dem Ausland wurden festgelegt.

März 2005

Die Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im ÖDS werden erweitert. Schulen, die diese Standards erfüllen und Mitglied im ÖDS sind, sind berechtigt das Markenlogo des Dachverbandes mit dem Vermerk „certified school“ zu führen.

Übergangsregelung für InhaberInnen des Vollgewerbes Massage, die Shiatsu schon vor der neuen Massage-Verordnung gewerblich ausgeübt haben, werden festgelegt.

Dezember 2004

Die Kriterien für die Shiatsu-Ausbildung gemäß den Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS) werden explizit festgelegt

September 2004

Eine Kenntnisaufnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu wird als Vorlage zur Verfügung gestellt

Juli 2004

Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu werden festgelegt

Juni 2004

In einem Schreiben vom 4. Juni 2004 (Zahl:30.599/5017-I/7/2004) an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus, dass für die Erteilung des auf Shiatsu eingeschränkten Gewerbescheins keine Unternehmerprüfung erforderlich ist.

ExpertInnen des Dachverbandes werden österreichweit zu Fachgesprächen in den Innungen beigezogen (lt. persönlicher Mitteilung von BIM Hermann Talowski ist diese Vorgehensweise im Protokoll der letzten Bundesinnungstagung im Juni festgehalten).

April 2004

Shiatsu-LehrerInnen werden erläuternd als „teacher“ („qualified teacher“) und Shiatsu-SchulleiterInnen als „senior teacher“ („qualified senior teacher“) bezeichnet.

Richtlinien zur Begleitenden Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS und zur Supervision im Verständnis des ÖDS werden beschlossen.

März 2004

Die überarbeitete Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu wird beschlossen.

Die Kriterien für die Anerkennung neuer Shiatsu-Schulen des ÖDS wurden detailliert festgelegt.

Februar 2004

Die Wiener Massage-Innung beschließt, dass Prüfungen für die Ausstellung eines auf Shiatsu eingeschränkten Gewerbescheines (wenn ein Ansuchen ohne Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu vorliegt) künftig von zwei PrüferInnen abgehalten werden. Die eine PrüferIn wird von der Innung gestellt und die zweite PrüferIn ist eine vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu nominierte ExpertIn.

In einem Schreiben vom 12. Februar 2004 (Zahl: 30.599/47-I/7/04) an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus, dass Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle (also geregelte Prüfungen) nicht dem Standard entsprechen, der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht.

Die (oben angeführte) Vorgangsweise der Wiener Landesinnung ist daher, so das Ministerium weiter in seinem Schreiben, als richtig anzusehen, dass bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle eine Prüfung unter Einbindung des Dachverbandes für Shiatsu stattfindet.

Die neuen Ausbildungskriterien für Shiatsu-LehrerInnen und Shiatsu-SchulleiterInnen, die nun auch einen Ausbildungsweg außerhalb der anerkannten Shiatsu-Schulen vorsehen, werden beschlossen.

Die Shiatsu Schule Kärnten wird als Vollmitglied in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen.

Jänner 2004

Richtlinien für PrüferInnen und Prüfungsbeisitz des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu werden beschlossen.

November 2003

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beurteilt in einem Schreiben vom 15. November 2003 (Zahl: 30.551/33-I/7/03) die Rechtslage zur Berechtigung des Massage-Gewerbes zur Ausübung von Shiatsu.

September 2003

Der Dachverband für Traditionelle Chinesische Medizin und verwandte Gesundheitslehren (/DVTTCM) wird gegründet. Der Österreichische Dachverband für Shiatsu ist eines der Gründungsmitglieder und Beirat im Vorstand

Das International Shiatsu Network (ISN) wurde von den nationalen Verbänden Deutschlands (GSD), Frankreichs (FFST), Italiens (FIS, FNSS) und der Schweiz (SGS) – nach dem Ausscheiden aus der ESF – im September 2003 gegründet.

Juli 2003

Die Shenmen Shiatsu-Schule beendet ihre Unterrichtstätigkeit und legt ihre Mitgliedschaft im Österreichischen Dachverband für Shiatsu zurück.

Juni 2003

Die Iokai Shiatsu-Schule wird als Vollmitglied in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen.

März 2003

Neue Richtlinien zur Shiatsu-LehrerInnen-Ausbildung werden beschlossen.

Februar/März 2003

Die im Herbst im Zuge der Etablierung des Ausbildungsprofils für das Teilgewerbe Shiatsu (Stellungnahme des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu zur geplanten Massage-Verordnung) angepassten Ausbildungskriterien werden in Hinblick auf eine vollständige Übereinstimmung mit der neuen Massage-Verordnung neu formuliert.

Jänner 2003

Die neue Massage-Verordnung (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage; Bundesgesetzblatt II Nr. 68/2003) tritt mit 28. Jänner 2003 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen für Shiatsu als Teilgewerbe der Massage. Shiatsu ist nunmehr explizit aus den Zugangsvoraussetzungen für das (Voll)Gewerbe Massage herausgenommen und für Shiatsu als Teilgewerbe ist ein eindeutiges und eigenständiges Ausbildungsprofil festgelegt.

Dezember 2002

Von September 2001 bis Dezember 2002 wurde von der Health Care Practice R&D Unit, University of Salford im Auftrag der European Shiatsu Federation (ESF) die erste Phase eines europaweiten Forschungsprojektes zu Shiatsu durchgeführt. Das Projekt wurde geleitet von Hannah Mackay und Prof. Andrew Long.

August 2002

Die Naikido Shiatsu Schule veranstaltet unter dem Ehrenschatz des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu und der European Shiatsu Federation den 2. Österreichischen Shiatsu-Kongress zum Thema „Shiatsu: Von der Medizin bis zur Meditation“.

Juli 2002

Das neue Heilmassage-Gesetz (Medizinischer Masseur- und Heilmasseugesetz, MMHmG) wird im Nationalrat am 11. 07. 2002 in dritter Lesung einstimmig angenommen. Mit diesem Gesetz werden die Ausbildung zum Heilmasseur und dessen beruflichen Rechte und Möglichkeiten (z.B. selbständige Arbeit auf Zuweisung eines Arztes) neu definiert. Neu ist auch der Status Medizinischer Masseur. Das Gesetz tritt im Frühjahr 2003 in Kraft, wobei die Übergangsbestimmungen für gewerbliche Masseure nur für das Vollgewerbe Massage gelten, nicht jedoch für das auf Shiatsu eingeschränkte Teilgewerbe.

Juni 2002

Am 13. Juni 2002 wird die Novelle zur Gewerbeordnung beschlossen, die in vielen Bereichen weitgehende Änderungen mit sich bringt für die gewerblichen Berufe, zu denen auch Shiatsu gehört. Für Shiatsu-Praktizierende verändert sich allerdings wenig - abgesehen davon, dass die „Nachsicht vom Befähigungsnachweis, eingeschränkt auf Shiatsu“ ersetzt wird durch den „individuellen Befähigungsnachweis“ gemäß §19 GeWO (neu).

Frühjahr 2002

Die Kiatsu-Schule wird als Vollmitglied in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen

November 2001

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Gesundheitsministerium) beurteilt die Traditionelle Chinesische Medizin als ärztliche Tätigkeit im Sinne des Ärztegesetzes 1998. Als die drei Säulen der Traditionellen Chinesischen Medizin werden die Akupunktur, Tuina („chinesische Manualtherapie oder chinesische manuelle Medizin“) und Phytotherapie (Kräuterheilkunde) angeführt. Aber auch Qi Gong, Taijiquan und Feng Shui werden, wenn darunter eine Tätigkeit mit kranken Menschen verstanden wird, als eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit klassifiziert (GZ: 21.100/147-VIII/D/14/01).

Oktober 2001

Eine neue Vorstandsstruktur wird beschlossen: Nunmehr besteht der Vorstand aus 4 Praktiker-VertreterInnen, 3 Schul-VertreterInnen und 2 Schüler-VertreterInnen.

September 2001

Die Naikido-Shiatsu-Schule wird mit ihrer 3-jährigen Shiatsu-Ausbildung als Mitglied im Aufnahmestatus in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen.

Juli 2001

Erste Hilfe (30 Stunden) und Hygiene (15 Stunden) werden als verpflichtender Bestandteil der Ausbildung in das Curriculum des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu aufgenommen.

April 2001

Aufnahme der Shiatsu School of Attunement in den Dachverband.

Februar 2001

Beschluss des Vorstandes des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, dass Erste Hilfe (im Umfang von etwa 30 Stunden) und Hygiene (im Umfang von etwa 15 Stunden) Shiatsu-SchülerInnen verpflichtend sind, die Ihre Ausbildung mit oder nach dem 1. Juli 2001 beginnen.

Juli 2000

Die Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen, -SchülerInnen und -LehrerInnen des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu wird in der Vorstandssitzung vom 28. 6. 2000 beschlossen.

Juni 2000

Die Qualitätsmarke „Shiatsu-TrainerIn“ wird in der Vorstandssitzung vom 19. Juli 2000 beschlossen.

April 2000

Aufnahme der Naikido-Shiatsu-Schule als Assoziiertes Mitglied mit einer nur einjährigen Ausbildung ohne Berufsberechtigung in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu.

Die Rechte und Pflichten der Schüler-VertreterInnen werden in der Vorstandssitzung vom 26. 4. 2000 erstmals definitiv festgelegt.

März 2000

Richtlinien zu Ansuchen um das Dachverbands-Diplom von Shiatsu-Ausübenden, die nicht den regulären Abschluss einer vom Dachverband anerkannten Schule besitzen, werden erstellt sowie Richtlinien zur Kommissionellen Prüfung für die Erlangung des Dachverbands-Diploms.

Februar 2000

Das neue Markenlogo des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu wird für Shiatsu-PraktikerInnen während ihrer Mitgliedschaft für die Darstellung nach außen (unter Beachtung des Markenschutzes) freigegeben.

Jänner 2000

Aufnahme der Kiatsu-Schule als Assoziiertes Mitglied im Aufnahmestatus in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu.

Dezember 1999

Richtlinien zur Shiatsu-LehrerInnen-Ausbildung werden beschlossen.

Oktober 1999

Das Konfliktmanagement des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (in seiner ursprünglichen Fassung vom Dezember 1998) wird ergänzt und erweitert.

September 1999

In der Generalversammlung vom 22. September 1999 wird die Aufnahme einer dritten Praktiker-VertreterIn und einer zweiten Schüler-VertreterIn in den Vorstand beschlossen.

Der 1. Österreichische Shiatsu-Kongress zum Thema „Integration ins Gesundheitswesen“ wird in Wien veranstaltet.

Juni 1999

Auf Anfrage des Dachverbandes um Beurteilung von Shiatsu aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten schreibt Dr. Koprivnikar am 7. Juni (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99), dass Shiatsu als ganzheitliche Methode, die Seele, Geist und Körper einbezieht, nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf ausgeübt werden kann:

- *als Psychologe, der in die Psychologenliste eingetragen ist,*
- *als Lebens- und Sozialberater auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, und*
- *als Masseur auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, dies kann auch eine auf Shiatsu eingeschränkte Massagegewerbeberechtigung sein.*

All diejenigen Shiatsu-PraktikerInnen, die keinem der oben angeführten Quellberufe zugehören, können Shiatsu in Zukunft unter dem auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbeschein ausüben. Der Abschluss der Ausbildung gemäß den Richtlinien des Dachverbandes (und damit das Dachverbands-Diplom) berechtigt zum Ansuchen um den eingeschränkten Gewerbeschein für Shiatsu. Es gibt keine Auflagen, die über das für das Gewerbe Übliche hinausgehen. Dem Ansuchen auf Nachsicht (Dispens) wird unter diesen Voraussetzungen stattgegeben.

Mai 1999

Die neue Definition für Shiatsu wird vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu beschlossen.

April 1999

Die Ausführungen vom Dezember werden ergänzt und präzisiert, wobei Shiatsu als eine ganzheitliche Behandlungsform dargestellt wird, die keinem der bestehenden Gewerbe vollständig und umfassend zugeordnet werden kann und sich auch nicht in Massagetechniken erschöpft. Gemäß diesen Ausführungen (GZ.: 30.599/90-III/AI/99) vom 27. April kann Shiatsu sowohl von Psychologen, Masseuren wie auch von Sozial- und Lebensberatern ausgeübt werden.

Dezember 1998

Shiatsu wird in der Rechtsmeinung des Wirtschaftsministeriums (GZ.: 30.599/251-III/A/I/99) vom 15. Dezember nun als Teilbereich der gewerblichen Massage betrachtet, und ein eingeschränkter Gewerbeschein für Shiatsu in Aussicht gestellt.

Dr. Koprivnikar argumentiert in diesem Schreiben, dass „Berührungen an den Reflexzonen bzw. Druck auf Akupunkturpunkte, um damit körperliches Wohlbefinden zu erzeugen, (...) den betreffenden Massagetechniken zuzuordnen“ sind. Und weiter heißt es da: „Sowohl Akupunktur als auch Reflexzonenmassage sind Gegenstand der Ausbildung zum gewerblichen Masseur. Die beschriebenen Shiatsu-Techniken sind daher dem gebundenen Gewerbe der Masseure zuzuordnen. Kann jemand eine Spezialausbildung in den Shiatsu-Techniken nachweisen, so erscheint es möglich, dass ihm diesbezüglich eingeschränkte Nachsicht vom Befähigungsnachweis für das Masseurgewerbe erteilt wird. Ein freies Gewerbe kann jedoch im Hinblick auf die in den übermittelten Unterlagen gegebene Beschreibung der Tätigkeit nicht als gegeben angenommen werden.“

Der erste Entwurf eines Konfliktmanagements für den Österreichischen Dachverband für Shiatsu wird beschlossen.

Juli 1998

Neue Ausbildungskriterien (mindestens drei Jahre Ausbildung und mindestens 600 Stunden Unterricht) werden beschlossen und gelten ab diesem Zeitpunkt (spätestens jedoch mit 1. Jänner 1999) für neue Ausbildungslehrgänge. Für eine bereits begonnene Shiatsu-Ausbildung gelten Übergangsbestimmungen.

Mai 1997

Der Report zur nicht-konventionellen Medizin, dessen Grundlage der Lannoye-Report (später Collins-Report) ist, wird vom Europäischen Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit am 27. Mai verabschiedet. Diese jetzt beschlossene Version unterscheidet sich zwar in einigen Punkten deutlich von Lannoye's ursprünglicher Präsentation, es werden damit jedoch erstmals komplementärmedizinische und alternative Behandlungsmethoden formell anerkannt.

Grundsätzlich folgt die EntschlieÙung der Auffassung, dass sich klassische und komplementäre Behandlungsmethoden und Zugangsweisen zu Gesundheit und Krankheit nicht ausschließen, vielmehr ergänzend sein können. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der bestmöglichen Wahl an Therapien, ein Maximum an Sicherheit und eine möglichst genaue Information über Wirkung, Qualität und Risiken der jeweiligen Therapiemethoden.

Forschungsgeld für Studien und Untersuchungen im Bereich der nicht-konventionellen Medizin (und damit auch für Shiatsu) werden beschlossen und im Rahmen des Fünften Framework-Programms zur Verfügung gestellt.

März 1997

Der Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschlusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Union (Lannoye-Report) wird am 6. März 1997 vorgelegt.

Aus dem breiten Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen werden acht Methoden aufgelistet, die bereits eine rechtliche Anerkennung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten

genießen, eine organisatorische Struktur auf europäischer Ebene aufweisen und selbstregulierende Maßnahmen organisiert haben. Diese acht Methoden sind Chiropraktik, Homöopathie, Anthroposophische Medizin, TCM (inklusive Akupunktur), Shiatsu, Natropathie, Osteopathie und Phytotherapie.

Dezember 1996

Auf der Generalversammlung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu am 12. Dezember wird die Aufnahme von Shiatsu-PraktikerInnen als Ordentliche Mitglieder und die Öffnung des Vorstandes für zwei Praktiker-VertreterInnen und eine Schüler-VertreterIn beschlossen.

März 1996

In einem Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 5. März an alle Ämter der Landesregierungen, Gewerbeabteilungen (GZ.: 30.599/38-III/I/96) wird der nicht-gewerbliche Status von Shiatsu, wie er 1992 ausgeführt wurde, erneut bestätigt.

Februar 1994

Die European Shiatsu Federation (ESF), der europäische Dachverband für Shiatsu, wird - mit Österreich als Gründungsmitglied - ins Leben gerufen.

Primäre Ziele der ESF sind die europaweite Etablierung von Shiatsu als eigenständiger Beruf, gemeinsame Ausbildungsrichtlinien und die gegenseitige Anerkennung der nationalen Shiatsu-Ausbildungen.

September 1993

Die damals sieben Shiatsu-Schulen Österreichs (fünf in Wien, eine in Graz, eine in Salzburg), die eine vollständige Shiatsu-Ausbildung anbieten, gründen den Österreichischen Dachverband für Shiatsu.

Vorrangiges Ziel ist die Etablierung von Shiatsu als Beruf. Ein erster wesentlicher Schritt auf diesem Weg ist die Erarbeitung von verbindlichen Ausbildungskriterien, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Das Dachverbands-Diplom garantiert mit diesen verbindlichen Ausbildungsrichtlinien (mindestens 300 Ausbildungsstunden und mindestens 2 1/2 Jahre Ausbildung) eine qualitative Shiatsu-Ausbildung.

Dezember 1992

Shiatsu wird vom Wirtschaftsministerium in einem Schreiben vom 9. Dezember an alle Landeshauptmänner über die „Rechtliche Einstufung im Bereich der Lebens- und Sozialberater sowie der angrenzenden Berufszweige“ (GZ.: 30.599/70-III/I/92) als freier Beruf eingestuft.

Shiatsu wird hier - gemeinsam in einem Punkt mit Tanzmeditation, Tai Chi, Qi Gong, Feldenkrais, Rolfing und Yoga - unter „3. Folgende Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 (Privatunterricht, Medizin, Psychotherapie)“ angeführt.

Im gleichen Schreiben steht unter Punkt 4: „Die Akupunktmassage ist Gegenstand des gebundenen Gewerbes der Masseur (§ 103 Abs.I lit.b Z 34 GeWO 1973).“

ANHANG

Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu

Vorlage des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu für Shiatsu-PraktikerInnen, um Ihre KundInnen nachweislich auf den gewerblichen Charakter von Shiatsu hinzuweisen und darauf, dass Shiatsu-Behandlungen weder den Arzt-Besuch oder sonstige therapeutische Maßnahmen ersetzen können und sollen.

KENNTNISNAHME

Ich bestätige hiermit, dass ich von Herrn / Frau _____ (Shiatsu-Praktiker/in) über den gewerblichen Charakter von Shiatsu aufgeklärt wurde. Naturgemäß dürfen gewerbliche Behandlungen nur an gesunden Menschen bzw. nach Rücksprache mit dem Arzt oder Therapeuten durchgeführt werden.

Des Weiteren wurde ich darüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Shiatsu kein Gesundheitsberuf ist und keinen Ersatz für eine medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische oder sonstige therapeutische Behandlung darstellt.

Beim Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung unbedingt notwendig, und ich nehme zur Kenntnis, dass Shiatsu-Behandlungen in diesem Fall nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt / Therapeut – eventuell nach Hinzuziehung zusätzlicher Meinungen anderer fachkundiger Ärzte / Therapeuten – stattfinden können.

(Name, Vorname, Titel)

(Adresse)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einwilligung in die Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (ohne Werbung)¹

Ich,

.....
(Name, Vorname, Titel)

stimme zu, dass meine Daten

- Name, Vorname, Titel
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten (wie Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse)
- Bankdaten (für Zahlungen bzw. Rückzahlungen, die bargeldlos erfolgen)
- gesundheits- und krankheitsrelevante Daten
- Dokumentation der Behandlungen
- *[ergänzend können hier auch noch andere notwendige Daten angeführt werden]*

zum Zweck

- der professionellen Durchführung der Behandlungen
- der Kontaktpflege (Terminvereinbarungen etc.)
- der Information über Serviceleistungen im Kontext der Behandlungen

5 Jahre *[der Zeitraum kann auch z.B. mit 3 oder 10 Jahren angegeben werden]* nach der letzten Behandlung gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Es erfolgt keinerlei Weitergabe der Daten an Dritte.

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist die steuerrechtliche Gebarung und Aufbewahrungspflicht (§ 132 Abs 1 BAO), die allerdings nur die Rechnungslegung betrifft und 7 Jahre beträgt (bzw. darüber hinaus solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind).

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen abändern oder widerrufen:

- postalisch an *[Angabe von Name und Adresse]*
- per E-Mail an *[Angabe von E-Mail-Adresse]*

Durch den Widerruf entstehen mir keinerlei Kosten, abgesehen von Portokosten bzw. Übermittlungskosten nach den bestehenden Grundtarifen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Vorlage wurde von der Bundesinnung FKM überprüft und als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend befunden. Eine Haftung kann allerdings weder von der Innung noch vom ÖDS übernommen werden.

Einwilligung in die Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (mit Werbung)²

Ich,

.....
(Name, Vorname, Titel)

stimme zu, dass meine Daten

- Name, Vorname, Titel
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten (wie Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse)
- Bankdaten (für Zahlungen bzw. Rückzahlungen, die bargeldlos erfolgen)
- gesundheits- und krankheitsrelevante Daten
- Dokumentation der Behandlungen
- *[ergänzend können hier auch noch andere notwendige Daten angeführt werden]*

zum Zweck

- der professionellen Durchführung der Behandlungen
- der Kontaktpflege (Terminvereinbarungen etc.)
- der Information über Serviceleistungen im Kontext der Behandlungen
- der Durchführung von Werbezusendungen per Post, telefonisch oder per Email

5 Jahre *[der Zeitraum kann auch z.B. mit 3 oder 10 Jahren angegeben werden]* nach der letzten Behandlung gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Es erfolgt keinerlei Weitergabe der Daten an Dritte.

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist die steuerrechtliche Gebarung und Aufbewahrungspflicht (§ 132 Abs 1 BAO), die allerdings nur die Rechnungslegung betrifft und 7 Jahre beträgt (bzw. darüber hinaus solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind).

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen abändern oder widerrufen:

- postalisch an *[Angabe von Name und Adresse]*
- per E-Mail an *[Angabe von E-Mail-Adresse]*

Durch den Widerruf entstehen mir keinerlei Kosten, abgesehen von Portokosten bzw. Übermittlungskosten nach den bestehenden Grundtarifen.

²⁾ Die Vorlage wurde von der Bundesinnung FKM überprüft und als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend befunden. Eine Haftung kann allerdings weder von der Innung noch vom ÖDS übernommen werden.

Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu und Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (ohne Werbung)³

Ich,

.....
(Name, Vorname, Titel)

bestätige hiermit, dass ich von *[Herrn / Frau - Name, Vorname, Titel des/der Shiatsu-PraktikerIn]* über den gewerblichen Charakter von Shiatsu aufgeklärt wurde. Naturgemäß dürfen gewerbliche Behandlungen nur an gesunden Menschen bzw. nach Rücksprache mit dem Arzt/ der Ärztin oder Therapeuten/Therapeutin durchgeführt werden.

Desweiteren wurde ich darüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Shiatsu kein Gesundheitsberuf ist und keinen Ersatz für eine medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische oder sonstige therapeutische Behandlung darstellt.

Beim Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung unbedingt notwendig, und ich nehme zur Kenntnis, dass Shiatsu-Behandlungen in diesem Fall nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt / Therapeut – eventuell nach Hinzuziehung zusätzlicher Meinungen anderer fachkundiger Ärzte / Therapeuten – stattfinden können.

desweiteren stimme zu, dass meine Daten

- Name, Vorname, Titel
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten (wie Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse)
- Bankdaten (für Zahlungen bzw. Rückzahlungen, die bargeldlos erfolgen)
- gesundheits- und krankheitsrelevante Daten
- Dokumentation der Behandlungen
- *[ergänzend können hier auch noch andere notwendige Daten angeführt werden]*

zum Zweck

- der professionellen Durchführung der Behandlungen
- der Kontaktpflege (Terminvereinbarungen etc.)
- der Information über Serviceleistungen im Kontext der Behandlungen

5 Jahre *[der Zeitraum kann auch z.B. mit 3 oder 10 Jahren angegeben werden]* nach der letzten Behandlung gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Es erfolgt keinerlei Weitergabe der Daten an Dritte.

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist die steuerrechtliche Gebarung und Aufbewahrungspflicht (§ 132 Abs 1 BAO), die allerdings nur die Rechnungslegung betrifft und 7 Jahre beträgt (bzw. darüber hinaus solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind).

³⁾ Die Vorlage zur Datenspeicherung wurde von der Bundesinnung FKM überprüft und als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend befunden. Eine Haftung kann allerdings weder von der Innung noch vom ÖDS übernommen werden.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen abändern oder widerrufen:

- postalisch an *[Angabe von Name und Adresse]*
- per E-Mail an *[Angabe von E-Mail-Adresse]*

Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu und Erfassung personenbezogener Daten gemäß DSGVO (mit Werbung)⁴

Ich,

.....
(Name, Vorname, Titel)

bestätige hiermit, dass ich von *[Herrn / Frau - Name, Vorname, Titel des/der Shiatsu-PraktikerIn]* über den gewerblichen Charakter von Shiatsu aufgeklärt wurde. Naturgemäß dürfen gewerbliche Behandlungen nur an gesunden Menschen bzw. nach Rücksprache mit dem Arzt/ der Ärztin oder Therapeuten/Therapeutin durchgeführt werden.

Desweiteren wurde ich darüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Shiatsu kein Gesundheitsberuf ist und keinen Ersatz für eine medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische oder sonstige therapeutische Behandlung darstellt.

Beim Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung unbedingt notwendig, und ich nehme zur Kenntnis, dass Shiatsu-Behandlungen in diesem Fall nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt / Therapeut – eventuell nach Hinzuziehung zusätzlicher Meinungen anderer fachkundiger Ärzte / Therapeuten – stattfinden können.

desweiteren stimme zu, dass meine Daten

- Name, Vorname, Titel
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten (wie Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse)
- Bankdaten (für Zahlungen bzw. Rückzahlungen, die bargeldlos erfolgen)
- gesundheits- und krankheitsrelevante Daten
- Dokumentation der Behandlungen
- *[ergänzend können hier auch noch andere notwendige Daten angeführt werden]*

zum Zweck

- der professionellen Durchführung der Behandlungen
- der Kontaktpflege (Terminvereinbarungen etc.)
- der Information über Serviceleistungen im Kontext der Behandlungen
- der Durchführung von Werbezusendungen per Post, telefonisch oder per Email

⁴⁾ Die Vorlage zur Datenspeicherung wurde von der Bundesinnung FKM überprüft und als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend befunden. Eine Haftung kann allerdings weder von der Innung noch vom ÖDS übernommen werden.

zum Zweck

- der professionellen Durchführung der Behandlungen
- der Kontaktpflege (Terminvereinbarungen etc.)
- der Information über Serviceleistungen im Kontext der Behandlungen
- der Durchführung von Werbezusendungen per Post, telefonisch oder per Email

5 Jahre *[der Zeitraum kann auch z.B. mit 3 oder 10 Jahren angegeben werden]* nach der letzten Behandlung gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Es erfolgt keinerlei Weitergabe der Daten an Dritte.

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist die steuerrechtliche Gebarung und Aufbewahrungspflicht (§ 132 Abs 1 BAO), die allerdings nur die Rechnungslegung betrifft und 7 Jahre beträgt (bzw. darüber hinaus solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind).

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen abändern oder widerrufen:

- postalisch an *[Angabe von Name und Adresse]*
- per E-Mail an *[Angabe von E-Mail-Adresse]*

Ansuchen um Feststellung der individuellen Befähigung

An den
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63
Wipplingerstraße 8
1011 Wien

Feststellung der individuellen Befähigung

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

wohnhaft in: _____

Tagsüber telefonisch erreichbar unter: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefax Nummer: _____

**Ich stelle den Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes
Massage, eingeschränkt auf Shiatsu**

Informationen zum Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu

(Quelle: Unter <http://www.wien.gv.at/gewerbe> bereitgestellte Formulare für Gewerbeansuchen in Wien, die für AbsolventInnen der Shiatsu-Ausbildung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu adaptiert wurden)

(1) Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu

Damit der Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, benötigt die Behörde folgende Angaben auf Ihrem Antrag:

(Seite 1 des Antrages)

- *Name(n)*
- *Titel*
- *Geburtsdatum und -ort*
- *Sozialversicherungsnummer*
- *Anschrift und Telefonnummer*
- *Fax-Nummer und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)*

(Seite 2 des Antrages)

Angabe über den beabsichtigten Standort der Gewerbeausübung – wenn möglich mit genauer Adresse

Begründung für den Antrag:

Abschluss der Shiatsu-Ausbildung entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003 vom 28. Jänner 2003, wie er durch das Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu vom nachgewiesen wird.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- *Personaldokumente (Geburtsurkunde, bei Namensänderung Heiratsurkunde bzw. Bescheid über Namensänderung, Nachweis eines allfälligen Titels, Staatsbürger-schaftsnachweis oder Reisepass, Meldebestätigung bzw. Meldezettel) in Kopie.*
- *Abschluss-Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu in Kopie*
- *Zahlungsbeleg über die Entrichtung der Gebühren: Das Ansuchen ist mit € 13.-, die Beilagen sind mit € 3,60 Bundesstempel pro Bogen zu vergebühren.*
- *Bei einer Gebührenbefreiung für Neugründung gemäß Neugründungs-Förderungsgesetz ist die entsprechende Erklärung – siehe Punkt 3 – beizulegen.*

(3) Gebührenbefreiung für Neugründung

Als Neugründer/in eines Gewerbebetriebes (wenn man in dieser oder in einer verwandten Branche – d.h. Massage, Kosmetik und Fußpflege – noch nie ein Gewerbe angemeldet hat und am Standort, der angemeldet wird, noch kein Betrieb der betreffenden Branchen bestanden hat) zahlt man nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz keine Stempelgebühren.

Wenn man diese Begünstigung in Anspruch nehmen will, ist dem Ansuchen auch eine Erklärung der Neugründung beizulegen. Die entsprechenden Formulare erhält man in der Wirtschaftskammer Wien (Stubenring 8-10, Zimmer 78, 1010 Wien, Tel: 514 50-0).

(4) Einreichung des Antrages

Der ausgefüllte Antrag (inklusive sämtlicher dem Ansuchen anzuschließender Unterlagen) ist im zuständigen Magistratischen Bezirksamt einzureichen.

Die Zuständigkeit des Magistratischen Bezirksamtes richtet sich nach dem Standort der (geplanten) Gewerbeausübung.

Magistratische Bezirksämter in Wien

Die Zuständigkeit des Magistratischen Bezirksamtes richtet sich nach dem Standort der Gewerbeausübung bzw. nach dem Standort der weiteren Betriebsstätte.

Be-zirk	Adresse	E-Mail	Telefon
1.	1., Wipplingerstraße 8	post@mba010.magwien.gv.at	☐ 534 36-01210, -01216, -01228
2.	2., Karmelitergasse 9	post@mba020.magwien.gv.at	211 06-02210
3.	3., Karl-Borromäus-Platz 3	post@mba030.magwien.gv.at	711 34-03210
4.	5., Schönbrunner Straße 54	post@mba040.magwien.gv.at	546 34-05210
5.	5., Schönbrunner Straße 54	post@mba040.magwien.gv.at	546 34-05210
6.	7., Hermannngasse 24-26	post@mba060.magwien.gv.at	521 34-07218, -07223
7.	7., Hermannngasse 24-26	post@mba060.magwien.gv.at	521 34-07218
8.	1., Wipplingerstraße 8	post@mba010.magwien.gv.at	534 36-01210
9.	9., Währinger Straße 39	post@mba090.magwien.gv.at	400 34-09210
10.	10., Laxenburger Straße 43-47	post@mba100.magwien.gv.at	605 34-10210
11.	11., Enkplatz 2	post@mba110.magwien.gv.at	740 34-11210

Anhangc: Magistratische Bezirksämter in Wien

12.	12., Schönbrunner Straße 259	post@mba120.magwien.gv.at	811 34-12218, -12228
13.	13., Hietzinger Kai 1-3	post@mba130.magwien.gv.at	870 34-13210
14.	13., Hietzinger Kai 1-3	post@mba130.magwien.gv.at	870 34-14210
15.	15., Gasgasse 8-10	post@mba150.magwien.gv.at	891 34-15210
16.	16., Richard-Wagner-Platz 19	post@mba160.magwien.gv.at	491 96-16216, -16217
17.	17., Elterleinplatz 14	post@mba170.magwien.gv.at	401 19-17210
18.	18., Martinstraße 100	post@mba180.magwien.gv.at	476 34-18218, -18227
19.	19., Gatterburggasse 14	post@mba190.magwien.gv.at	360 34-19210
20.	20., Brigittaplatz 10	post@mba200.magwien.gv.at	331 34-20216, -20217
21.	21., Am Spitz 1	post@mba210.magwien.gv.at	277 34-21210
22.	22., Schrödingerplatz 1	post@mba220.magwien.gv.at	211 23-22210
23.	23., Perchtoldsdorfer Straße 2	post@mba230.magwien.gv.at	863 34-23210

Ansuchen zur kommissionellen Prüfung beim Österreichischen Dachverband für Shiatsu - Ausbildungsinhalte als Grundlage für die Prüfung

Bitte die Ausbildungsinhalte, die der Massage-Verordnung vom 28.Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) und den Ausbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu folgen, entsprechend der nachfolgenden Auslistung ankreuzen. Die angekreuzten Ausbildungsinhalte bilden zugleich auch den Inhalt der kommissionellen Prüfung.

1. Allgemeine und spezielle Theorie des Shiatsu

- Verpflichtend

- Verständnis von Ki
- Fernöstliche Kosmologie (Yin-Yang-Konzept und weitere Zusammenhänge)
- Theorie der Wirkung von Shiatsu
- Theorie des Tsubos und der Berührung
- Klassisches Meridiansystem oder Masunagas erweitertes Meridiansystem
- Lokalisation und Indikation wichtiger Tsubos (wie mindestens 100 Punkte, verbotene Punkte, spezielle Punkte ...)
- Verständnis von Ki

- Frei: 4 der nachfolgenden Punkte

- Kyo-Jitsu-Theorie, Fülle- und Leere-Zustände
- Meridianenergie und deren emotionale Aspekte
- Manifestationen der Meridianenergien, Charakter und Lebensfunktion der Meridiane
- Ganzheitliches (evt. fernöstliches) Gesundheitsverständnis, Körper-Geist-Seele-Einheit
- Grundbegriffe der Traditionellen Chinesischen Medizin
- Grundbegriffe der Akupressur
- Andere, nachfolgend angeführte Unterrichtsinhalte zur Theorie des Shiatsu:

.....

.....

.....

2. Medizinisches Grundwissen

- Verpflichtend

- Anatomie - allgemein und meridianbezogen
- Physiologie: Einführung in die Grundfunktion von Atmung, Kreislaufsystem, Nervensystem ...
- Vergleich westlicher mit traditioneller fernöstlicher Physiologie und Psychologie
- Kontraindikationen für Shiatsu, „verbotene Punkte“
- Hygiene
- Erste Hilfe

3. Behandlungstechniken

- Verpflichtend

- Shiatsu nach Namikoshi oder Masunaga oder Ohashi ...
- Arbeiten aus dem Hara / aus dem ganzen Körper, Hara-Bewegung, Aufrichtung und Durchlässigkeit, Ki-Fluss vom Hara zu den Händen
- Arbeiten im Meridianverlauf: nach den Yin-Yang-Richtungen der klassischen Meridiane oder nach Masunagas Konzept, oder anderes
- Ganzheitliches und symptomatisches Shiatsu
- Unterschiedliche Drucktechniken : Shiatsu-Fingerdruck, tiefes Hineinlehnen mit Handballen, Daumen Fingern, Ellenbogen und Knien, (Halten, Rotieren, Vibrieren, Reiben usw.)
- Entwicklung der Wahrnehmung (z.B. Arbeit mit der richtigen Tiefe oder der richtigen Zeitdauer im Tsubo)
- Umgang mit Zwischenfällen während einer Behandlung (emotionale Ausbrüche, Hyperventilation ...)

- Frei: 6 der nachfolgenden Punkte

- Mutter-Sohn-Hand-Prinzip
- Gelenkrotationen
- Meridiandehnungen und Dehnpositionen
- Sedierungs- und Tonisierungstechniken
- Arbeit mit Vorstellungen (z.B. Vorstellungen des Ki-Flusses, oder der Ki-Projektion)
- Jin Shin Do
- Chakrenarbeit
- Shiatsu
- Tantsu und Watsu
- Grundlagen und Technik der Moxibustion

- Freie Punktwahl gemäß der 5 Wandlungsphasen (Antike Punkte)
 - Cranio-Sacral-Therapie
 - Faszienarbeit
 - Shin-Tai
 - Ernährungslehre
 - Kräuterlehre
 - Atemtherapie
 - Andere, nachfolgend angeführte Behandlungstechniken:
-
-
-

4. Energetische Einschätzung des Behandlungsverlaufs (Diagnostik)

- Verpflichtend

- Anamnese:
 - a) allgemein
 - b) nach den 5 Wandlungsphasen und/oder nach der Traditionellen Chinesischen Medizin

- Frei: 5 der nachfolgenden Punkte

- Haradiagnostik
- Rückendiagnostik
- Meridiandiagnostik
- Yu-Punkt- und/oder Bo-Punktdiagnostik
- Akabane-Test
- Diagnostik in der Behandlung (z.B. Dehnungen und Rotationen)
- Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin
- Fünf Wandlungsphasen: Diagnostik aus dem Eindruck und Befragung eines Menschen
- Gesichtsdiagnose und so genannte Fernöstliche Diagnostik
- Pulsdiagnostik (japanische, chinesische)
- Zungendiagnostik
- Acht Leitkriterien
- Typologien (nach den 5 Wandlungsphasen, Körpertypen nach Lowen ...)
- Augendiagnostik
- Ohrdiagnostik
- Kinesiologische Testverfahren

- Andere, nachfolgend angeführte Diagnostikmethoden:

.....

.....

.....

5. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung

- Verpflichtend

- ethische Grundlagen
- Grundprinzipien begleitender Gesprächsführung
- Möglichkeiten und Techniken von Selbstreflexion und Wahrnehmung
- Möglichkeiten und Techniken der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung

Informationen zur Partnerschaft mit der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) - „Gesundheitshunderter“



Der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) ist seit Juni 2013 Partner der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) und unterstützt das Projekt als „Schnittstelle“ zwischen SVA-Versicherten, Shiatsu-PraktikerInnen und Gewerblicher Sozialversicherung.

Zu diesem Zweck führt der ÖDS eine Liste mit qualifizierten SVA-Kooperationspartnern, die Shiatsu anbieten. Diese Liste („SVA Kooperationspartner „Gesundheitshunderter“) wird auf der Website des ÖDS geführt, so dass SVA-Versicherte sich ihre Shiatsu-Praktikerin / ihren Shiatsu-Praktiker einfach auswählen

können - aber auch die SVA einen raschen Zugang hat, ob die/der betreffende Shiatsu-Anbieterin ihre Qualitätskriterien erfüllt.

Um auf der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen geführt zu werden, ist eine Mitgliedschaft im ÖDS nicht erforderlich, wohl aber - und das gilt für Mitglieder ebenso wie für Nicht-Mitglieder - die Anforderungen, wie sie nachfolgend angeführt werden.

Anforderungen an die Shiatsu-Praktikerin / den Shiatsu-Praktiker zur Förderung von Shiatsu-Sitzungen durch die SVA im Rahmen des Gesundheitshunderters

Um „SVA-Kooperationspartner“ zu werden, womit SVA-versicherten KlientInnen in den Genuss des Gesundheitshunderters kommen können, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- die aktive Gewerbeberechtigung für Shiatsu und
- die Erfüllung der in der Massageverordnung vom 6. Mai 2009 angeführten Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 40 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Erfüllt die Shiatsu-PraktikerIn diese Kriterien, können SVA-Versicherte im Rahmen des Programms „Gesundheitshundert€r“ einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm/ihr in Anspruch genommene Shiatsu-Angebot beantragen, sofern dieses (bzw. die Gesamtsumme der in Anspruch genommenen Angebote) über 150 € ausgemacht hat.

Wie man als Shiatsu-PraktikerIn Kooperationspartner der SVA wird

Wer die oben angeführten Kriterien erfüllt und SVA-KooperationspartnerIn werden möchte (mit Eintragung auf der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen des ÖDS), sendet die erforderlichen Unterlagen per Mail oder postalisch an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu (info@oeds.at, 1070 Wien, Siebensterngasse 42/12).

Anzugeben sind auf alle Fälle Datum der Gewerbeanmeldung, Praxisadresse, Telefonnummer, Email und gegebenenfalls Webadresse.

Entsprechen die Nachweise den Anforderungen, wird der/die Betreffende auf die Liste gesetzt. Zudem erhält er/sie eine Benachrichtigung per Mail mit weiteren Informationen und den „SVA-Kooperationsbutton“ als jpg-Datei, der nun - zusätzlich zur Möglichkeit sich selbst als SVA-Kooperationspartner zu bezeichnen - verwendet werden kann.

Die Überprüfung der Unterlagen potentieller SVA-Kooperationspartner und die Führung auf der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen ist ein kostenloser Service des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS) für Shiatsu-PraktikerInnen und ein Beitrag zur Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit der SVA.

Was noch zu beachten ist

Veränderungen im Gewerbestatus (Ruhemeldung, Abmeldung) sind unverzüglich dem ÖDS bekannt zu geben, ebenso Veränderungen in Bezug auf Gewerbestandort oder sonstige Erreichbarkeit.

Hinsichtlich der Weiterbildungsmaßnahmen (40 Stunden in 5 Jahren) ist zu beachten, dass diese eine Voraussetzung für die SVA-Partnerschaft sind. Werden sie nicht innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfüllt, führt dies zu einer Löschung aus der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen.

Wer sein Gewerbe vor oder zum 6. Mai 2009 angemeldet hat, muss (erstmalig) bis zum 6. Mai 2014 seine Weiterbildungsnachweise (per Email oder postalisch an den ÖDS) vorlegen. Für Shiatsu-PraktikerInnen, die ihr Gewerbe nach dem 6. Mai 2009 angemeldet haben, gilt die jeweils individuelle Zeitspanne von 5 Jahren, beginnend mit dem ersten Tag der Gewerbeberechtigung. Bitte die Unterlagen (z.B. Kursbesuchsbestätigungen) rechtzeitig schicken, damit es nicht zu einer Löschung aus der Liste kommt, weil die Nachweise nicht zeitgerecht bearbeitet werden konnten.

Für die Rechnungslegung ist zu beachten, dass die Qualifikation als Shiatsu-PraktikerIn gut ersichtlich ist.

Generelle Informationen zum Gesundheitshunderter

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft unterstützt ihre Versicherten beim eigenverantwortlichen Umgang mit der persönlichen Gesundheit:

- *Versicherte, die aktiv zum Erhalt ihrer Gesundheit beitragen und ihre Gesundheitsziele des Programms „Selbständig gesund“ erfüllen, zahlen nur den halben Selbstbehalt - also 10 statt 20 Prozent für alle ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen (siehe http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=72601&p_tabid=3).*
- *Zur Unterstützung bei der Erreichung der Gesundheitsziele bietet die SVA im Rahmen von „Fit zu mehr Erfolg“ verschiedene Angebote an, die bei der Lebensstil-Änderung helfen sollen. Ein Angebot davon ist der Gesundheitshundert€, durch den Versicherte jährlich einen Kostenzuschuss von 100 € für Programme zu den Themen Bewegung, Ernährung, mentale Gesundheit und Rauchfreiheit erhalten können (siehe http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=61045&p_tabid=3).*

-
- *Shiatsu wurde im Bereich „Mentale Gesundheit – Entspannung“ aufgenommen. Die SVA ermöglicht damit Versicherten einen Kostenzuschuss bei der Inanspruchnahme von Shiatsu-Behandlungen bei einer qualifizierten Shiatsu-Praktikerin, einem qualifizierten Shiatsu-Praktiker, die / der die Kooperationsbedingungen für den SVA-Gesundheitshundert€r erfüllt.*

Kriterien für den Gesundheitshunderte für SVA-Versicherte

- *Der Gesundheitshunderte kann ein Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden.*
- *Die Mindestinvestitionen für gesundheitsförderliche Angebote betragen 150 €.*
- *Es besteht eine aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (pflichtversicherte Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, Gewerbepensionistinnen bzw. Gewerbepensionisten, mitversicherte / anspruchsberechtigte Angehörige).*
- *Ein Gesundheitscheck (=Vorsorgeuntersuchung) wurde innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung absolviert.*
- *Das Anbieterprofil für die betreffende Maßnahme wird durch den/die Anbieter/in erfüllt.*
- *Der Versicherte stellt einen Antrag auf Auszahlung des Kostenzuschusses „SVA Gesundheitshunderte“ an die betreuende Landesstelle.*
- *Dem Antragsformular liegen bei:*
 - *die Kopie des Vorsorgeuntersuchung-Befundblattes und*
 - *die Rechnungskopie(n) der durchgeführten Leistung.*
- *Auf der Rechnung muss die Ausbildung und Qualifikation des Anbieters ersichtlich sein.*
- *Sofern der Antrag alle notwendigen Kriterien erfüllt, kann ein Kostenzuschusses „SVA Gesundheitshunderte“ ein Mal pro (Kalender-)Jahr in der Höhe von 100 € ausbezahlt werden.*

Der Autor, Dr. Eduard Tripp, ist Shiatsu-Praktiker, -Lehrer und -Schulleiter. Vorstandsmitglied im Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu und Schulvertreter. Seine Funktionen im Vorstand sind die beruflich-rechtliche und die ESF-Vertretung.

Für Fragen und Anregungen: +43 (676) 617 49 70 bzw. tripp@shiatsu-austria.at

SHIATSU IN ÖSTERREICH

